

Abwägungsvorschläge - öffentliche Auslegung – Öffentlichkeit - Fortsetzung

Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Coesfeld

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

in der Zeit vom 09.06.2016 bis 11.07.2016

Hinweis zum Aufbau der Abwägungsvorschläge:

Zuerst erfolgt in kursiver Schrift eine kurze Zusammenfassung der für die Abwägung relevanten Belange (gemäß § 2 Abs. 3 BauGB sind nicht alle Belange abwägungsrelevant. Wortlaut des Gesetzes: „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind – Abwägungsmaterial – zu ermitteln und zu bewerten.“)

In **fett gedruckter Schrift** erfolgt dann ein Abwägungsvorschlag. Die endgültige Abwägung erfolgt erst durch den Rat zum Feststellungsbeschluss!

Soweit es zum besseren Verständnis des Abwägungsvorschlags erforderlich ist, erfolgt noch eine Erläuterung (in Standardschrift).

Stellungnahmen der Öffentlichkeit

37. Einwender 1, Schreiben vom 28.04.2016

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass es aus Sicht des Einwenders rechtssicherer wäre die vorgesehene Konzentrationszone ähnlich der früher vorgesehenen Abgrenzung des Vorranggebiets Coesfeld 2 im Regionalplan Münsterland zum Standort der Windenergieanlage der Mandantschaft des Einwenders hin auszudehnen. Hinweis, dass hilfsweise auch die Darstellung als mehrkernige Konzentrationszone denkbar wäre. Anregung, dass die Entfernung zwischen der Anlage der Mandantschaft und der Grenze der Konzentrationszone anders als auf Seite 16 des Begründungsentwurf dargestellt, nicht etwa 750 m, sondern lediglich 500 m beträgt. Ausführungen zu den Vorteilen der verschiedenen Varianten.*

37.1. Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt; eine Berücksichtigung der Belange erfolgt in anderer Form.

Zuerst einmal ist festzustellen, dass sich die Entfernungsangabe nicht auf die benachbarte Konzentrationszone, sondern auf die nächstliegende Windkraftanlage bezieht, da sich der Windparkzusammenhang nur aus konkreten Anlagenstandorten ablesen lässt. Die Anregung des Einwenders, die Konzentrationszone zu vergrößern, ist zwar aus Betreibersicht verständlich, da eine Ausnahme-Reglung immer auf einen Einzelfall bezo-

gen ist und daher scheinbar weniger Rechtssicherheit bietet, als eine allgemeine Pauschalregelung. Dem steht aber entgegen, dass in diesem Fall eine sehr große Fläche mit entgegenstehenden Tabukriterien als Konzentrationszone dargestellt werden müsste, nur um einen entfernten Einzelstandort „einzufangen“. Damit wird impliziert, dass es hier zu deutlichen Standortverschiebungen kommen könnte, die nicht mit den Vorsorgekriterien der Stadt, die ansonsten überall eingeräumt werden, übereinstimmen. Der Gedanke der Mehrkernigkeit würde dieses Problem sicherlich lösen, allerdings ist die Entfernung in ebenem Gelände ohne nennenswerte Gliederungen und Zäsuren deutlich zu groß. Faktisch – und daran würde auch die Darstellung einer mehrkernigen Zone mit einer Satelliten ähnlichen „Minizone“ – handelt es sich bei der in Rede stehenden Anlage um einen Einzelstandort. Daher ist das Instrument einer „Ausnahme-von-der-Regel“ (hier eine Ausnahme von der Konzentrationswirkung) die der Realität am nächsten kommende Lösung.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass sich die Mandantschaft des Einwenders äußerst hilfswise auch mit der hier vorgeschlagenen Vorgehensweise einverstanden erklärt. Anregung, dass die vorgesehene zeichnerische Darstellung wie auch die textliche Formulierung so zu fassen ist, dass der Mandantschaft des Einwenders ein gewisser, durch die vorhandene Bebauung ohnehin begrenzter Spielraum verbleibt, um eine mögliche neue Windenergieanlage in exaktem Standort und Größe zu modifizieren.*

37.2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wurde bereits gefolgt.

In der Begründung wird ausdrücklich ausgeführt, dass auch eine künftige Leistungssteigerung von der Ausschlusswirkung ausgeschlossen ist.

38. Einwender 2, Schreiben vom 30.06.2016

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass sich die Einwender durch mögliche große Windräder deutlich eingeschränkt fühlen und die Rechte des Einwenders nicht beachtet werden. Bedenken, dass durch Windenergieanlagen eine deutliche Einschränkung der Lebens- und Wohnqualität und erhebliche gesundheitliche Schäden eintreten. Hinweis, dass das Haus des Einwenders etwas über 600 m von einer Konzentrationszone entfernt liegt.*

38.1. Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Die Aufstellung des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie“ hat das Ziel, große Teile des Stadtgebietes von der Nutzung durch Windkraftanlagen auszuschließen. Diese Planung setzt voraus, dass im Stadtgebiet ausreichend große Zonen verbleiben, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen möglich ist. Es ist davon auszugehen, dass in einer Entfernung von 600 m zu einer Wohnbebauung eine Windkraftanlage betrieben werden kann, ohne dass gesundheitliche Schäden ausgelöst werden. Dies gilt nicht für jede denkbare Windkraftanlage in jeder Position zum Wohnhaus des Einwenders. Die Planung der Stadt Coesfeld ersetzt ausdrücklich nicht die im Zuge der immis-

sionsrechtlichen Genehmigung notwendigen Prüfungen aller Auswirkungen von Windkraftanlagen. Es ist daher auch nicht möglich, innerhalb einer Konzentrationszone an jeder beliebigen Stelle jede Art von Windkraftanlagen zu errichten.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass sich die täglichen Aufenthaltsräume in südlicher Richtung zum Windkraftgebiet hin befinden und auch die Terrasse und der Balkon fast ausschließlich in Richtung der möglichen Standorte von Windenergieanlagen ausgerichtet sind. Ein möglicher Sichtschutz besteht nur durch einen kleinen Wald. Bedenken vor einer erdrückenden Wirkung.*

38.2. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Bedenken werden zurückgewiesen.

Tatsächlich können von Windkraftanlagen bedrängende Wirkungen ausgehen. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat diese „optisch bedrängende“ in einem vergleichsweise aktuellen Beschluss vom 27.07.2015 seine bisherige Rechtsprechung noch einmal bestätigt und festgestellt, dass mit einer „dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlagen“ bei einem Abstand, geringer als das 2-fache der Gesamthöhe der Anlage zu erwarten sei. Im Übrigen erfordere die Prüfung, ob eine optische Bedrängung vorliege, stets eine Würdigung aller Einzelfallumstände. Im zitierten Fall, der 2015 zu verhandeln war, wurde z.B. vorhandene Bepflanzung und auch eine mit getrübbten Scheiben eingefasster Wintergarten in die Frage einbezogen ob überhaupt eine Sichtbarkeit zwischen den zu schützenden Wohnräumen und den Windkraftanlagen gegeben sei. Darüber hinaus hat das OVG nochmals klargestellt, dass es keinen Anspruch auf eine von technischen Bauwerken frei Sicht gäbe. Diese Frage nach einer bedrängenden Wirkung kann auch nicht planungsgegenständlich sein, da – wie beschrieben – die Umstände des Einzelfalls zu prüfen sind. Dies kann auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht geleistet werden, da weder Anlagenstandorte, noch deren technische Ausprägung vorgegeben werden.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Bedenken, dass die Immobilie des Einwenders durch die geplanten Anlagen künftig an Wert verlieren wird.*

38.3. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Immobilienwerte sind situationsgebunden und können sich je nach den städtebaulichen Rahmenbedingungen ändern. Das setzt der Bauleitplanung keine Schranke. Einen Anspruch auf Bewahrung vorhandener Rahmenbedingungen kennt die Rechtsordnung nicht. Sollte mit der Errichtung von Windenergieanlagen ein Wertverlust der Nachbargrundstücke verbunden sein, so beruhte er nicht auf Planung, sondern auf der Ausnutzung von Genehmigungen, wäre also nicht planbedingt.

Im Übrigen haben Untersuchungen die Annahme von Wertverlusten nicht belegt. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Steinfurt hat sich die Mühe gemacht, eine Aussage des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Niedersachsen („Ein direkter Einfluss von Windenergieanlagen auf Immobilienwerte ist empirisch nicht nachweisbar“) im Umfeld der Windfelder im Kreis Steinfurt zu prüfen. Insgesamt

wurden über 30.000 Kaufverträge aus den Jahren 1985 bis 2013 im Umfeld von Windparks ausgewertet. Maßstab war der amtliche Bodenrichtwert, von dem Schwankungen von +/- 30% noch als „normaler Markt“ gelten. Gab es höhere Abweichungen wurden diese geprüft. Eine Wertminderung durch Windkraftanlagen war tatsächlich nicht nachweisbar.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Bedenken gegenüber höherer Lärmbelastungen. Frage, warum Betreiber von Windenergieanlagen nicht verpflichtet werden ihrerseits die Einhaltung der Werte nachzuweisen?*

38.4. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Bedenken zu einer erheblichen Lärmbelastung werden zurückgewiesen. Unabhängig davon wird im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigung die Einhaltung der jeweils zu beachtenden Lärm-Grenzwerte geprüft. Aufgrund unterschiedlicher Anlagentechnologien und örtlicher Verhältnisse sind die dazu notwendigen Abstände vom Einzelfall abhängig. Im übrigen gilt das Verursacherprinzip und die Anlagenbetreiber sind dazu verpflichtet, ständig die Einhaltung der Richtwerte durch den Betrieb ihrer Anlagen zu gewährleisten.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Ausführungen zu den geltenden Immissionsschutzwerten, die veraltet seien.*

38.5. Die Ausführungen werden zurückgewiesen.

Mit Beschluss vom 17.06.2016 (Az. 8 B 1018/15) hat das OVG NRW die Anwendbarkeit der TA Lärm (Teil des Bundesimmissionsschutzrechtes) nochmals bestätigt.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Bedenken aufgrund von entstehendem Infraschall.*

38.6. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Bedenken zur Niederfrequenzbelastung (Infraschall) werden zurückgewiesen. Zum Thema Infraschall führt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) folgendes aus: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos“ (www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie.htm).

Auch das Bayerische Landesamt für Umwelt und Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bestätigt diese Erkenntnis: „Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen.“ („UmweltWissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, 4. aktualisierte Auflage 2014).

Das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg führt in einem Informationsfaltblatt vom Januar 2013 aus: „Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.“

Aufgrund der im Sachlichen Teil-FNP Windenergie der Stadt Coesfeld gewählten Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen ist daher mit negativen Wirkungen von Infraschall nicht zu rechnen.

Wie in anderen technisch-wissenschaftlichen Bereichen auch (z.B. Mobilfunk) wird an diesen Themen ständig geforscht, insbesondere da Infraschall keineswegs auf Windkraftanlagen, beschränkt ist, sondern z.B. auch bei Dieselmotoren (LKW) auftritt. Hier ist zu unterscheiden zwischen Einzelposition und der herrschenden wissenschaftlichen Meinung. Nur letztere kann Grundlage für die Planungen der Stadt Coesfeld sein, die fachinhaltlich dieses wissenschaftliche Forschungsfeld nicht anders bewerten kann. Die Bewertung erfolgt durch den Gesetzgeber, der zum Thema Windkraft und Infraschall keinen Handlungsbedarf bzw. keine Gefährdung sieht.

Von den in der Bundesrepublik Deutschland zum Teil seit vielen Jahren betriebenen 24.000 Windkraftanlagen sind keine „Spätschäden“ der Gesundheit benachbart wohnender Menschen bekannt bzw. zweifelsfrei auf diese zurückzuführen. In Analogie zu anderen Konfliktsituationen z.B. in der Nachbarschaft ist wahrscheinlich, dass der Ärger über das Vorhandensein einer Windkraftanlage zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen kann, dies ist jedoch keine unmittelbare Wirkung von Immissionen einer Windkraftanlage, sondern mittelbar auf den inneren Widerstand der Betroffenen zurückzuführen.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Bedenken gegenüber Schattenwurf*

38.7. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Durch den zeitweiligen Schattenwurf von Windkraftanlagen ist ebenfalls keine Beeinträchtigung abzuleiten. Es wird nicht in Abrede gestellt, dass es zu kurzzeitigem Schlag Schatten kommen kann. Die Rechtsprechung geht hier vom Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme aus, die den Bewohnern 30 Schattenstunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag zumutet. Diese Belastung ist abzuwägen mit den bereits genannten Interessen der Windkraftanlagen-Betreiber, den Zielen des Klimaschutzes und der Energiewende. Es gehört zur immissionsrechtlichen Genehmigung, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Schattenwurf festzulegen. Üblich sind automatisierte „Schattenwächter“, die eine Abschaltung der Windkraftanlagen auslösen, wenn der Schattenwurf einer Windkraftanlage auf eine schützenswerte Nutzung trifft. Neuerdings sind auch individuelle Abstellmöglichkeiten der Betroffenen durch ein per SMS abgesetztes Signal eingeführt worden.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass die Einwender den Verantwortlichen aus den Planungsbüros, der Stadtverwaltung und auch dem entscheidenden Stadtrat vorwerfen, dass die Möglichkeiten des größeren Schutzes von Anwohnern leichtsinnig verworfen wurden und die Betroffenheiten der Anwohner wegbeschlossen wurden. Hinweis, dass bei den Planungen, insbesondere in Goxel nicht genügend auf die dort lebenden Menschen Rücksicht genommen wurde.*

38.8. Die Hinweise werden als unzutreffend zurückgewiesen.

Die Planungen der Stadt Coesfeld haben im gesamten Stadtgebiet die gleichen Vorsorgekriterien für alle Bewohner und Nutzungen gleich angenommen. Die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung muss auch die Ziele des Klimaschutzes und der Energiewende abwägend berücksichtigen. Ein „mehr“ an Anwohnerschutz wurde daher nicht „leichtsinnig“ verworfen, sondern in Abwägung mit anderen Belangen gewertet.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Anregung, dass der Rat der Stadt Coesfeld von den Festsetzungen eines Windkraftgebietes in Goxel Abstand nimmt.*

38.9. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Unter Einbeziehung der stadtweit gleich anzuwendenden Tabukriterien bleibt auch im Bereich Goxel eine Fläche ohne Tabus übrig.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass sich die Einwender den vorgebrachten Argumenten, die vom Sprecherteam der Anwohner des Windkraftgebietes Goxel bereits in der frühzeitigen Beteiligung vorgebracht wurden, anschließen.*

38.10. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im frühzeitigen Beteiligungsverfahren vorgenommenen Abwägungsentscheidungen gelten unverändert.

39. Einwender 3, Schreiben vom 01.07.2016

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Bedenken, dass die Einwender eine deutliche Einschränkung der Lebens- und Wohnqualität bis hin zu gesundheitlichen Schäden befürchten und die Rechte des Einwenders unmittelbar eingeschränkt sind. Hinweis, dass das Haus des Einwenders ca.400 m von einer Konzentrationszone entfernt liegt.*

39.1. Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Die Aufstellung des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie“ hat das Ziel, große Teile des Stadtgebietes von der Nutzung durch Windkraftanlagen auszuschließen. Diese Planung setzt voraus, dass im Stadtgebiet ausreichend große Zonen verbleiben, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen möglich ist. Es ist davon auszugehen, dass in einer Entfernung von 400 m zu einer Wohnbebauung eine Windkraftanlage betrieben werden kann, ohne das gesundheitliche Schäden ausgelöst werden. Dies gilt

nicht für jede denkbare Windkraftanlage in jeder Position zum Wohnhaus des Einwenders. Die Planung der Stadt Coesfeld ersetzt ausdrücklich nicht die im Zuge der immissionsrechtlichen Genehmigung notwendigen Prüfungen aller Auswirkungen von Windkraftanlagen. Es ist daher auch nicht möglich, innerhalb einer Konzentrationszone an jeder beliebigen Stelle jede Art von Windkraftanlagen zu errichten. In einer Entfernung von ca. 400 m wird es u.U. erforderlich, insbesondere in den empfindlichen Nachtstunden die Anlage in einen schallreduzierten Betriebsmodus zu versetzen.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass sich die täglichen Aufenthaltsräume in südwestlicher Richtung zum Windkraftgebiet hin befinden und auch die Terrasse, der Garten und der Balkon fast ausschließlich in Richtung der möglichen Standorte von Windenergieanlagen ausgerichtet sind. Hinweis, dass ein möglicher Sichtschutz und/oder Schallschutz nicht besteht und nicht oder nur mit erheblichem Aufwand erstellt werden kann. Bedenken vor einer erdrückenden Wirkung.*

39.2. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Bedenken werden zurückgewiesen.

Tatsächlich können von Windkraftanlagen bedrängende Wirkungen ausgehen. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat diese „optisch bedrängende“ in einem vergleichsweise aktuellen Beschluss vom 27.07.2015 seine bisherige Rechtsprechung noch einmal bestätigt und festgestellt, dass mit einer „dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlagen“ bei einem Abstand, geringer als das 2-fache der Gesamthöhe der Anlage zu erwarten sei. Im Übrigen erfordere die Prüfung, ob eine optische Bedrängung vorliege, stets eine Würdigung aller Einzelfallumstände. Im zitierten Fall, der 2015 zu verhandeln war, wurde z.B. vorhandene Bepflanzung und auch eine mit getrübbten Scheiben eingefasster Wintergarten in die Frage einbezogen ob überhaupt eine Sichtbarkeit zwischen den zu schützenden Wohnräumen und den Windkraftanlagen gegeben sei. Darüber hinaus hat das OVG nochmals klargestellt, dass es keinen Anspruch auf eine von technischen Bauwerken frei Sicht gäbe. Diese Frage nach einer bedrängenden Wirkung kann auch nicht planungsgegenständlich sein, da – wie beschrieben – die Umstände des Einzelfalls zu prüfen sind. Dies kann auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht geleistet werden, da weder Anlagenstandorte, noch deren technische Ausprägung vorgegeben werden.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Bedenken, dass die Immobilie des Einwenders durch die geplanten Anlagen künftig an Wert verlieren wird.*

39.3. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Immobilienwerte sind situationsgebunden und können sich je nach den städtebaulichen Rahmenbedingungen ändern. Das setzt der Bauleitplanung keine Schranke. Einen Anspruch auf Bewahrung vorhandener Rahmenbedingungen kennt die Rechtsordnung nicht. Sollte mit der Errichtung von Windenergieanlagen ein Wertverlust der Nachbargrundstücke verbunden sein, so beruhte er nicht auf Planung, sondern auf der Ausnutzung von Genehmigungen, wäre also nicht planbedingt.

Im Übrigen haben Untersuchungen die Annahme von Wertverlusten nicht belegt. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Steinfurt hat sich die Mühe gemacht, eine Aussage des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Niedersachsen („Ein direkter Einfluss von Windenergieanlagen auf Immobilienwerte ist empirisch nicht nachweisbar“) im Umfeld der Windfelder im Kreis Steinfurt zu prüfen. Insgesamt wurden über 30.000 Kaufverträge aus den Jahren 1985 bis 2013 im Umfeld von Windparks ausgewertet. Maßstab war der amtliche Bodenrichtwert, von dem Schwankungen von +/- 30% noch als „normaler Markt“ gelten. Gab es höhere Abweichungen wurden diese geprüft. Eine Wertminderung durch Windkraftanlagen war tatsächlich nicht nachweisbar.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Bedenken gegenüber höherer Lärmbelästigungen. Frage, warum Betreiber von Windenergieanlagen nicht verpflichtet werden ihrerseits die Einhaltung der Werte nachzuweisen?*

39.4. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Bedenken zu einer erheblichen Lärmbelästigung werden zurückgewiesen. Unabhängig davon wird im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigung die Einhaltung der jeweils zu beachtenden Lärm-Grenzwerte geprüft. Aufgrund unterschiedlicher Anlagentechnologien und örtlicher Verhältnisse sind die dazu notwendigen Abstände vom Einzelfall abhängig. Im übrigen gilt das Verursacherprinzip und die Anlagenbetreiber sind dazu verpflichtet, ständig die Einhaltung der Richtwerte durch den Betrieb ihrer Anlagen zu gewährleisten.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Ausführungen zu den geltenden Immissionsschutzwerten, die veraltet seien.*

39.5. Die Ausführungen werden zurückgewiesen.

Mit Beschluss vom 17.06.2016 (Az. 8 B 1018/15) hat das OVG NRW die Anwendbarkeit der TA Lärm (Teil des Bundesimmissionsschutzrechtes) nochmals bestätigt.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Bedenken aufgrund von entstehendem Infraschall.*

39.6. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Bedenken zur Niederfrequenzbelastung (Infraschall) werden zurückgewiesen. Zum Thema Infraschall führt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) folgendes aus: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos“ (www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie.htm).

Auch das Bayerische Landesamt für Umwelt und Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bestätigt diese Erkenntnis: „Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben

nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen.“ („UmweltWissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, 4. aktualisierte Auflage 2014).

Das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg führt in einem Informationsfaltblatt vom Januar 2013 aus: „Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.“

Aufgrund der im Sachlichen Teil-FNP Windenergie der Stadt Coesfeld gewählten Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen ist daher mit negativen Wirkungen von Infraschall nicht zu rechnen.

Wie in anderen technisch-wissenschaftlichen Bereichen auch (z.B. Mobilfunk) wird an diesen Themen ständig geforscht, insbesondere da Infraschall keineswegs auf Windkraftanlagen, beschränkt ist, sondern z.B. auch bei Dieselmotoren (LKW) auftritt. Hier ist zu unterscheiden zwischen Einzelposition und der herrschenden wissenschaftlichen Meinung. Nur letztere kann Grundlage für die Planungen der Stadt Coesfeld sein, die fachinhaltlich dieses wissenschaftliche Forschungsfeld nicht anders bewerten kann. Die Bewertung erfolgt durch den Gesetzgeber, der zum Thema Windkraft und Infraschall keinen Handlungsbedarf bzw. keine Gefährdung sieht.

Von den in der Bundesrepublik Deutschland zum Teil seit vielen Jahren betriebenen 24.000 Windkraftanlagen sind keine „Spätschäden“ der Gesundheit benachbart wohnender Menschen bekannt bzw. zweifelsfrei auf diese zurückzuführen. In Analogie zu anderen Konfliktsituationen z.B. in der Nachbarschaft ist wahrscheinlich, dass der Ärger über das Vorhandensein einer Windkraftanlage zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen kann, dies ist jedoch keine unmittelbare Wirkung von Immissionen einer Windkraftanlage, sondern mittelbar auf den inneren Widerstand der Betroffenen zurückzuführen.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Bedenken gegenüber Schattenwurf*

39.7. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Durch den zeitweiligen Schattenwurf von Windkraftanlagen ist ebenfalls keine Beeinträchtigung abzuleiten. Es wird nicht in Abrede gestellt, dass es zu kurzzeitigem Schlag Schatten kommen kann. Die Rechtsprechung geht hier vom Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme aus, die den Bewohnern 30 Schattenstunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag zumutet. Diese Belastung ist abzuwägen mit den bereits genannten Interessen der Windkraftanlagen-Betreiber, den Zielen des Klimaschutzes und der Energiewende. Es gehört zur immissionsrechtlichen Genehmigung, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Schattenwurf festzulegen. Üblich sind automatisierte „Schattenwächter“, die

eine Abschaltung der Windkraftanlagen auslösen, wenn der Schattenwurf einer Windkraftanlage auf eine schützenswerte Nutzung trifft. Neuerdings sind auch individuelle Abstellmöglichkeiten der Betroffenen durch ein per SMS abgesetztes Signal eingeführt worden.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass die Einwander den Verantwortlichen aus den Planungsbüros, der Stadtverwaltung und auch dem entscheidenden Stadtrat vorwerfen, dass die Möglichkeiten des größeren Schutzes von Anwohnern leichtsinnig verworfen wurden und die Betroffenheiten der Anwohner wegbeschlossen wurden. Hinweis, dass bei den Planungen nicht genügend auf die dort lebenden Menschen Rücksicht genommen wurde.*

39.8. Die Hinweise werden als unzutreffend zurückgewiesen.

Die Planungen der Stadt Coesfeld haben im gesamten Stadtgebiet die gleichen Vorsorgekriterien für alle Bewohner und Nutzungen gleich angenommen. Die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung muss auch die Ziele des Klimaschutzes und der Energiewende abwägend berücksichtigen. Ein „mehr“ an Anwohnerschutz wurde daher nicht „leichtsinnig“ verworfen, sondern in Abwägung mit anderen Belangen gewertet.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Bedenken gegenüber der Befeuern von Windenergieanlagen*

39.9. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Zur Störungswirkung von Signalleuchten ist folgendes anzuführen: Tatsächlich „verschwinden“ Windkraftanlagen bei Dämmerung und Dunkelheit nicht aus dem Bewusstsein der betroffenen Anlieger. Durch die Flugsicherungskennzeichnung (tagsüber weiß, nachts rot blinkend) nimmt man die Anlagen auch in der Nachtzeit wahr.

Die Beleuchtung soll sich nähernden Flugzeugen die Position des Windparks kenntlich machen. Die Beleuchtung ist daher nach oben gerichtet. Ein direktes Anstrahlen von Wohngebäuden ist ausgeschlossen. Eine Störung (z.B. durch Blendung) bei einem Abend auf der Terrasse oder wenn man aus (abgedunkelten) Räumen in die dunkle Landschaft schaut, ist objektiv nicht erkennbar. Hier ist das individuelle Befinden mit den Belangen der Energieerzeugung und der Flugsicherheit abzuwägen. Erwähnt sei auch noch die technische Entwicklung, z.B. das System „airspeX“, das über Transponder die nächtliche Beleuchtung nur anschalten, wenn sich ein Flugzeug nähert. Die Nutzung dieser Technologie kann allerdings nicht pauschal vorgeschrieben werden.

Zum Thema Befeuern hat sich die Rechtsprechung bereits mehrfach geäußert. Das OVG NRW (Az. 8 A 2716/10, Urteil vom 14.03.12) hat festgestellt, dass Flugsicherheitsbefeuern keine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG ist und nicht unzumutbar im Sinne des baurechtlichen Rücksichtnahmegebots.

Das VG Stuttgart (Az. 3 K 2914/11, Urteil vom 23.07.13) führt aus, dass von einer Flugsicherheitsbefeuern keine optisch bedrängende Wirkung ausgeht, da sie nicht auf das Wohnhaus ausgerichtet ist.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Frage: Warum wurde die Zusage, ohne Konsens keine Flächen in Flächennutzungsplan aufzunehmen, nicht eingehalten?*

39.10. Antwort:

„Konsens“ bedeutet nicht, dass eine Seite ein „Veto-Recht“ beanspruchen kann. Im übrigen gelten für die Flächennutzungsplanung strenge Regeln, wozu insbesondere der Gleichbehandlungsgrundsatz zählt. Im Rahmen der gesamtstädtischen Betrachtung waren Tabukriterien für alle Grundstücke gleich anzuwenden.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Frage: Warum wurden nur die Interessen der Investoren verfolgt?*

39.11. Antwort:

Es wurden keineswegs Investoreninteressen verfolgt. Die Ausübung des Planungsvorbehalts (Steuerung der Windenergienutzung durch Konzentrationszonen) schränkt die Freiheiten von potenziellen Investoren zugunsten von politisch abgewogenen Vorsorgeüberlegungen für die Betroffenen erheblich ein.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Frage: Warum ist speziell von den Verantwortlichen der Stadtverwaltung kein aktiver Meinungs austausch mit Anwohnern geführt worden?*

39.12. Antwort:

Die Stadt Coesfeld hat zu einer Bürgerversammlung in das Pädagogische Zentrum eingeladen. Hier wurde die Planung von der Gemeinde gegenüber den Coesfelder Bürgern vorgestellt und im Anschluss bestand die Möglichkeit eines aktiven Meinungs austausches, der auch genutzt wurde.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Frage: Warum wird jeder sich bietende Quadratmeter für die Windkraft freigeschaufelt, obwohl Coesfeld weit mehr als erforderlich an Fläche für Windkraft anbietet?*

39.13. Antwort:

Zum einen wäre das Spektrum möglicher Flächen für die Windenergie deutlich größer und wird durch den Sachlichen Teilflächennutzungsplan erheblich eingeschränkt. Zum anderen gibt es kein verlässliches Maß, wieviel Windenergie innerhalb einer Kommune erzeugt wird. Sicherlich kein Maß wäre der Eigenstromverbrauch. Die Fragen der „Energiewende“ und auch Maßnahmen zum Klimaschutz sind nicht in kommunalen Grenzen zu lösen. Der Umbau der Energieversorgung in Deutschland wird dazu führen, dass in bestimmten, geeigneten Regionen mehr Windenergie erzeugt wird und in anderen, z.B. sehr dicht besiedelten Bereichen, deutlich weniger.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Frage: Warum nimmt man die Verspargelung / Verschandelung eines bisher weitgehend natürlichen Umfeldes in Kauf?*

39.14. Antwort:

Zweifellos ist die „Energiewende“ mit einer deutlichen Veränderung der Landschaft verbunden. In der Stadt Coesfeld kann dies bereits abgelesen werden. Statt großer Kraftwerksbauten mit einer stark zentralisierten Stromerzeugung prägen Windparks als Zeichen einer insgesamt dezentralen, regionalen Energieerzeugung das Landschaftsbild. Der „weiche“ Standortfaktor „Orts- und Landschaftsbild“ hat nach der aktuellen Rechtsprechung allerdings nur eine sehr eingeschränkte Bedeutung. Das OVG Münster hat mit Urteil vom 28.02.2008 (Az. 10 A 1060/06) zu diesem Thema folgendes festgestellt: *„Eine Verunstaltung der Landschaft kann aber weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windkraftanlagen, noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden. ...“* (ähnlich auch OVG Lüneburg, Urteil vom 28.02.2010, Az. 12 LB 243/07). In diesem Kontext ist für die Anwohner auch von Bedeutung, dass die unverbaute Aussicht sowieso nur in seltenen Ausnahmefällen - wofür hier nichts ersichtlich ist - zum abwägungserheblichen Material gehört (vgl. BVerwG, Beschl. vom 22.08.2000, Az. 4 BN 38.00).

Im übrigen nimmt man die „Verschandelung“ der Landschaft auch nicht einfach in Kauf sondern verlangt von den Betreibern erhebliche Leistungen (üblicherweise in Geld) zum Ausgleich des Eingriffs in das Landschaftsbild. Dieses Geld wird dann genutzt, um die Landschaft an anderer Stelle aufzuwerten.

Hinzunehmen ist auch, dass die derzeit leistungsstärkste Art der regenerativen Stromerzeugung durch Windenergieanlagen nach Art der Sache nicht „versteckt“ werden kann. Weil Kulturlandschaft immer auch Lebensraum und Lebensqualität bedeutet, ist mit der Kulturlandschaft sorgsam umzugehen. Die Stadt Coesfeld hat mit ihrer Planung von Konzentrationszonen genau diesen Weg eingeschlagen. Statt einer räumlich unkontrollierten Planung von Windkraftanlagen, wie es § 35 Abs. 1 Nr. 5 (grundsätzliche Privilegierung) vorsieht, macht die Gemeinde von der Ausnahmeregelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 Gebrauch und schränkt die Nutzungsmöglichkeiten im Stadtgebiet erheblich ein.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Frage: Warum sind diejenigen, die sonst für den Naturschutz sind, nun für das weitere Verschwinden von über 2000 m² Fläche, die jedes Windrad erfordert?*

39.15. Antwort:

Naturschutz und Windenergie sind keine Gegensätze.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass bei den Planungen insbesondere im Gebiet Goxel nicht genügend auf die dort lebenden Menschen Rücksicht genommen wird. Anregung, dass der Rat der Stadt Coesfeld von den Festsetzungen eines Windkraftgebietes in Goxel Abstand nimmt.*

39.16. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt.

Siehe Ausführungen unter 3.8

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass die Einwender mit allen rechtlichen Mitteln gegen den Bau von Windrädern in Goxel vorgehen werden. Hinweis, dass sich die Einwender den vorgebrachten Argumenten, die vom Sprecherteam der Anwohner des Windkraftgebietes Goxel bereits in der frühzeitigen Beteiligung vorgebracht wurden, anschließen.*

39.17. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im frühzeitigen Beteiligungsverfahren vorgenommenen Abwägungsentscheidungen gelten unverändert.

40. Einwender 4, Schreiben vom 04.07.2016

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass sich die Einwender durch mögliche Windräder deutlich eingeschränkt fühlen und die Belange der Anwohner nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Bedenken, dass durch Windenergieanlagen eine deutliche Einschränkung der Lebens- und Wohnqualität und erhebliche gesundheitliche Schäden eintreten. Hinweis, dass das Haus des Einwenders circa 600 m von der Grenze der Konzentrationszone „Goxel“ entfernt liegt.*

40.1. Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Die Aufstellung des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie“ hat das Ziel, große Teile des Stadtgebietes von der Nutzung durch Windkraftanlagen auszuschließen. Diese Planung setzt voraus, dass im Stadtgebiet ausreichend große Zonen verbleiben, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen möglich ist. Es ist davon auszugehen, dass in einer Entfernung von 600 m zu einer Wohnbebauung eine Windkraftanlage betrieben werden kann, ohne dass gesundheitliche Schäden ausgelöst werden. Dies gilt nicht für jede denkbare Windkraftanlage in jeder Position zum Wohnhaus des Einwenders. Die Planung der Stadt Coesfeld ersetzt ausdrücklich nicht die im Zuge der immissionsrechtlichen Genehmigung notwendigen Prüfungen aller Auswirkungen von Windkraftanlagen. Es ist daher auch nicht möglich, innerhalb einer Konzentrationszone an jeder beliebigen Stelle jede Art von Windkraftanlagen zu errichten.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Bedenken vor einer erdrückenden Wirkung. Hinweis, dass sich Windkraftanlagen dieser Größenordnung äußerst nachteilig auf das gesamte Leben im Umfeld auswirken.*

40.2. Der Hinweis zur Kenntnis genommen, die Bedenken werden zurückgewiesen.

Tatsächlich können von Windkraftanlagen bedrängende Wirkungen ausgehen. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat diese „optisch bedrängende“ in einem vergleichsweise aktuellen Beschluss vom 27.07.2015 seine bisherige Rechtsprechung noch einmal bestätigt und festgestellt, dass mit einer „dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlagen“ bei einem Abstand, geringer als das 2-fache der Gesamthöhe der Anlage zu erwarten sei. Im Übrigen erfordere die Prüfung, ob eine optische Bedrängung vorliege, stets eine Würdigung aller Einzelfallumstände. Im zitierten Fall, der 2015 zu verhandeln war, wurde z.B. vorhandene Bepflanzung und auch eine mit getrübbten Scheiben eingefasster Wintergarten in die Frage einbezogen ob überhaupt eine Sichtbarkeit zwischen den zu schützenden Wohnräumen und den Windkraftanlagen gegeben sei.

Darüber hinaus hat das OVG nochmals klargestellt, dass es keinen Anspruch auf eine von technischen Bauwerken frei Sicht gäbe. Diese Frage nach einer bedrängenden Wirkung kann auch nicht planungsgegenständlich sein, da – wie beschrieben – die Umstände des Einzelfalls zu prüfen sind. Dies kann auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht geleistet werden, da weder Anlagenstandorte, noch deren technische Ausprägung vorgegeben werden.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Bedenken, dass die Immobilie des Einwenders durch die geplanten Anlagen künftig an Wert verlieren wird.*

40.3. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Immobilienwerte sind situationsgebunden und können sich je nach den städtebaulichen Rahmenbedingungen ändern. Das setzt der Bauleitplanung keine Schranke. Einen Anspruch auf Bewahrung vorhandener Rahmenbedingungen kennt die Rechtsordnung nicht. Sollte mit der Errichtung von Windenergieanlagen ein Wertverlust der Nachbargrundstücke verbunden sein, so beruhte er nicht auf Planung, sondern auf der Ausnutzung von Genehmigungen, wäre also nicht planbedingt.

Im Übrigen haben Untersuchungen die Annahme von Wertverlusten nicht belegt. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Steinfurt hat sich die Mühe gemacht, eine Aussage des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Niedersachsen („Ein direkter Einfluss von Windenergieanlagen auf Immobilienwerte ist empirisch nicht nachweisbar“) im Umfeld der Windfelder im Kreis Steinfurt zu prüfen. Insgesamt wurden über 30.000 Kaufverträge aus den Jahren 1985 bis 2013 im Umfeld von Windparks ausgewertet. Maßstab war der amtliche Bodenrichtwert, von dem Schwankungen von +/- 30% noch als „normaler Markt“ gelten. Gab es höhere Abweichungen wurden diese geprüft. Eine Wertminderung durch Windkraftanlagen war tatsächlich nicht nachweisbar.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Bedenken gegenüber höherer Lärmbelastigungen. Frage, warum Betreiber von Windenergieanlagen nicht verpflichtet werden ihrerseits die Einhaltung der Werte nachzuweisen?*

40.4. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Bedenken zu einer erheblichen Lärmbelastigung werden zurückgewiesen. Unabhängig davon wird im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigung die Einhaltung der jeweils zu beachtenden Lärm-Grenzwerte geprüft. Aufgrund unterschiedlicher Anlagentechnologien und örtlicher Verhältnisse sind die dazu notwendigen Abstände vom Einzelfall abhängig. Im übrigen gilt das Verursacherprinzip und die Anlagenbetreiber sind dazu verpflichtet, ständig die Einhaltung der Richtwerte durch den Betrieb ihrer Anlagen zu gewährleisten.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Ausführungen zu den geltenden Immissionsschutzwerten, die veraltet seien.*

40.5. Die Ausführungen werden zurückgewiesen.

Mit Beschluss vom 17.06.2016 (Az. 8 B 1018/15) hat das OVG NRW die Anwendbarkeit der TA Lärm (Teil des Bundesimmissionsschutzrechtes) nochmals bestätigt.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Bedenken aufgrund von entstehendem Infraschall.*

40.6. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Bedenken zur Niederfrequenzbelastung (Infraschall) werden zurückgewiesen. Zum Thema Infraschall führt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) folgendes aus: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos“ (www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie.htm).

Auch das Bayerische Landesamt für Umwelt und Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bestätigt diese Erkenntnis: „Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen.“ („UmweltWissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, 4. aktualisierte Auflage 2014).

Das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg führt in einem Informationsfaltblatt vom Januar 2013 aus: „Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.“

Aufgrund der im Sachlichen Teil-FNP Windenergie der Stadt Coesfeld gewählten Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen ist daher mit negativen Wirkungen von Infraschall nicht zu rechnen.

Wie in anderen technisch-wissenschaftlichen Bereichen auch (z.B. Mobilfunk) wird an diesen Themen ständig geforscht, insbesondere da Infraschall keineswegs auf Windkraftanlagen, beschränkt ist, sondern z.B. auch bei Dieselmotoren (LKW) auftritt. Hier ist zu unterscheiden zwischen Einzelposition und der herrschenden wissenschaftlichen Meinung. Nur letztere kann Grundlage für die Planungen der Stadt Coesfeld sein, die fachinhaltlich dieses wissenschaftliche Forschungsfeld nicht anders bewerten kann. Die Bewertung erfolgt durch den Gesetzgeber, der zum Thema Windkraft und Infraschall keinen Handlungsbedarf bzw. keine Gefährdung sieht.

Von den in der Bundesrepublik Deutschland zum Teil seit vielen Jahren betriebenen 24.000 Windkraftanlagen sind keine „Spätschäden“ der Gesundheit benachbart wohnender Menschen bekannt bzw. zweifelsfrei auf diese zurückzuführen. In Analogie zu anderen Konfliktsituationen z.B. in der Nachbarschaft ist wahrscheinlich, dass der Ärger über

das Vorhandensein einer Windkraftanlage zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen kann, dies ist jedoch keine unmittelbare Wirkung von Immissionen einer Windkraftanlage, sondern mittelbar auf den inneren Widerstand der Betroffenen zurückzuführen.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Bedenken gegenüber Schattenwurf*

40.7. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Durch den zeitweiligen Schattenwurf von Windkraftanlagen ist ebenfalls keine Beeinträchtigung abzuleiten. Es wird nicht in Abrede gestellt, dass es zu kurzzeitigem Schlag Schatten kommen kann. Die Rechtsprechung geht hier vom Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme aus, die den Bewohnern 30 Schattenstunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag zumutet. Diese Belastung ist abzuwägen mit den bereits genannten Interessen der Windkraftanlagen-Betreiber, den Zielen des Klimaschutzes und der Energiewende. Es gehört zur immissionsrechtlichen Genehmigung, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Schattenwurf festzulegen. Üblich sind automatisierte „Schattenwächter“, die eine Abschaltung der Windkraftanlagen auslösen, wenn der Schattenwurf einer Windkraftanlage auf eine schützenswerte Nutzung trifft. Neuerdings sind auch individuelle Abstellmöglichkeiten der Betroffenen durch ein per SMS abgesetztes Signal eingeführt worden.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass die Einwender den Verantwortlichen aus den Planungsbüros, der Stadtverwaltung und auch dem entscheidenden Stadtrat vorwerfen, dass die Möglichkeiten des größeren Schutzes von Anwohnern leichtsinnig verworfen wurden und die Betroffenheiten der Anwohner wegbeschlossen wurden. Hinweis, dass bei den Planungen, insbesondere in Goxel nicht genügend auf die dort lebenden Menschen Rücksicht genommen wurde.*

40.8. Die Hinweise werden als unzutreffend zurückgewiesen.

Die Planungen der Stadt Coesfeld haben im gesamten Stadtgebiet die gleichen Vorsorgekriterien für alle Bewohner und Nutzungen gleich angenommen. Die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung muss auch die Ziele des Klimaschutzes und der Energiewende abwägend berücksichtigen. Ein „mehr“ an Anwohnerschutz wurde daher nicht „leichtsinnig“ verworfen, sondern in Abwägung mit anderen Belangen gewertet.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Bedenken gegenüber der Befeuern von Windenergieanlagen*

40.9. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Zur Störungswirkung von Signalleuchten ist folgendes anzuführen: Tatsächlich „verschwinden“ Windkraftanlagen bei Dämmerung und Dunkelheit nicht aus dem Bewusstsein der betroffenen Anlieger. Durch die Flugsicherungskennzeichnung (tagsüber weiß, nachts rot blinkend) nimmt man die Anlagen auch in der Nachtzeit wahr.

Die Beleuchtung soll sich nähernden Flugzeugen die Position des Windparks kenntlich machen. Die Beleuchtung ist daher nach oben gerichtet. Ein direktes Anstrahlen von Wohngebäuden ist ausgeschlossen. Eine Störung (z.B. durch Blendung) bei einem Abend auf der Terrasse oder wenn man aus (abgedunkelten) Räumen in die dunkle Landschaft schaut, ist objektiv nicht erkennbar. Hier ist das individuelle Befinden mit den Belangen der Energieerzeugung und der Flugsicherheit abzuwägen. Erwähnt sei auch noch die technische Entwicklung, z.B. das System „airspeX“, das über Transponder die nächtliche Beleuchtung nur anschalten, wenn sich ein Flugzeug nähert. Die Nutzung dieser Technologie kann allerdings nicht pauschal vorgeschrieben werden. Zum Thema Befeuerung hat sich die Rechtsprechung bereits mehrfach geäußert. Das OVG NRW (Az. 8 A 2716/10, Urteil vom 14.03.12) hat festgestellt, dass Flugsicherheitsbefeuerung keine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG ist und nicht unzumutbar im Sinne des baurechtlichen Rücksichtnahmegebots.

Das VG Stuttgart (Az. 3 K 2914/11, Urteil vom 23.07.13) führt aus, dass von einer Flugsicherheitsbefeuerung keine optisch bedrängende Wirkung ausgeht, da sie nicht auf das Wohnhaus ausgerichtet ist.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Frage: Warum wurde Zusage, ohne Konsens keine Flächen in Flächennutzungsplan aufzunehmen, nicht eingehalten?*

40.10. Antwort:

„Konsens“ bedeutet nicht, dass eine Seite ein „Veto-Recht“ beanspruchen kann. Im übrigen gelten für die Flächennutzungsplanung strenge Regeln, wozu insbesondere der Gleichbehandlungsgrundsatz zählt. Im Rahmen der gesamtstädtischen Betrachtung waren Tabukriterien für alle Grundstücke gleich anzuwenden.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Frage: Warum wurden nur die Interessen der Investoren verfolgt?*

40.11. Antwort:

Es wurden keineswegs Investoreninteressen verfolgt. Die Ausübung des Planungsvorbehalts (Steuerung der Windenergienutzung durch Konzentrationszonen) schränkt die Freiheiten von potenziellen Investoren zugunsten von politisch abgewogenen Vorsorgeüberlegungen für die Betroffenen erheblich ein.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Frage: Warum ist speziell von den Verantwortlichen der Stadtverwaltung kein aktiver Meinungs austausch mit Anwohnern geführt worden?*

40.12. Antwort:

Die Stadt Coesfeld hat zu einer Bürgerversammlung in das Pädagogische Zentrum eingeladen. Hier wurde die Planung von der Gemeinde gegenüber den Coesfelder Bürgern vorgestellt und im Anschluss bestand die Möglichkeit eines aktiven Meinungs austausches, der auch genutzt wurde.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Frage: Warum wird jeder sich bietende Quadratmeter für die Windkraft freigeschaufelt, obwohl Coesfeld weit mehr als erforderlich an Fläche für Windkraft anbietet?*

40.13. Antwort:

Zum einen wäre das Spektrum möglicher Flächen für die Windenergie deutlich größer und wird durch den Sachlichen Teilflächennutzungsplan erheblich eingeschränkt. Zum anderen gibt es kein verlässliches Maß, wieviel Windenergie innerhalb einer Kommune erzeugt wird. Sicherlich kein Maß wäre der Eigenstromverbrauch. Die Fragen der „Energiewende“ und auch Maßnahmen zum Klimaschutz sind nicht in kommunalen Grenzen zu lösen. Der Umbau der Energieversorgung in Deutschland wird dazu führen, dass in bestimmten, geeigneten Regionen mehr Windenergie erzeugt wird und in anderen, z.B. sehr dicht besiedelten Bereichen, deutlich weniger.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Frage: Warum nimmt man die Verspargelung / Verschandelung eines bisher weitgehend natürlichen Umfeldes in Kauf?*

40.14. Antwort:

Zweifellos ist die „Energiewende“ mit einer deutlichen Veränderung der Landschaft verbunden. In der Stadt Coesfeld kann dies bereits abgelesen werden. Statt großer Kraftwerksbauten mit einer stark zentralisierten Stromerzeugung prägen Windparks als Zeichen einer insgesamt dezentralen, regionalen Energieerzeugung das Landschaftsbild. Der „weiche“ Standortfaktor „Orts- und Landschaftsbild“ hat nach der aktuellen Rechtsprechung allerdings nur eine sehr eingeschränkte Bedeutung. Das OVG Münster hat mit Urteil vom 28.02.2008 (Az. 10 A 1060/06) zu diesem Thema folgendes festgestellt: *„Eine Verunstaltung der Landschaft kann aber weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windkraftanlagen, noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden. ...“* (ähnlich auch OVG Lüneburg, Urteil vom 28.02.2010, Az. 12 LB 243/07). In diesem Kontext ist für die Anwohner auch von Bedeutung, dass die unverbaute Aussicht sowieso nur in seltenen Ausnahmefällen - wofür hier nichts ersichtlich ist - zum abwägungserheblichen Material gehört (vgl. BVerwG, Beschl. vom 22.08.2000, Az. 4 BN 38.00).

Im übrigen nimmt man die „Verschandelung“ der Landschaft auch nicht einfach in Kauf sondern verlangt von den Betreibern erhebliche Leistungen (üblicherweise in Geld) zum Ausgleich des Eingriffs in das Landschaftsbild. Dieses Geld wird dann genutzt, um die Landschaft an anderer Stelle aufzuwerten.

Hinzunehmen ist auch, dass die derzeit leistungsstärkste Art der regenerativen Stromerzeugung durch Windenergieanlagen nach Art der Sache nicht „versteckt“ werden kann. Weil Kulturlandschaft immer auch Lebensraum und Lebensqualität bedeutet, ist mit der Kulturlandschaft sorgsam umzugehen. Die Stadt Coesfeld hat mit ihrer Planung von Konzentrationszonen genau diesen Weg eingeschlagen. Statt einer räumlich unkon-

trollierten Planung von Windkraftanlagen, wie es § 35 Abs. 1 Nr. 5 (grundsätzliche Privilegierung) vorsieht, macht die Gemeinde von der Ausnahmeregelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 Gebrauch und schränkt die Nutzungsmöglichkeiten im Stadtgebiet erheblich ein.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Frage: Warum sind diejenigen, die sonst für den Naturschutz sind, nun für das weitere Verschwinden von über 2000 m² Fläche, die jedes Windrad erfordert?*

40.15. Antwort:

Naturschutz und Windenergie sind keine Gegensätze.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass bei den Planungen insbesondere im Gebiet Goxel nicht genügend auf die dort lebenden Menschen Rücksicht genommen wird. Anregung, dass der Rat der Stadt Coesfeld von den Festsetzungen eines Windkraftgebietes in Goxel Abstand nimmt.*

40.16. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt.

Siehe Ausführungen unter 3.8

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass die Einwender mit allen rechtlichen Mitteln gegen den Bau von Windrädern in Goxel vorgehen werden. Hinweis, dass sich die Einwender den vorgebrachten Argumenten, die vom Sprecherteam der Anwohner des Windkraftgebietes Goxel bereits in der frühzeitigen Beteiligung vorgebracht wurden, anschließen.*

40.17. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im frühzeitigen Beteiligungsverfahren vorgenommenen Abwägungsentscheidungen gelten unverändert.

41. Einwender 5, Schreiben vom 09.07.2016

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

Hinweis, dass sich die Einwender durch die im Entwurf des Flächennutzungsplanes ausgewiesenen Flächen für WEA im Gebiet Goxel-Coesfeld außerordentlich stark eingeschränkt fühlen.

41.1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass der Abstand des Grundstückes des Einwenders bis zur Konzentrationszone ca. 550 m beträgt und Bedenken, dass durch die Windenergieanlagen die Gesundheit des Einwenders und dessen Kinder gefährdet wird. Bedenken gegenüber höherer Lärmbelastigungen und Infraschall. Hinweis, dass sich die TA Lärm nicht zur Beurteilung der Wirkungen von Infraschall auf den Menschen eignet. Hinweis auf das Faktenpapier Windenergie und Infraschall des Landes Hessen, welches einen Abstand von 1000 m zum Rand einer Siedlung empfiehlt. Frage, wie es sein kann, dass in Hessen 1000 m und in Coesfeld 400 m empfohlen werden? Forderung, dass von der Stadtverwaltung*

sowohl die zusätzliche Lärmbelastung infolge der WEA, als auch das Thema Infraschall bei der weiteren Planung im Sinne der Anwohner Berücksichtigung findet.

41.2. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Bedenken zu einer erheblichen Lärmbelastung werden zurückgewiesen. Unabhängig davon wird im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigung die Einhaltung der jeweils zu beachtenden Lärm-Grenzwerte geprüft. Aufgrund unterschiedlicher Anlagentechnologien und örtlicher Verhältnisse sind die dazu notwendigen Abstände vom Einzelfall abhängig.

Die Bedenken zur Niederfrequenzbelastung (Infraschall) werden zurückgewiesen. Zum Thema Infraschall führt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) folgendes aus: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos“ (www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie.htm).

Auch das Bayerische Landesamt für Umwelt und Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bestätigt diese Erkenntnis: „Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen.“ („UmweltWissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, 4. aktualisierte Auflage 2014).

Das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg führt in einem Informationsfaltblatt vom Januar 2013 aus: „Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.“

Wie in anderen technisch-wissenschaftlichen Bereichen auch (z.B. Mobilfunk) wird an diesen Themen ständig geforscht, insbesondere da Infraschall keineswegs auf Windkraftanlagen, beschränkt ist, sondern z.B. auch bei Dieselmotoren (LKW) auftritt. Hier ist zu unterscheiden zwischen Einzelposition und der herrschenden wissenschaftlichen Meinung. Nur letztere kann Grundlage für die Planungen der Stadt Coesfeld sein, die fachinhaltlich dieses wissenschaftliche Forschungsfeld nicht anders bewerten kann. Die Bewertung erfolgt durch den Gesetzgeber, der zum Thema Windkraft und Infraschall keinen Handlungsbedarf bzw. keine Gefährdung sieht.

Von den in der Bundesrepublik Deutschland zum Teil seit vielen Jahren betriebenen 24.000 Windkraftanlagen sind keine „Spätschäden“ der Gesundheit benachbart wohnender Menschen bekannt bzw. zweifelsfrei auf diese zurückzuführen. In Analogie zu anderen Konfliktsituationen z.B. in der Nachbarschaft ist wahrscheinlich, dass der Ärger über

das Vorhandensein einer Windkraftanlage zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen kann, dies ist jedoch keine unmittelbare Wirkung von Immissionen einer Windkraftanlage, sondern mittelbar auf den inneren Widerstand der Betroffenen zurückzuführen. Die für die Ermittlung von Lärm und für die Festlegung von Grenzwerten zuständige TA Lärm als Teil des Bundesimmissionsschutzrechtes wird ständig überprüft und bei Bedarf auch fortgeschrieben. Zu der aktuell geltenden TA Lärm gibt es keine Alternative. Erst unlängst hat das OVG NRW die Anwendbarkeit bestätigt (Beschluss vom 17.06.2016, Az. 8 B 1018/15). Die Tatsache, dass in anderen Bundesländern andere Vorgaben gemacht werden, ändert zum einen nichts an der konkreten Rechtslage in NRW und führt auch zu einem nicht zulässigen Vergleich. Schon aufgrund der Siedlungsstrukturen ergeben sich in NRW andere Bedingungen für die Windenergienutzung als in Hessen oder in Bayern. Außerdem verkürzen die Einwender die zitierten Regelungen unzulässig. Der Abstand von 1.000 m in Hessen bezieht sich ausschließlich auf geschlossene, im Regionalplan dargestellte Siedlungsbereiche, nicht jedoch auf Außenbereichsbebauung. Ein Vergleich von 1.000 m zu 400 m ist daher nicht möglich.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Bedenken gegenüber Schattenwurf*

41.3. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Durch den zeitweiligen Schattenwurf von Windkraftanlagen ist ebenfalls keine Beeinträchtigung abzuleiten. Es wird nicht in Abrede gestellt, dass es zu kurzzeitigem Schlag Schatten kommen kann. Die Rechtsprechung geht hier vom Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme aus, die den Bewohnern 30 Schattenstunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag zumutet. Diese Belastung ist abzuwägen mit den bereits genannten Interessen der Windkraftanlagen-Betreiber, den Zielen des Klimaschutzes und der Energiewende. Es gehört zur immissionsrechtlichen Genehmigung, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Schattenwurf festzulegen. Üblich sind automatisierte „Schattenwächter“, die eine Abschaltung der Windkraftanlagen auslösen, wenn der Schattenwurf einer Windkraftanlage auf eine schützenswerte Nutzung trifft. Neuerdings sind auch individuelle Abstellmöglichkeiten der Betroffenen durch ein per SMS abgesetztes Signal eingeführt worden.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Bedenken, dass die Immobilie des Einwenders durch die geplanten Anlagen künftig an Wert verlieren wird.*

41.4. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Immobilienwerte sind situationsgebunden und können sich je nach den städtebaulichen Rahmenbedingungen ändern. Das setzt der Bauleitplanung keine Schranke. Einen Anspruch auf Bewahrung vorhandener Rahmenbedingungen kennt die Rechtsordnung nicht. Sollte mit der Errichtung von Windenergieanlagen ein Wertverlust der Nachbargrundstücke verbunden sein, so beruhte er nicht auf Planung, sondern auf der Ausnutzung von Genehmigungen, wäre also nicht planbedingt.

Im Übrigen haben Untersuchungen die Annahme von Wertverlusten nicht belegt. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Steinfurt hat sich die Mühe gemacht,

eine Aussage des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Niedersachsen („Ein direkter Einfluss von Windenergieanlagen auf Immobilienwerte ist empirisch nicht nachweisbar“) im Umfeld der Windfelder im Kreis Steinfurt zu prüfen. Insgesamt wurden über 30.000 Kaufverträge aus den Jahren 1985 bis 2013 im Umfeld von Windparks ausgewertet. Maßstab war der amtliche Bodenrichtwert, von dem Schwankungen von +/- 30% noch als „normaler Markt“ gelten. Gab es höhere Abweichungen wurden diese geprüft. Eine Wertminderung durch Windkraftanlagen war tatsächlich nicht nachweisbar.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Bedenken gegenüber der Befeuern von Windenergieanlagen*

41.5. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Zur Störungswirkung von Signalleuchten ist folgendes anzuführen: Tatsächlich „verschwinden“ Windkraftanlagen bei Dämmerung und Dunkelheit nicht aus dem Bewusstsein der betroffenen Anlieger. Durch die Flugsicherungskennzeichnung (tagsüber weiß, nachts rot blinkend) nimmt man die Anlagen auch in der Nachtzeit wahr.

Die Beleuchtung soll sich nähernden Flugzeugen die Position des Windparks kenntlich machen. Die Beleuchtung ist daher nach oben gerichtet. Ein direktes Anstrahlen von Wohngebäuden ist ausgeschlossen. Eine Störung (z.B. durch Blendung) bei einem Abend auf der Terrasse oder wenn man aus (abgedunkelten) Räumen in die dunkle Landschaft schaut, ist objektiv nicht erkennbar. Hier ist das individuelle Befinden mit den Belangen der Energieerzeugung und der Flugsicherheit abzuwägen. Erwähnt sei auch noch die technische Entwicklung, z.B. das System „airspeX“, das über Transponder die nächtliche Beleuchtung nur anschalten, wenn sich ein Flugzeug nähert. Die Nutzung dieser Technologie kann allerdings nicht pauschal vorgeschrieben werden. Zum Thema Befeuern hat sich die Rechtsprechung bereits mehrfach geäußert. Das OVG NRW (Az. 8 A 2716/10, Urteil vom 14.03.12) hat festgestellt, dass Flugsicherheitsbefeuern keine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG ist und nicht unzumutbar im Sinne des baurechtlichen Rücksichtnahmegebots.

Das VG Stuttgart (Az. 3 K 2914/11, Urteil vom 23.07.13) führt aus, dass von einer Flugsicherheitsbefeuern keine optisch bedrängende Wirkung ausgeht, da sie nicht auf das Wohnhaus ausgerichtet ist.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass die Einwender den Verantwortlichen aus den Planungsbüros, der Stadtverwaltung und auch dem entscheidenden Stadtrat vorwerfen, dass die Möglichkeiten des größeren Schutzes von Anwohnern leichtsinnig verworfen wurden und die Betroffenheiten der Anwohner wegbeschlossen wurden. Hinweis, dass bei den Planungen, insbesondere in Goxel nicht genügend auf die dort lebenden Menschen Rücksicht genommen wurde.*

41.6. Die Hinweise werden als unzutreffend zurückgewiesen.

Die Planungen der Stadt Coesfeld haben im gesamten Stadtgebiet die gleichen Vorsorgekriterien für alle Bewohner und Nutzungen gleich angenommen. Die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung muss auch die Ziele des Klimaschutzes und der Energiewende abwägend berücksichtigen. Ein „mehr“ an Anwohnerschutz

wurde daher nicht „leichtsinnig“ verworfen, sondern in Abwägung mit anderen Belangen gewertet.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Frage: Warum wurde Zusage, ohne Konsens keine Flächen in Flächennutzungsplan aufzunehmen, nicht eingehalten?*

41.7. Antwort:

„Konsens“ bedeutet nicht, dass eine Seite ein „Veto-Recht“ beanspruchen kann. Im übrigen gelten für die Flächennutzungsplanung strenge Regeln, wozu insbesondere der Gleichbehandlungsgrundsatz zählt. Im Rahmen der gesamtstädtischen Betrachtung waren Tabukriterien für alle Grundstücke gleich anzuwenden.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Frage: Warum wurden nur die Interessen der Investoren bzw. Grundstückseigentümer, der für Windkraft vorgesehenen Gebiete berücksichtigt?*

41.8. Antwort:

Es wurden keineswegs Investoreninteressen verfolgt. Die Ausübung des Planungsvorbehalts (Steuerung der Windenergienutzung durch Konzentrationszonen) schränkt die Freiheiten von potenziellen Investoren zugunsten von politisch abgewogenen Vorsorgeüberlegungen für die Betroffenen erheblich ein.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Frage: Warum ist speziell von den Verantwortlichen der Stadtverwaltung kein aktiver Meinungsaustausch mit Anwohnern geführt worden?*

41.9. Antwort:

Die Stadt Coesfeld hat zu einer Bürgerversammlung in das Pädagogische Zentrum eingeladen. Hier wurde die Planung von der Gemeinde gegenüber den Coesfelder Bürgern vorgestellt und im Anschluss bestand die Möglichkeit eines aktiven Meinungsaustausches, der auch genutzt wurde.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Ausführungen zur Änderung einer Konzentrationszone aufgrund einer Stellungnahme des Kreises Borken. Hinweis, dass bei den Planungen insbesondere im Gebiet Goxel keine Rücksicht auf die dort lebenden Menschen genommen wird.*

41.10. Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Siehe Ausführungen unter 5.6

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Anregung, dass der Rat der Stadt Coesfeld von den Festsetzungen eines Windkraftgebietes in Goxel Abstand nimmt.*

41.11. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Unter Einbeziehung der stadtweit gleich anzuwendenden Tabukriterien bleibt auch im Bereich Goxel eine Fläche ohne Tabus übrig.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass die Einwender mit allen rechtlichen Mitteln gegen den Bau von Windkraftanlagen in Goxel vorgehen werden.*

41.12. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

42. Einwender 6, Schreiben vom 05.07.2016

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass sich die Einwender durch den geplanten Bau von Windrädern deutlich eingeschränkt fühlen und daher mit dem Bau nicht einverstanden sind. Hinweis, dass das Haus des Einwenders knapp außerhalb des dreifachen Abstandes zu geplanten Anlagen entfernt liegt.*

42.1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Aufstellung des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie“ hat das Ziel, große Teile des Stadtgebietes von der Nutzung durch Windkraftanlagen auszuschließen. Diese Planung setzt voraus, dass im Stadtgebiet ausreichend große Zonen verbleiben, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen möglich ist. Es ist davon auszugehen, dass in einer Entfernung vom dreifachen der Höhe einer durchschnittlich großen Windkraftanlage zu einer Wohnbebauung eine Windkraftanlage betrieben werden kann, ohne das gesundheitliche Schäden ausgelöst werden. Dies gilt nicht für jede denkbare Windkraftanlage in jeder Position zum Wohnhaus des Einwenders. Die Planung der Stadt Coesfeld ersetzt ausdrücklich nicht die im Zuge der immissionsrechtlichen Genehmigung notwendigen Prüfungen aller Auswirkungen von Windkraftanlagen. Es ist daher auch nicht möglich, innerhalb einer Konzentrationszone an jeder beliebigen Stelle jede Art von Windkraftanlagen zu errichten.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass sich die täglichen Aufenthaltsräume in Richtung der geplanten Windkraftanlagen befinden. Bedenken, dass hier durch zusätzlichen Lärm eine starke gesundheitliche Belastung eintritt.*

42.2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Bedenken zu einer erheblichen Lärmbelästigung werden zurückgewiesen. Unabhängig davon wird im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigung die Einhaltung der jeweils zu beachtenden Lärm-Grenzwerte geprüft. Aufgrund unterschiedlicher Anlagentechnologien und örtlicher Verhältnisse sind die dazu notwendigen Abstände vom Einzelfall abhängig.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Bedenken gegenüber Schattenwurf*

42.3. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Durch den zeitweiligen Schattenwurf von Windkraftanlagen ist ebenfalls keine Beeinträchtigung abzuleiten. Es wird nicht in Abrede gestellt, dass es zu kurzzeitigem Schlag Schatten kommen kann. Die Rechtsprechung geht hier vom Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme aus, die den Bewohnern 30 Schattenstunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag zumutet. Diese Belastung ist abzuwägen mit den bereits genannten Interessen der Windkraftanlagen-Betreiber, den Zielen des Klimaschutzes und der Energiewende. Es gehört zur immissionsrechtlichen Genehmigung, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Schattenwurf festzulegen. Üblich sind automatisierte „Schattenwächter“, die eine Abschaltung der Windkraftanlagen auslösen, wenn der Schattenwurf einer Windkraftanlage auf eine schützenswerte Nutzung trifft. Neuerdings sind auch individuelle Abstellmöglichkeiten der Betroffenen durch ein per SMS abgesetztes Signal eingeführt worden.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Bedenken aufgrund von entstehendem Infraschall.*

42.4. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Bedenken zur Niederfrequenzbelastung (Infraschall) werden zurückgewiesen. Zum Thema Infraschall führt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) folgendes aus: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos“ (www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie.htm).

Auch das Bayerische Landesamt für Umwelt und Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bestätigt diese Erkenntnis: „Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen.“ („UmweltWissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, 4. aktualisierte Auflage 2014).

Das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg führt in einem Informationsfaltblatt vom Januar 2013 aus: „Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.“

Aufgrund der im Sachlichen Teil-FNP Windenergie der Stadt Coesfeld gewählten Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen ist daher mit negativen Wirkungen von Infraschall nicht zu rechnen.

Wie in anderen technisch-wissenschaftlichen Bereichen auch (z.B. Mobilfunk) wird an diesen Themen ständig geforscht, insbesondere da Infraschall keineswegs auf Windkraftanlagen, beschränkt ist, sondern z.B. auch bei Dieselmotoren (LKW) auftritt. Hier ist zu unterscheiden zwischen Einzelposition und der herrschenden wissenschaftlichen Meinung. Nur letztere kann Grundlage für die Planungen der Stadt Coesfeld sein, die fachinhaltlich dieses wissenschaftliche Forschungsfeld nicht anders bewerten kann. Die Bewertung erfolgt durch den Gesetzgeber, der zum Thema Windkraft und Infraschall keinen Handlungsbedarf bzw. keine Gefährdung sieht.

Von den in der Bundesrepublik Deutschland zum Teil seit vielen Jahren betriebenen 24.000 Windkraftanlagen sind keine „Spätschäden“ der Gesundheit benachbart wohnender Menschen bekannt bzw. zweifelsfrei auf diese zurückzuführen. In Analogie zu anderen Konfliktsituationen z.B. in der Nachbarschaft ist wahrscheinlich, dass der Ärger über das Vorhandensein einer Windkraftanlage zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen kann, dies ist jedoch keine unmittelbare Wirkung von Immissionen einer Windkraftanlage, sondern mittelbar auf den inneren Widerstand der Betroffenen zurückzuführen.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Bedenken, dass die Sicherheit des Einwenders im Brandfall einer Anlage nicht gewährleistet ist. Frage: Ist die Feuerwehr technisch in der Lage einen Brand, bei der Höhe der Windräder (ca. 200 m), zu beherrschen?*

42.5. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Unabhängig davon, dass bereits die Genehmigung einer Windkraftanlage strenge Auflagen zum Brandschutz beinhaltet, gibt es für den Fall, dass eine Windkraftanlage dennoch brennt, entsprechende Einsatzpläne, die das kontrollierte Abbrennen der Anlage unter Schutz der Umgebung vorsehen.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Bedenken gegenüber der Befeuern von Windenergieanlagen*

42.6. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Zur Störungswirkung von Signalleuchten ist folgendes anzuführen: Tatsächlich „verschwinden“ Windkraftanlagen bei Dämmerung und Dunkelheit nicht aus dem Bewusstsein der betroffenen Anlieger. Durch die Flugsicherungskennzeichnung (tagsüber weiß, nachts rot blinkend) nimmt man die Anlagen auch in der Nachtzeit wahr.

Die Beleuchtung soll sich nähernden Flugzeugen die Position des Windparks kenntlich machen. Die Beleuchtung ist daher nach oben gerichtet. Ein direktes Anstrahlen von Wohngebäuden ist ausgeschlossen. Eine Störung (z.B. durch Blendung) bei einem Abend auf der Terrasse oder wenn man aus (abgedunkelten) Räumen in die dunkle Landschaft schaut, ist objektiv nicht erkennbar. Hier ist das individuelle Befinden mit den Belangen der Energieerzeugung und der Flugsicherheit abzuwägen. Erwähnt sei auch noch die technische Entwicklung, z.B. das System „airspeX“, das über Transponder die nächtliche Beleuchtung nur anschalten, wenn sich ein Flugzeug nähert. Die Nutzung dieser Technologie kann allerdings nicht pauschal vorgeschrieben werden. Zum Thema Befeuern hat sich die Rechtsprechung bereits mehrfach geäußert. Das OVG NRW (Az. 8 A 2716/10, Urteil vom 14.03.12) hat festgestellt, dass Flugsicherheitsbefeuern

keine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG ist und nicht unzumutbar im Sinne des baurechtlichen Rücksichtnahmegebots.

Das VG Stuttgart (Az. 3 K 2914/11, Urteil vom 23.07.13) führt aus, dass von einer Flugsicherheitsbefeuerung keine optisch bedrängende Wirkung ausgeht, da sie nicht auf das Wohnhaus ausgerichtet ist.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Frage: Wo sind eigentlich die Vorgaben zur Errichtung eines Bürgerwindparks geblieben?*

42.7. Antwort:

Die Stadt Coesfeld hat mit den verschiedenen Betreibergruppen städtebauliche Verträge geschlossen, die auch die Einbindung der Bürger beinhalten. Dies kann jedoch nicht Regulationsgegenstand der Bauleitplanung sein. Allgemeine Vorgaben dieser Art würden gegen das Diskriminierungsverbot verstoßen.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Frage: Wo ist die Forderung (Ratsbeschluss) nach einem Konsens geblieben?*

42.8. Antwort:

„Konsens“ bedeutet nicht, dass eine Seite ein „Veto-Recht“ beanspruchen kann. Im übrigen gelten für die Flächennutzungsplanung strenge Regeln, wozu insbesondere der Gleichbehandlungsgrundsatz zählt. Im Rahmen der gesamtstädtischen Betrachtung waren Tabukriterien für alle Grundstücke gleich anzuwenden.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass bei den Planungen, insbesondere in Goxel das Gefühl aufkommt, dass nur die Interessen des Investors und nicht die Belange der dort lebenden Menschen berücksichtigt wurden.*

42.9. Die Hinweise werden als unzutreffend zurückgewiesen.

Es wurden keineswegs nur Investoreninteressen verfolgt. Die Ausübung des Planungsvorbehalts (Steuerung der Windenergienutzung durch Konzentrationszonen) schränkt die Freiheiten von potenziellen Investoren zugunsten von politisch abgewogenen Vorsorgeüberlegungen für die Betroffenen erheblich ein.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Frage: Warum wird ein so schönes Stück Natur wie in Goxel durch Verspargelung verschandelt wird?*

42.10. Antwort:

Zweifellos ist die „Energiewende“ mit einer deutlichen Veränderung der Landschaft verbunden. In der Stadt Coesfeld kann dies bereits abgelesen werden. Statt großer Kraftwerksbauten mit einer stark zentralisierten Stromerzeugung prägen Windparks als Zeichen einer insgesamt dezentralen, regionalen Energieerzeugung das Landschaftsbild.

Der „weiche“ Standortfaktor „Orts- und Landschaftsbild“ hat nach der aktuellen Rechtsprechung allerdings nur eine sehr eingeschränkte Bedeutung. Das OVG Münster hat mit Urteil vom 28.02.2008 (Az. 10 A 1060/06) zu diesem Thema folgendes festgestellt: *„Eine Verunstaltung der Landschaft kann aber weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windkraftanlagen, noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden. ...“* (ähnlich auch OVG Lüneburg, Urteil vom 28.02.2010, Az. 12 LB 243/07). In diesem Kontext ist für die Anwohner auch von Bedeutung, dass die unverbaute Aussicht sowieso nur in seltenen Ausnahmefällen - wofür hier nichts ersichtlich ist - zum abwägungserheblichen Material gehört (vgl. BVerwG, Beschl. vom 22.08.2000, Az. 4 BN 38.00).

Im übrigen nimmt man die „Verschandelung“ der Landschaft auch nicht einfach in Kauf sondern verlangt von den Betreibern erhebliche Leistungen (üblicherweise in Geld) zum Ausgleich des Eingriffs in das Landschaftsbild. Dieses Geld wird dann genutzt, um die Landschaft an anderer Stelle aufzuwerten.

Hinzunehmen ist auch, dass die derzeit leistungsstärkste Art der regenerativen Stromerzeugung durch Windenergieanlagen nach Art der Sache nicht „versteckt“ werden kann. Weil Kulturlandschaft immer auch Lebensraum und Lebensqualität bedeutet, ist mit der Kulturlandschaft sorgsam umzugehen. Die Stadt Coesfeld hat mit ihrer Planung von Konzentrationszonen genau diesen Weg eingeschlagen. Statt einer räumlich unkontrollierten Planung von Windkraftanlagen, wie es § 35 Abs. 1 Nr. 5 (grundsätzliche Privilegierung) vorsieht, macht die Gemeinde von der Ausnahmeregelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 Gebrauch und schränkt die Nutzungsmöglichkeiten im Stadtgebiet erheblich ein.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass die Einwender mit allen zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln gegen den Bau von Windkraftanlagen in Goxel vorgehen werden.*

42.11. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass sich die Einwender den vorgebrachten Argumenten, die vom Sprecherteam der Anwohner des Windkraftgebietes Goxel bereits in der frühzeitigen Beteiligung vorgebracht wurden, anschließen.*

42.12. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im frühzeitigen Beteiligungsverfahren vorgenommenen Abwägungsentscheidungen gelten unverändert.

43. Einwender 7, Schreiben vom 08.07.2016

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen eine deutliche Verminderung der Lebens- und Wohnqualität sowie finanzielle und gesundheitliche Nachteile vermutet*

werden. Hinweis, dass die bisherigen Planungen die Belange der Anwohner nicht ausreichend berücksichtigt worden sind und die Einwender mit dem Bau von Windkraftanlagen nicht einverstanden sind.

43.1. Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Die Aufstellung des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie“ hat das Ziel, große Teile des Stadtgebietes von der Nutzung durch Windkraftanlagen auszuschließen. Diese Planung setzt voraus, dass im Stadtgebiet ausreichend große Zonen verbleiben, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen möglich ist. Die Planung der Stadt Coesfeld ersetzt ausdrücklich nicht die im Zuge der immissionsrechtlichen Genehmigung notwendigen Prüfungen aller Auswirkungen von Windkraftanlagen. Es ist daher auch nicht möglich, innerhalb einer Konzentrationszone an jeder beliebigen Stelle jede Art von Windkraftanlagen zu errichten. In einer Entfernung von ca. 400 m wird es u.U. erforderlich, insbesondere in den empfindlichen Nachtstunden die Anlage in einen schallreduzierten Betriebsmodus zu versetzen.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass das Grundstück des Einwenders sich in einem Abstand von wenigen Metern zur Grenze des Windkraftgebietes befindet. Hinweis, dass sich die hauptsächlich genutzten Räume fast ausschließlich in südwestlicher Richtung zum Windkraftgebiet hin befinden. Bedenken vor einer erdrückenden Wirkung.*

43.2. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Bedenken werden zurückgewiesen.

Tatsächlich können von Windkraftanlagen bedrängende Wirkungen ausgehen. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat diese „optisch bedrängende“ in einem vergleichsweise aktuellen Beschluss vom 27.07.2015 seine bisherige Rechtsprechung noch einmal bestätigt und festgestellt, dass mit einer „dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlagen“ bei einem Abstand, geringer als das 2-fache der Gesamthöhe der Anlage zu erwarten sei. Im Übrigen erfordere die Prüfung, ob eine optische Bedrängung vorliege, stets eine Würdigung aller Einzelfallumstände. Im zitierten Fall, der 2015 zu verhandeln war, wurde z.B. vorhandene Bepflanzung und auch eine mit getrübbten Scheiben eingefasster Wintergarten in die Frage einbezogen ob überhaupt eine Sichtbarkeit zwischen den zu schützenden Wohnräumen und den Windkraftanlagen gegeben sei. Darüber hinaus hat das OVG nochmals klargestellt, dass es keinen Anspruch auf eine von technischen Bauwerken frei Sicht gäbe. Diese Frage nach einer bedrängenden Wirkung kann auch nicht planungsgegenständlich sein, da – wie beschrieben – die Umstände des Einzelfalls zu prüfen sind. Dies kann auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht geleistet werden, da weder Anlagenstandorte, noch deren technische Ausprägung vorgegeben werden.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Bedenken gegenüber höherer Lärmbelastigungen und Schlagschatten.*

43.3. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Bedenken zu einer erheblichen Lärmbelästigung werden zurückgewiesen. Unabhängig davon wird im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigung die Einhaltung der jeweils zu beachtenden Lärm-Grenzwerte geprüft. Aufgrund unterschiedlicher Anlagentechnologien und örtlicher Verhältnisse sind die dazu notwendigen Abstände vom Einzelfall abhängig.

Durch den zeitweiligen Schattenwurf von Windkraftanlagen ist ebenfalls keine Beeinträchtigung abzuleiten. Es wird nicht in Abrede gestellt, dass es zu kurzzeitigem Schlag Schatten kommen kann. Die Rechtsprechung geht hier vom Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme aus, die den Bewohnern 30 Schattenstunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag zumutet. Diese Belastung ist abzuwägen mit den bereits genannten Interessen der Windkraftanlagen-Betreiber, den Zielen des Klimaschutzes und der Energiewende. Es gehört zur immissionsrechtlichen Genehmigung, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Schattenwurf festzulegen. Üblich sind automatisierte „Schattenwächter“, die eine Abschaltung der Windkraftanlagen auslösen, wenn der Schattenwurf einer Windkraftanlage auf eine schützenswerte Nutzung trifft. Neuerdings sind auch individuelle Abstellmöglichkeiten der Betroffenen durch ein per SMS abgesetztes Signal eingeführt worden.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Bedenken aufgrund von entstehendem Infraschall.*

43.4. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Bedenken zur Niederfrequenzbelastung (Infraschall) werden zurückgewiesen. Zum Thema Infraschall führt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) folgendes aus: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos“ (www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie.htm).

Auch das Bayerische Landesamt für Umwelt und Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bestätigt diese Erkenntnis: „Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen.“ („UmweltWissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, 4. aktualisierte Auflage 2014).

Das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg führt in einem Informationsfaltblatt vom Januar 2013 aus: „Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.“

Aufgrund der im Sachlichen Teil-FNP Windenergie der Stadt Coesfeld gewählten Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen ist daher mit negativen Wirkungen von Infraschall nicht zu rechnen.

Wie in anderen technisch-wissenschaftlichen Bereichen auch (z.B. Mobilfunk) wird an diesen Themen ständig geforscht, insbesondere da Infraschall keineswegs auf Windkraftanlagen, beschränkt ist, sondern z.B. auch bei Dieselmotoren (LKW) auftritt. Hier ist zu unterscheiden zwischen Einzelposition und der herrschenden wissenschaftlichen Meinung. Nur letztere kann Grundlage für die Planungen der Stadt Coesfeld sein, die fachinhaltlich dieses wissenschaftliche Forschungsfeld nicht anders bewerten kann. Die Bewertung erfolgt durch den Gesetzgeber, der zum Thema Windkraft und Infraschall keinen Handlungsbedarf bzw. keine Gefährdung sieht.

Von den in der Bundesrepublik Deutschland zum Teil seit vielen Jahren betriebenen 24.000 Windkraftanlagen sind keine „Spätschäden“ der Gesundheit benachbart wohnender Menschen bekannt bzw. zweifelsfrei auf diese zurückzuführen. In Analogie zu anderen Konfliktsituationen z.B. in der Nachbarschaft ist wahrscheinlich, dass der Ärger über das Vorhandensein einer Windkraftanlage zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen kann, dies ist jedoch keine unmittelbare Wirkung von Immissionen einer Windkraftanlage, sondern mittelbar auf den inneren Widerstand der Betroffenen zurückzuführen.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Frage: Wird es durch die Beleuchtung der Anlagen zu weiteren Einschränkungen der Lebensqualität kommen?*

43.5. Antwort:

Zur Störungswirkung von Signalleuchten ist folgendes anzuführen: Tatsächlich „verschwinden“ Windkraftanlagen bei Dämmerung und Dunkelheit nicht aus dem Bewusstsein der betroffenen Anlieger. Durch die Flugsicherungskennzeichnung (tagsüber weiß, nachts rot blinkend) nimmt man die Anlagen auch in der Nachtzeit wahr.

Die Beleuchtung soll sich nähernden Flugzeugen die Position des Windparks kenntlich machen. Die Beleuchtung ist daher nach oben gerichtet. Ein direktes Anstrahlen von Wohngebäuden ist ausgeschlossen. Eine Störung (z.B. durch Blendung) bei einem Abend auf der Terrasse oder wenn man aus (abgedunkelten) Räumen in die dunkle Landschaft schaut, ist objektiv nicht erkennbar. Hier ist das individuelle Befinden mit den Belangen der Energieerzeugung und der Flugsicherheit abzuwägen. Erwähnt sei auch noch die technische Entwicklung, z.B. das System „airspeX“, das über Transponder die nächtliche Beleuchtung nur anschalten, wenn sich ein Flugzeug nähert. Die Nutzung dieser Technologie kann allerdings nicht pauschal vorgeschrieben werden. Zum Thema Befuerung hat sich die Rechtsprechung bereits mehrfach geäußert. Das OVG NRW (Az. 8 A 2716/10, Urteil vom 14.03.12) hat festgestellt, dass Flugsicherheitsbefuerung keine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG ist und nicht unzumutbar im Sinne des baurechtlichen Rücksichtnahmegebots.

Das VG Stuttgart (Az. 3 K 2914/11, Urteil vom 23.07.13) führt aus, dass von einer Flugsicherheitsbefuerung keine optisch bedrängende Wirkung ausgeht, da sie nicht auf das Wohnhaus ausgerichtet ist.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Frage: Ist die Sicherheit im Brandfall einer Anlage durch die Feuerwehr gewährleistet?*

43.6. Antwort:

Ja. Eine brennende Windkraftanlage lässt man abbrennen und sichert währenddessen die Umgebung.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Frage: Bei so erheblichen Baumaßnahmen ist ein großer Flurschaden zu vermuten, wird dieser in vollem Umfang wieder Instand gesetzt?*

43.7. Antwort:

Ja.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Bedenken, dass die Immobilie des Einwenders durch die geplanten Anlagen künftig an Wert verlieren wird.*

43.8. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Immobilienwerte sind situationsgebunden und können sich je nach den städtebaulichen Rahmenbedingungen ändern. Das setzt der Bauleitplanung keine Schranke. Einen Anspruch auf Bewahrung vorhandener Rahmenbedingungen kennt die Rechtsordnung nicht. Sollte mit der Errichtung von Windenergieanlagen ein Wertverlust der Nachbargrundstücke verbunden sein, so beruhte er nicht auf Planung, sondern auf der Ausnutzung von Genehmigungen, wäre also nicht planbedingt.

Im Übrigen haben Untersuchungen die Annahme von Wertverlusten nicht belegt. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Steinfurt hat sich die Mühe gemacht, eine Aussage des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Niedersachsen („Ein direkter Einfluss von Windenergieanlagen auf Immobilienwerte ist empirisch nicht nachweisbar“) im Umfeld der Windfelder im Kreis Steinfurt zu prüfen. Insgesamt wurden über 30.000 Kaufverträge aus den Jahren 1985 bis 2013 im Umfeld von Windparks ausgewertet. Maßstab war der amtliche Bodenrichtwert, von dem Schwankungen von +/- 30% noch als „normaler Markt“ gelten. Gab es höhere Abweichungen wurden diese geprüft. Eine Wertminderung durch Windkraftanlagen war tatsächlich nicht nachweisbar.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass die Einwender mit allen zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln gegen den Bau von Windkraftanlagen in Goxel vorgehen werden.*

43.9. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass sich die Einwender den vorgebrachten Argumenten, die vom Sprecherteam der Anwohner des Windkraftgebietes Goxel bereits in der frühzeitigen Beteiligung vorgebracht wurden, anschließen.*

43.10. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im frühzeitigen Beteiligungsverfahren vorgenommenen Abwägungsentscheidungen gelten unverändert.

44. Einwender 8, Schreiben vom 07.07.2016

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass die Einwender erneut ihre Einwendungen und Bedenken gegen den Entwurf des Teilflächennutzungsplanes vorbringen, die wie bereits im Schreiben vom 14.09.2015 vorgebracht wurden und hier nochmals bekräftigt werden. Hinweis, dass die mit dem Schreiben der Stadt Coesfeld vom 01.06.2016 mitgeteilten Zurückweisungen – mit den teilweise überflüssigen Belehrungen – nicht akzeptiert werden, zumal die Befürchtungen des Einwenders genau durch diese Art der Zurückweisungen bekräftigt werden.*

44.1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im frühzeitigen Beteiligungsverfahren vorgenommenen Abwägungsentscheidungen gelten unverändert.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen, die durch Ratsbeschlüsse festgelegt wurden, nun nicht mehr die Rede ist und stattdessen nun von freiwilligen Vereinbarungen als Bestandteil eines Städtebaulichen Vertrages gesprochen wird. Hinweis, dass nicht überprüft werden kann, ob diese freiwillige Vereinbarung überhaupt zustande gekommen ist oder kommt. Hinweis, dass der zugesagte dreifache Abstand von WEA zur nächstgelegenen Wohnbebauung nur noch eine vage Zusage ist. Hinweis, dass immer noch die nicht eingehaltene Zusage im Raum steht, dass zwischen betroffenen Anwohnern und Investoren / Grundstückseigentümern ein grundlegender Konsens erzielt werden muss, bevor in die konkreten Planungen gegangen wird. Hinweis, dass die Betroffenheit von Anwohnern kurzerhand so deklariert wurde, dass nur derjenige betroffen ist, der in einem dreifachen Abstand wohnt, dort aber eigentlich laut Zusage gar keine Windenergieanlagen entstehen. Hinweis, dass diese Aussage nicht nur in sich widersprüchlich ist, sondern auch rechtlich mehr als fraglich ist.*

44.2. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der geänderten Rechtslage durch das EEG 2017 und das damit eingeführte Ausschreibungsverfahren ist eine vorhabenbezogene Planung nicht mehr möglich. Die Stadt Coesfeld hat statt dessen die Aufstellungsbeschlüsse für Bebauungspläne in eigener Hoheit gefasst. Mit dieser Maßnahme kann die Stadt ggf. eingreifen, falls Vereinbarungen, die Gegenstand städtebaulicher Verträge sind, nicht eingehalten werden. Der Hinweis auf den angestrebten Konsens bedeutet nicht, dass eine Partei das Recht zu einem einseitigen Veto hätte. Die Fragen der Betroffenheit von Anwohnern ist nicht Regelungsgegenstand dieser Flächennutzungsplanung.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass nach Aussage des Büro Wolters Partner für die Festlegung von Gebieten bei den Abstandsmessungen von einer WEA von 150 m Gesamthöhe ausgegangen wird, was nach Beachtung des eigenen Ratsbeschlusses über einen dreifachen Anlagenabstand zu einer Entfernung von 450 m zur nächsten Wohnbebauung führen muss. Hinweis, dass durch ein nicht öffentlich geführtes Gespräch durch wenige Personen eine*

Grenze von nur 400 m festgelegt wurde. Hinweis, dass dies begründet wurde mit man müsse auf die bereits getätigten Investitionen Rücksicht nehmen - zuvor wurde immer wieder – auch in Beschlüssen – gesagt, dass Investitionen auf eigenes Risiko gehen.

44.3. Die Hinweise werden zurückgewiesen.

Die Flügel von Windkraftanlagen müssen innerhalb der Konzentrationszone für Windenergie liegen. Daher ist es nicht möglich, dass Masten von WEA unmittelbar an oder auf der Grenze von Konzentrationszonen stehen können. Somit müssen die Anlagen mindestens entsprechend der Flügellänge nach innen in die Konzentrationszone gerückt werden. Da bei einer Referenzanlage von 150 m von einer Flügellänge von 50 m ausgegangen wird, stehen die Anlagen mindestens in einem Abstand von 450 m zur nächsten Wohnbebauung, auch wenn die Zone an sich nur 400 m entfernt vom nächsten Wohnhaus liegt. Diese Problematik wurde immer wieder in öffentlicher Sitzung bzw. in der Bürgerinformationsveranstaltung erläutert. Die Unterstellung, hier wären nicht öffentliche Gespräche in kleinen Kreis geführt worden, entbehren jeglicher Grundlage.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Frage: Wo sind die Grundprinzipien geblieben, dass nur Bürgerwindparks errichtet werden? Hinweis, dass von einer angemessenen Beteiligung der Bürgerschaft überhaupt nicht mehr die Rede ist und keine Anstrengungen erkennbar sind, diesen Beschluss noch ernst zu nehmen. Hinweis, dass es darauf hinausläuft auswärtigen Investoren einen möglichst breiten (Investitions)Raum einzuräumen.*

44.4. Antwort:

Die Stadt Coesfeld hat mit den verschiedenen Betreibergruppen städtebauliche Verträge geschlossen, die auch die Einbindung der Bürger beinhalten. Dies kann jedoch nicht Regelungsgegenstand der Bauleitplanung sein. Allgemeine Vorgaben dieser Art würden gegen das Diskriminierungsverbot verstoßen.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Bedenken gegenüber einer Verringerung des Vorsorgeabstandes von 500 m auf 400 m zum Siedlungsgebiet Klye.*

44.5. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Es gibt für das Siedlungsgebiet keinerlei städtebauliche Anhaltspunkte, dass hier eine andere Bewertung zugrunde zu legen wäre, als bei anderer Außenbereichsbebauung.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Bedenken, dass durch den Verlauf einer Pipeline eine Fläche nicht vollständig nutzbar sein, dies aber nicht gewertet worden wäre, um die Mindestgröße nicht zu unterschreiten.*

44.6. Die Bedenken und die Unterstellung werden als unzutreffend zurückgewiesen.

Im Gegensatz zu Straßen gibt es keine normierten Bauverbotszonen zu unterirdischen Leitungen. Daher erfolgte auch keine Berücksichtigung als Tabu. Mit geeigneten Maßnahmen (z.B. Abdeckelung) sind Windkraftanlagen auch in großer Nähe zur Pipelines zu errichten. Es ist dabei unerheblich, ob der Rotor innerhalb eines Bauschutzbereiches

hineinreicht. Diese Regelung wurde stadtweit einheitlich angewandt. Einen Bezug zur Mindestgröße einer Konzentrationszone gibt es nicht.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Ausführungen zur Zurückweisung des Hinweises der Einwender auf die nicht sachgemäße Bevorzugung von Investoren gegenüber Anwohnern und des Hinweises auf die textlichen Festsetzungen des Regionalplanes.*

44.7. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgenommenen Abwägungsentscheidungen und Begründungen bleiben unverändert bestehen.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass die von möglichen Windkraftanlagen betroffenen Einwender davon überzeugt sind, dass die vielen widersprüchlichen Beschlüsse und Aussagen keine sachgerechte und ausgewogene Auswahl von Flächen begründen, die für Windkraftanlagen im Außenbereich vorgehalten werden –soweit diese das Gebiet Goxel betreffen.*

44.8. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

45. Einwender 9, Schreiben vom 08.07.2016

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass sich aufgrund der Lärmbelastung der Bundesstraße B 525 im Norden der Wohnbereich und Garten der Einwender nach Süden ausgerichtet ist. Bedenken, dass durch den Schlagschatten und die zusätzliche Lärmbelastung der WEA eine erhebliche Beeinträchtigung dieses Bereiches und eine Gefährdung von Gesundheit und Leben zu erwarten ist.*

45.1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Bedenken zu einer erheblichen Lärmbelästigung werden zurückgewiesen. Unabhängig davon wird im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigung die Einhaltung der jeweils zu beachtenden Lärm-Grenzwerte geprüft. Aufgrund unterschiedlicher Anlagentechnologien und örtlicher Verhältnisse sind die dazu notwendigen Abstände vom Einzelfall abhängig.

Durch den zeitweiligen Schattenwurf von Windkraftanlagen ist ebenfalls keine Beeinträchtigung abzuleiten. Es wird nicht in Abrede gestellt, dass es zu kurzzeitigem Schlagschatten kommen kann. Die Rechtsprechung geht hier vom Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme aus, die den Bewohnern 30 Schattenstunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag zumutet. Diese Belastung ist abzuwägen mit den bereits genannten Interessen der Windkraftanlagen-Betreiber, den Zielen des Klimaschutzes und der Energiewende. Es gehört zur immissionsrechtlichen Genehmigung, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Schattenwurf festzulegen. Üblich sind automatisierte „Schattenwächter“, die eine Abschaltung der Windkraftanlagen auslösen, wenn der Schattenwurf einer Wind-

kraftanlage auf eine schützenswerte Nutzung trifft. Neuerdings sind auch individuelle Abstellmöglichkeiten der Betroffenen durch ein per SMS abgesetztes Signal eingeführt worden.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass zu erwarten ist, dass die Vogelpopulation in räumlicher Nähe zu den Windkraftanlagen stark abnimmt und Bedenken, dass aufgrund dessen mit einer erhöhten Belastung durch Insekten zu rechnen ist, was die Qualität des Wohnbereichs weiter einschränkt.*

45.2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Bedenken, dass mit einer erhöhten Belastung durch Insekten zu rechnen ist, wird zurückgewiesen, da es in der Natur der Dinge liegt, dass das Insektenvorkommen im Außenbereich im Verhältnis zum Innenbereich einer Kommune erhöht ist. Auch Wetterveränderungen, die beispielsweise durch den Klimawandel noch verstärkt werden, führen durch wärmere und feuchtere Sommer zu einer erhöhten Insektenpopulation. Somit ist es eher dienlich den Ausbau regenerativer Energien in Form von Windenergie zu fördern und zu fordern, um die Auswirkungen des Klimawandels möglichst zu reduzieren, um auch nachfolgenden Generationen ein ökologisches Gleichgewicht ohne extreme Klimaveränderungen hinterlassen zu können. Darüber hinaus haben Windenergieanlagen längst nicht auf alle Vogelarten eine Scheuchwirkung, sodass nicht von einer Verringerung der gesamten Vogelpopulation ausgegangen werden kann.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Bedenken aufgrund von entstehendem Infraschall.*

45.3. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Bedenken zur Niederfrequenzbelastung (Infraschall) werden zurückgewiesen. Zum Thema Infraschall führt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) folgendes aus: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos“ (www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie.htm).

Auch das Bayerische Landesamt für Umwelt und Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bestätigt diese Erkenntnis: „Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen.“ („UmweltWissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, 4. aktualisierte Auflage 2014).

Das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg führt in einem Informationsfaltblatt vom Januar 2013 aus: „Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit

Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.“

Aufgrund der im Sachlichen Teil-FNP Windenergie der Stadt Coesfeld gewählten Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen ist daher mit negativen Wirkungen von Infraschall nicht zu rechnen.

Wie in anderen technisch-wissenschaftlichen Bereichen auch (z.B. Mobilfunk) wird an diesen Themen ständig geforscht, insbesondere da Infraschall keineswegs auf Windkraftanlagen, beschränkt ist, sondern z.B. auch bei Dieselmotoren (LKW) auftritt. Hier ist zu unterscheiden zwischen Einzelposition und der herrschenden wissenschaftlichen Meinung. Nur letztere kann Grundlage für die Planungen der Stadt Coesfeld sein, die fachinhaltlich dieses wissenschaftliche Forschungsfeld nicht anders bewerten kann. Die Bewertung erfolgt durch den Gesetzgeber, der zum Thema Windkraft und Infraschall keinen Handlungsbedarf bzw. keine Gefährdung sieht.

Von den in der Bundesrepublik Deutschland zum Teil seit vielen Jahren betriebenen 24.000 Windkraftanlagen sind keine „Spätschäden“ der Gesundheit benachbart wohnender Menschen bekannt bzw. zweifelsfrei auf diese zurückzuführen. In Analogie zu anderen Konfliktsituationen z.B. in der Nachbarschaft ist wahrscheinlich, dass der Ärger über das Vorhandensein einer Windkraftanlage zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen kann, dies ist jedoch keine unmittelbare Wirkung von Immissionen einer Windkraftanlage, sondern mittelbar auf den inneren Widerstand der Betroffenen zurückzuführen.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Anregung, dass die genannten Einwände ernsthaft geprüft werden und im Rahmen der Planung Maßnahmen vorgegeben werden, die die vorgenannten Emissionen erheblich reduzieren oder aber den Suchraum Goxel/Klye/Stevede aus der Planung herauszunehmen.*

45.4. Der Anregung auf sorgfältige Prüfung der Einwände wird gefolgt. Eine Reduzierung der Konzentrationszone Goxel erfolgt nicht.

46. Einwender 10, Schreiben vom 08.07.2016

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass sich aufgrund der Lärmbelastung der Bundesstraße B 525 im Norden der Wohnbereich und Garten der Einwender nach Süden ausgerichtet ist. Bedenken, dass durch den Schlagschatten und die zusätzliche Lärmbelastung der WEA eine erhebliche Beeinträchtigung dieses Bereiches und eine Gefährdung von Gesundheit und Leben zu erwarten ist.*

46.1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Bedenken zu einer erheblichen Lärmbelastung werden zurückgewiesen. Unabhängig davon wird im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigung die Einhaltung der

jeweils zu beachtenden Lärm-Grenzwerte geprüft. Aufgrund unterschiedlicher Anlagentechnologien und örtlicher Verhältnisse sind die dazu notwendigen Abstände vom Einzelfall abhängig.

Durch den zeitweiligen Schattenwurf von Windkraftanlagen ist ebenfalls keine Beeinträchtigung abzuleiten. Es wird nicht in Abrede gestellt, dass es zu kurzzeitigem Schlag Schatten kommen kann. Die Rechtsprechung geht hier vom Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme aus, die den Bewohnern 30 Schattenstunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag zumutet. Diese Belastung ist abzuwägen mit den bereits genannten Interessen der Windkraftanlagen-Betreiber, den Zielen des Klimaschutzes und der Energiewende. Es gehört zur immissionsrechtlichen Genehmigung, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Schattenwurf festzulegen. Üblich sind automatisierte „Schattenwächter“, die eine Abschaltung der Windkraftanlagen auslösen, wenn der Schattenwurf einer Windkraftanlage auf eine schützenswerte Nutzung trifft. Neuerdings sind auch individuelle Abstellmöglichkeiten der Betroffenen durch ein per SMS abgesetztes Signal eingeführt worden.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass zu erwarten ist, dass die Vogelpopulation in räumlicher Nähe zu den Windkraftanlagen stark abnimmt und Bedenken, dass aufgrund dessen mit einer erhöhten Belastung durch Insekten zu rechnen ist, was die Qualität des Wohnbereichs weiter einschränkt.*

46.2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Bedenken, dass mit einer erhöhten Belastung durch Insekten zu rechnen ist, wird zurückgewiesen, da es in der Natur der Dinge liegt, dass das Insektenvorkommen im Außenbereich im Verhältnis zum Innenbereich einer Kommune erhöht ist. Auch Wetterveränderungen, die beispielsweise durch den Klimawandel noch verstärkt werden, führen durch wärmere und feuchtere Sommer zu einer erhöhten Insektenpopulation. Somit ist es eher dienlich den Ausbau regenerativer Energien in Form von Windenergie zu fördern und zu fordern, um die Auswirkungen des Klimawandels möglichst zu reduzieren, um auch nachfolgenden Generationen ein ökologisches Gleichgewicht ohne extreme Klimaveränderungen hinterlassen zu können. Darüber hinaus haben Windenergieanlagen längst nicht auf alle Vogelarten eine Scheuchwirkung, sodass nicht von einer Verringerung der gesamten Vogelpopulation ausgegangen werden kann.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Bedenken aufgrund von entstehendem Infraschall.*

46.3. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Bedenken zur Niederfrequenzbelastung (Infraschall) werden zurückgewiesen. Zum Thema Infraschall führt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) folgendes aus: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos“ (www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie.htm).

Auch das Bayerische Landesamt für Umwelt und Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bestätigt diese Erkenntnis: „Wissenschaftliche Studien zeigen, dass

Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen.“ („UmweltWissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, 4. aktualisierte Auflage 2014).

Das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg führt in einem Informationsfaltblatt vom Januar 2013 aus: „Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.“

Aufgrund der im Sachlichen Teil-FNP Windenergie der Stadt Coesfeld gewählten Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen ist daher mit negativen Wirkungen von Infraschall nicht zu rechnen.

Wie in anderen technisch-wissenschaftlichen Bereichen auch (z.B. Mobilfunk) wird an diesen Themen ständig geforscht, insbesondere da Infraschall keineswegs auf Windkraftanlagen, beschränkt ist, sondern z.B. auch bei Dieselmotoren (LKW) auftritt. Hier ist zu unterscheiden zwischen Einzelposition und der herrschenden wissenschaftlichen Meinung. Nur letztere kann Grundlage für die Planungen der Stadt Coesfeld sein, die fachinhaltlich dieses wissenschaftliche Forschungsfeld nicht anders bewerten kann. Die Bewertung erfolgt durch den Gesetzgeber, der zum Thema Windkraft und Infraschall keinen Handlungsbedarf bzw. keine Gefährdung sieht.

Von den in der Bundesrepublik Deutschland zum Teil seit vielen Jahren betriebenen 24.000 Windkraftanlagen sind keine „Spätschäden“ der Gesundheit benachbart wohnender Menschen bekannt bzw. zweifelsfrei auf diese zurückzuführen. In Analogie zu anderen Konfliktsituationen z.B. in der Nachbarschaft ist wahrscheinlich, dass der Ärger über das Vorhandensein einer Windkraftanlage zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen kann, dies ist jedoch keine unmittelbare Wirkung von Immissionen einer Windkraftanlage, sondern mittelbar auf den inneren Widerstand der Betroffenen zurückzuführen.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Bedenken, dass die Immobilien des Einwenders durch die geplanten Anlagen künftig deutlich an Wert verlieren wird.*

46.4. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Immobilienwerte sind situationsgebunden und können sich je nach den städtebaulichen Rahmenbedingungen ändern. Das setzt der Bauleitplanung keine Schranke. Einen Anspruch auf Bewahrung vorhandener Rahmenbedingungen kennt die Rechtsordnung nicht. Sollte mit der Errichtung von Windenergieanlagen ein Wertverlust der Nachbargrundstücke verbunden sein, so beruhte er nicht auf Planung, sondern auf der Ausnutzung von Genehmigungen, wäre also nicht planbedingt.

Im Übrigen haben Untersuchungen die Annahme von Wertverlusten nicht belegt. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Steinfurt hat sich die Mühe gemacht, eine Aussage des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Niedersachsen („Ein direkter Einfluss von Windenergieanlagen auf Immobilienwerte ist empirisch nicht nachweisbar“) im Umfeld der Windfelder im Kreis Steinfurt zu prüfen. Insgesamt wurden über 30.000 Kaufverträge aus den Jahren 1985 bis 2013 im Umfeld von Windparks ausgewertet. Maßstab war der amtliche Bodenrichtwert, von dem Schwankungen von +/- 30% noch als „normaler Markt“ gelten. Gab es höhere Abweichungen wurden diese geprüft. Eine Wertminderung durch Windkraftanlagen war tatsächlich nicht nachweisbar.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Anregung, dass die genannten Einwände ernsthaft geprüft werden und im Rahmen der Planung Maßnahmen vorgegeben werden, die die vorgenannten Emissionen erheblich reduzieren oder aber den Suchraum Goxel/Klye/Stevede aus der Planung herauszunehmen.*

46.5. Der Anregung auf sorgfältige Prüfung der Einwände wird gefolgt. Eine Reduzierung der Konzentrationszone Goxel erfolgt nicht.

47. Einwender 11, Schreiben vom 08.07.2016

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass sich aufgrund der Lärmbelastung der Bundesstraße B 525 im Norden der Wohnbereich und Garten der Einwender nach Süden ausgerichtet ist. Bedenken, dass durch den Schlagschatten und die zusätzliche Lärmbelastung der WEA eine erhebliche Beeinträchtigung dieses Bereiches und eine Gefährdung von Gesundheit und Leben zu erwarten ist.*

47.1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Bedenken zu einer erheblichen Lärmbelastung werden zurückgewiesen. Unabhängig davon wird im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigung die Einhaltung der jeweils zu beachtenden Lärm-Grenzwerte geprüft. Aufgrund unterschiedlicher Anlagentechnologien und örtlicher Verhältnisse sind die dazu notwendigen Abstände vom Einzelfall abhängig.

Durch den zeitweiligen Schattenwurf von Windkraftanlagen ist ebenfalls keine Beeinträchtigung abzuleiten. Es wird nicht in Abrede gestellt, dass es zu kurzzeitigem Schlagschatten kommen kann. Die Rechtsprechung geht hier vom Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme aus, die den Bewohnern 30 Schattenstunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag zumutet. Diese Belastung ist abzuwägen mit den bereits genannten Interessen der Windkraftanlagen-Betreiber, den Zielen des Klimaschutzes und der Energiewende. Es gehört zur immissionsrechtlichen Genehmigung, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Schattenwurf festzulegen. Üblich sind automatisierte „Schattenwächter“, die eine Abschaltung der Windkraftanlagen auslösen, wenn der Schattenwurf einer Wind-

kraftanlage auf eine schützenswerte Nutzung trifft. Neuerdings sind auch individuelle Abstellmöglichkeiten der Betroffenen durch ein per SMS abgesetztes Signal eingeführt worden.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass zu erwarten ist, dass die Vogelpopulation in räumlicher Nähe zu den Windkraftanlagen stark abnimmt und Bedenken, dass aufgrund dessen mit einer erhöhten Belastung durch Insekten zu rechnen ist, was die Qualität des Wohnbereichs weiter einschränkt.*

47.2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Bedenken, dass mit einer erhöhten Belastung durch Insekten zu rechnen ist, wird zurückgewiesen, da es in der Natur der Dinge liegt, dass das Insektenvorkommen im Außenbereich im Verhältnis zum Innenbereich einer Kommune erhöht ist. Auch Wetterveränderungen, die beispielsweise durch den Klimawandel noch verstärkt werden, führen durch wärmere und feuchtere Sommer zu einer erhöhten Insektenpopulation. Somit ist es eher dienlich den Ausbau regenerativer Energien in Form von Windenergie zu fördern und zu fordern, um die Auswirkungen des Klimawandels möglichst zu reduzieren, um auch nachfolgenden Generationen ein ökologisches Gleichgewicht ohne extreme Klimaveränderungen hinterlassen zu können. Darüber hinaus haben Windenergieanlagen längst nicht auf alle Vogelarten eine Scheuchwirkung, sodass nicht von einer Verringerung der gesamten Vogelpopulation ausgegangen werden kann.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Bedenken aufgrund von entstehendem Infraschall.*

47.3. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Bedenken zur Niederfrequenzbelastung (Infraschall) werden zurückgewiesen. Zum Thema Infraschall führt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) folgendes aus: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos“ (www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie.htm).

Auch das Bayerische Landesamt für Umwelt und Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bestätigt diese Erkenntnis: „Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen.“ („UmweltWissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, 4. aktualisierte Auflage 2014).

Das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg führt in einem Informationsfaltblatt vom Januar 2013 aus: „Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit

Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.“

Aufgrund der im Sachlichen Teil-FNP Windenergie der Stadt Coesfeld gewählten Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen ist daher mit negativen Wirkungen von Infraschall nicht zu rechnen.

Wie in anderen technisch-wissenschaftlichen Bereichen auch (z.B. Mobilfunk) wird an diesen Themen ständig geforscht, insbesondere da Infraschall keineswegs auf Windkraftanlagen, beschränkt ist, sondern z.B. auch bei Dieselmotoren (LKW) auftritt. Hier ist zu unterscheiden zwischen Einzelposition und der herrschenden wissenschaftlichen Meinung. Nur letztere kann Grundlage für die Planungen der Stadt Coesfeld sein, die fachinhaltlich dieses wissenschaftliche Forschungsfeld nicht anders bewerten kann. Die Bewertung erfolgt durch den Gesetzgeber, der zum Thema Windkraft und Infraschall keinen Handlungsbedarf bzw. keine Gefährdung sieht.

Von den in der Bundesrepublik Deutschland zum Teil seit vielen Jahren betriebenen 24.000 Windkraftanlagen sind keine „Spätschäden“ der Gesundheit benachbart wohnender Menschen bekannt bzw. zweifelsfrei auf diese zurückzuführen. In Analogie zu anderen Konfliktsituationen z.B. in der Nachbarschaft ist wahrscheinlich, dass der Ärger über das Vorhandensein einer Windkraftanlage zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen kann, dies ist jedoch keine unmittelbare Wirkung von Immissionen einer Windkraftanlage, sondern mittelbar auf den inneren Widerstand der Betroffenen zurückzuführen.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Anregung, dass die genannten Einwände ernsthaft geprüft werden und im Rahmen der Planung Maßnahmen vorgegeben werden, die die vorgenannten Emissionen erheblich reduzieren oder aber den Suchraum Goxel/Klye/Stevede aus der Planung herauszunehmen.*

47.4. Der Anregung auf sorgfältige Prüfung der Einwände wird gefolgt. Eine Reduzierung der Konzentrationszone Goxel erfolgt nicht.

48. Einwender 12, Schreiben vom 07.07.2016

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass der Einwender und seine Familie als Eigentümer und Vermieter von Wohngebäuden von der Planung, insbesondere von der Beplanung des Suchraum I Goxel / Klye /Stevede erheblich betroffen sind und in ihren Rechten übergebürrlich eingeschränkt sind. Anregung, den Suchraum I aus der Planung herauszunehmen, insbesondere weil Vereinbarungen über Maßnahmen zur Reduzierung von Immissionen auf ein erträgliches Maß nicht getroffen werden können.*

48.1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt.

Der Hinweis auf nicht getroffene Vereinbarungen zur Immissionsminderung ist nicht Gegenstand dieser Planung. Maßnahmen zur Reduzierung von Immissionen werden im übrigen im Rahmen des immissionsrechtlichen Baugenehmigungsverfahrens festgelegt.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Ausführungen zu den öffentlichen Sitzungen und Beschlüssen des Rates der Stadt Coesfeld. Hinweis, dass die Öffentlichkeit auf diese Weise ausgesperrt wurde und derartige Ratsbeschlüsse nach Meinung des Einwenders unwirksam sind.*

48.2. Die Ausführungen werden als unzutreffend zurückgewiesen.

Die Planungen zum Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windenergie sind mit größtmöglicher Transparenz und der gesetzlich geforderten Bürgerbeteiligung durchgeführt worden. Von einem „Aussperren“ der Öffentlichkeit kann keine Rede sein.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass durch die Verlegung des Suchraum I die anlässlich der v.g. Bürgerinformation und den Ratssitzungen stets benannten Abstände des v.g. Suchraums zur Siedlung Klye nicht eingehalten werden und die vorliegenden Artenschutz- und sonstigen Gutachten daher nicht den Suchraum I in den nunmehr veröffentlichten Grenzen betreffen.*

48.3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es liegt in der Natur der Sache eines Beteiligungsverfahrens, dass sich Plandarstellungen ändern. Wo es erforderlich war, wurden notwendige Fachgutachten angepasst. Im übrigen erfassen Artenschutzgutachten immer deutlich mehr Fläche, als die eigentliche Konzentrationszone, so dass aus einer Flächenanpassung nicht automatisch Mängel in Gutachten abzuleiten sind.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass nach dem Beschluss des Rates der Stadt Coesfeld vom 29.09.2011 neue Investitionen nur im Rahmen von „Bürgerwindparks“ zugelassen werden und bisher nicht erkennbar ist, dass diese Vorgabe erfüllt wird.*

48.4. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Stadt hat mit allen Investorengruppen städtebauliche Verträge geschlossen, die auch die Beteiligung der Bürger beinhalten.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Bedenken gegenüber Schattenwurf, insbesondere Schlagschatten.*

48.5. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Durch den zeitweiligen Schattenwurf von Windkraftanlagen ist ebenfalls keine Beeinträchtigung abzuleiten. Es wird nicht in Abrede gestellt, dass es zu kurzzeitigem Schlagschatten kommen kann. Die Rechtsprechung geht hier vom Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme aus, die den Bewohnern 30 Schattenstunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag zumutet. Diese Belastung ist abzuwägen mit den bereits genannten Interessen der Windkraftanlagen-Betreiber, den Zielen des Klimaschutzes und der Energiewende.

Es gehört zur immissionsrechtlichen Genehmigung, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Schattenwurf festzulegen. Üblich sind automatisierte „Schattenwächter“, die eine Abschaltung der Windkraftanlagen auslösen, wenn der Schattenwurf einer Windkraftanlage auf eine schützenswerte Nutzung trifft. Neuerdings sind auch individuelle Abstellmöglichkeiten der Betroffenen durch ein per SMS abgesetztes Signal eingeführt worden.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Bedenken gegenüber der Befeuereung von Windenergieanlagen*

48.6. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Zur Störungswirkung von Signalleuchten ist folgendes anzuführen: Tatsächlich „verschwinden“ Windkraftanlagen bei Dämmerung und Dunkelheit nicht aus dem Bewusstsein der betroffenen Anlieger. Durch die Flugsicherungskennzeichnung (tagsüber weiß, nachts rot blinkend) nimmt man die Anlagen auch in der Nachtzeit wahr.

Die Beleuchtung soll sich nähernden Flugzeugen die Position des Windparks kenntlich machen. Die Beleuchtung ist daher nach oben gerichtet. Ein direktes Anstrahlen von Wohngebäuden ist ausgeschlossen. Eine Störung (z.B. durch Blendung) bei einem Abend auf der Terrasse oder wenn man aus (abgedunkelten) Räumen in die dunkle Landschaft schaut, ist objektiv nicht erkennbar. Hier ist das individuelle Befinden mit den Belangen der Energieerzeugung und der Flugsicherheit abzuwägen. Erwähnt sei auch noch die technische Entwicklung, z.B. das System „airspeX“, das über Transponder die nächtliche Beleuchtung nur anschalten, wenn sich ein Flugzeug nähert. Die Nutzung dieser Technologie kann allerdings nicht pauschal vorgeschrieben werden. Zum Thema Befeuereung hat sich die Rechtsprechung bereits mehrfach geäußert. Das OVG NRW (Az. 8 A 2716/10, Urteil vom 14.03.12) hat festgestellt, dass Flugsicherheitsbefeuereung keine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG ist und nicht unzumutbar im Sinne des baurechtlichen Rücksichtnahmegebots.

Das VG Stuttgart (Az. 3 K 2914/11, Urteil vom 23.07.13) führt aus, dass von einer Flugsicherheitsbefeuereung keine optisch bedrängende Wirkung ausgeht, da sie nicht auf das Wohnhaus ausgerichtet ist.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Bedenken gegenüber höherer Lärmbelästigungen und Ausführungen zur Ermittlung von Lärmquellen und Vorbelastungen.*

48.7. Die Bedenken werden zurückgewiesen, die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Bedenken zu einer erheblichen Lärmbelästigung werden zurückgewiesen. Unabhängig davon wird im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigung die Einhaltung der jeweils zu beachtenden Lärm-Grenzwerte geprüft. Aufgrund unterschiedlicher Anlagentechnologien und örtlicher Verhältnisse sind die dazu notwendigen Abstände vom Einzelfall abhängig.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Bedenken vor einer erdrückenden Wirkung aufgrund der Ausrichtung der Wohnbereiche.*

48.8. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Bedenken werden zurückgewiesen.

Tatsächlich können von Windkraftanlagen bedrängende Wirkungen ausgehen. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat diese „optisch bedrängende“ in einem vergleichsweise aktuellen Beschluss vom 27.07.2015 seine bisherige Rechtsprechung noch einmal bestätigt und festgestellt, dass mit einer „dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlagen“ bei einem Abstand, geringer als das 2-fache der Gesamthöhe der Anlage zu erwarten sei. Im Übrigen erfordere die Prüfung, ob eine optische Bedrängung vorliege, stets eine Würdigung aller Einzelfallumstände. Im zitierten Fall, der 2015 zu verhandeln war, wurde z.B. vorhandene Bepflanzung und auch eine mit getrübbten Scheiben eingefasster Wintergarten in die Frage einbezogen ob überhaupt eine Sichtbarkeit zwischen den zu schützenden Wohnräumen und den Windkraftanlagen gegeben sei. Darüber hinaus hat das OVG nochmals klargestellt, dass es keinen Anspruch auf eine von technischen Bauwerken frei Sicht gäbe. Diese Frage nach einer bedrängenden Wirkung kann auch nicht planungsgegenständlich sein, da – wie beschrieben – die Umstände des Einzelfalls zu prüfen sind. Dies kann auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht geleistet werden, da weder Anlagenstandorte, noch deren technische Ausprägung vorgegeben werden.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Bedenken aufgrund von entstehendem Infraschall.*

48.9. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Bedenken zur Niederfrequenzbelastung (Infraschall) werden zurückgewiesen. Zum Thema Infraschall führt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) folgendes aus: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos“ (www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie.htm).

Auch das Bayerische Landesamt für Umwelt und Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bestätigt diese Erkenntnis: „Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen.“ („UmweltWissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, 4. aktualisierte Auflage 2014).

Das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg führt in einen Informationsfaltblatt vom Januar 2013 aus: „Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die

Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.“

Aufgrund der im Sachlichen Teil-FNP Windenergie der Stadt Coesfeld gewählten Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen ist daher mit negativen Wirkungen von Infraschall nicht zu rechnen.

Wie in anderen technisch-wissenschaftlichen Bereichen auch (z.B. Mobilfunk) wird an diesen Themen ständig geforscht, insbesondere da Infraschall keineswegs auf Windkraftanlagen, beschränkt ist, sondern z.B. auch bei Dieselmotoren (LKW) auftritt. Hier ist zu unterscheiden zwischen Einzelposition und der herrschenden wissenschaftlichen Meinung. Nur letztere kann Grundlage für die Planungen der Stadt Coesfeld sein, die fachinhaltlich dieses wissenschaftliche Forschungsfeld nicht anders bewerten kann. Die Bewertung erfolgt durch den Gesetzgeber, der zum Thema Windkraft und Infraschall keinen Handlungsbedarf bzw. keine Gefährdung sieht.

Von den in der Bundesrepublik Deutschland zum Teil seit vielen Jahren betriebenen 24.000 Windkraftanlagen sind keine „Spätschäden“ der Gesundheit benachbart wohnender Menschen bekannt bzw. zweifelsfrei auf diese zurückzuführen. In Analogie zu anderen Konfliktsituationen z.B. in der Nachbarschaft ist wahrscheinlich, dass der Ärger über das Vorhandensein einer Windkraftanlage zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen kann, dies ist jedoch keine unmittelbare Wirkung von Immissionen einer Windkraftanlage, sondern mittelbar auf den inneren Widerstand der Betroffenen zurückzuführen.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Bedenken, dass sich aus den o.g. bezeichneten Belästigungen, die bei der Realisierung des Vorhabens im Suchraum I entstehen, sich für die Bewohner der Wohngebäude jedenfalls eine erhebliche Minderung ihrer Lebensqualität ergibt. Bedenken, dass daher Mietminderungen geltend gemacht werden könnten. Bedenken, dass die Immobilie des Einwenders durch die geplanten Anlagen künftig an Wert verlieren wird. Hinweis, dass nach Auffassung des Einwenders der wirtschaftliche Nachteil nicht unter Art. 14 GG subsumiert werden kann.*

48.10. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen und zurückgewiesen.

Immobilienwerte sind situationsgebunden und können sich je nach den städtebaulichen Rahmenbedingungen ändern. Das setzt der Bauleitplanung keine Schranke. Einen Anspruch auf Bewahrung vorhandener Rahmenbedingungen kennt die Rechtsordnung nicht. Sollte mit der Errichtung von Windenergieanlagen ein Wertverlust der Nachbargrundstücke verbunden sein, so beruhte er nicht auf Planung, sondern auf der Ausnutzung von Genehmigungen, wäre also nicht planbedingt.

Im Übrigen haben Untersuchungen die Annahme von Wertverlusten nicht belegt. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Steinfurt hat sich die Mühe gemacht, eine Aussage des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Niedersachsen („Ein direkter Einfluss von Windenergieanlagen auf Immobilienwerte ist empirisch nicht nachweisbar“) im Umfeld der Windfelder im Kreis Steinfurt zu prüfen. Insgesamt wurden über 30.000 Kaufverträge aus den Jahren 1985 bis 2013 im Umfeld von Windparks ausgewertet. Maßstab war der amtliche Bodenrichtwert, von dem Schwankungen von +/- 30% noch als „normaler Markt“ gelten. Gab es höhere Abweichungen wurden

diese geprüft. Eine Wertminderung durch Windkraftanlagen war tatsächlich nicht nachweisbar.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass bis zum Beweis des Gegenteils davon ausgegangen werden muss, dass durch den „Cocktail“ der v.g. Immissionen eine nicht hinzunehmende Gefahr für die Gesundheit und das Leben der Bewohner der o.g. Wohngebäude ausgegangen werden muss.*

48.11. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bei derzeit fast 25.000 in Betrieb befindlichen Windkraftanlagen in Deutschland kann die Stadt Coesfeld davon ausgehen, dass Gesundheit und Leben von Bewohnern auch in Coesfeld durch die Errichtung weiterer Windkraftanlagen nicht gefährdet werden.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass nach unbestätigten Verlautbarungen die Bauvorhaben im Suchraum I allerdings ohne Rechtskraft eines vorhabenbezogenen. Bebauungsplanverfahrens durchgeführt werden.*

48.12. Der Hinweis wird zurückgewiesen.

Tatsächlich hat die Einführung des Ausschreibungsverfahrens durch das EEG 2017 dazu geführt, dass eine vorhabenbezogene Planung nicht mehr möglich ist. Die Stadt Coesfeld hat daher hilfsweise für alle Konzentrationszonen, also auch für Goxel, Aufstellungsbeschlüsse für Bebauungspläne nach § 30 BauGB gefasst.

49. Einwender 13, Schreiben vom 04.07.2016

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass sich die Einwender von den geplanten Windrädern in ihren Rechten eingeschränkt fühlen. Bedenken, dass durch Windenergieanlagen eine deutliche Einschränkung der Lebens- und Wohnqualität eintreten. Hinweis, dass das Haus des Einwenders einen Kilometer von einer Konzentrationszone entfernt liegt.*

49.1. Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Die Aufstellung des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie“ hat das Ziel, große Teile des Stadtgebietes von der Nutzung durch Windkraftanlagen auszuschließen. Diese Planung setzt voraus, dass im Stadtgebiet ausreichend große Zonen verbleiben, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen möglich ist. Es ist davon auszugehen, dass in einer Entfernung von 1.000 m zu einer Wohnbebauung eine Windkraftanlage betrieben werden kann, ohne dass gesundheitliche Schäden ausgelöst werden. Dies gilt nicht für jede denkbare Windkraftanlage in jeder Position zum Wohnhaus des Einwenders. Die Planung der Stadt Coesfeld ersetzt ausdrücklich nicht die im Zuge der immissionsrechtlichen Genehmigung notwendigen Prüfungen aller Auswirkungen von Windkraftanlagen. Es ist daher auch nicht möglich, innerhalb einer Konzentrationszone an jeder beliebigen Stelle jede Art von Windkraftanlagen zu errichten.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass sich der Garten in Richtung der nun geplanten Windkraftstandorte hin befindet. Hinweis, dass ein natürlicher Sicht- bzw. Schallschutz nicht besteht und nicht oder nur miteherheblichem Aufwand und weiteren Einschränkungen erstellt werden kann.*

49.2. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Tatsächlich können von Windkraftanlagen bedrängende Wirkungen ausgehen. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat diese „optisch bedrängende“ in einem vergleichsweise aktuellen Beschluss vom 27.07.2015 seine bisherige Rechtsprechung noch einmal bestätigt und festgestellt, dass mit einer „dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlagen“ bei einem Abstand, geringer als das 2-fache der Gesamthöhe der Anlage zu erwarten sei. Im Übrigen erfordere die Prüfung, ob eine optische Bedrängung vorliege, stets eine Würdigung aller Einzelfallumstände. Im zitierten Fall, der 2015 zu verhandeln war, wurde z.B. vorhandene Bepflanzung und auch eine mit getrübbten Scheiben eingefasster Wintergarten in die Frage einbezogen ob überhaupt eine Sichtbarkeit zwischen den zu schützenden Wohnräumen und den Windkraftanlagen gegeben sei. Darüber hinaus hat das OVG nochmals klargestellt, dass es keinen Anspruch auf eine von technischen Bauwerken frei Sicht gäbe. Diese Frage nach einer bedrängenden Wirkung kann auch nicht planungsgegenständlich sein, da – wie beschrieben – die Umstände des Einzelfalls zu prüfen sind. Dies kann auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht geleistet werden, da weder Anlagenstandorte, noch deren technische Ausprägung vorgegeben werden.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Bedenken gegenüber höherer Lärmbelastigungen.*

49.3. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Bedenken zu einer erheblichen Lärmbelastigung werden zurückgewiesen. Unabhängig davon wird im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigung die Einhaltung der jeweils zu beachtenden Lärm-Grenzwerte geprüft. Aufgrund unterschiedlicher Anlagentechnologien und örtlicher Verhältnisse sind die dazu notwendigen Abstände vom Einzelfall abhängig.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Ausführungen zu den geltenden Immissionsschutzwerten, die veraltet seien.*

49.4. Die Ausführungen werden zurückgewiesen.

Mit Beschluss vom 17.06.2016 (Az. 8 B 1018/15) hat das OVG NRW die Anwendbarkeit der TA Lärm (Teil des Bundesimmissionsschutzrechtes) nochmals bestätigt.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Bedenken aufgrund von entstehendem Infraschall. Hinweis, dass in anderen europäischen Ländern wie Dänemark die möglichen Gesundheitsgefährdungen bereits erkannt und umfassende Untersuchungen eingeleitet wurden und der Ausbau der Windkraftanlagen entsprechend eingeschränkt wurde. Frage: Warum nicht auch bei uns?*

49.5. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Bedenken zur Niederfrequenzbelastung (Infraschall) werden zurückgewiesen. Zum Thema Infraschall führt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) folgendes aus: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos“ (www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie.htm).

Auch das Bayerische Landesamt für Umwelt und Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bestätigt diese Erkenntnis: „Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen.“ („UmweltWissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, 4. aktualisierte Auflage 2014).

Das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg führt in einem Informationsfaltblatt vom Januar 2013 aus: „Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.“

Aufgrund der im Sachlichen Teil-FNP Windenergie der Stadt Coesfeld gewählten Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen ist daher mit negativen Wirkungen von Infraschall nicht zu rechnen.

Wie in anderen technisch-wissenschaftlichen Bereichen auch (z.B. Mobilfunk) wird an diesen Themen ständig geforscht, insbesondere da Infraschall keineswegs auf Windkraftanlagen, beschränkt ist, sondern z.B. auch bei Dieselmotoren (LKW) auftritt. Hier ist zu unterscheiden zwischen Einzelposition und der herrschenden wissenschaftlichen Meinung. Nur letztere kann Grundlage für die Planungen der Stadt Coesfeld sein, die fachinhaltlich dieses wissenschaftliche Forschungsfeld nicht anders bewerten kann. Die Bewertung erfolgt durch den Gesetzgeber, der zum Thema Windkraft und Infraschall keinen Handlungsbedarf bzw. keine Gefährdung sieht.

Von den in der Bundesrepublik Deutschland zum Teil seit vielen Jahren betriebenen 24.000 Windkraftanlagen sind keine „Spätschäden“ der Gesundheit benachbart wohnender Menschen bekannt bzw. zweifelsfrei auf diese zurückzuführen. In Analogie zu anderen Konfliktsituationen z.B. in der Nachbarschaft ist wahrscheinlich, dass der Ärger über das Vorhandensein einer Windkraftanlage zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen kann, dies ist jedoch keine unmittelbare Wirkung von Immissionen einer Windkraftanlage, sondern mittelbar auf den inneren Widerstand der Betroffenen zurückzuführen. Hinsichtlich eines angeblichen Planungsmoratoriums in Dänemark wurde auf schriftliche Nachfrage der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg an die dänische Botschaft durch die dänische Energieagentur folgendes geäußert (Auszug):

„Der Ausbau der Windkraft stagniert nicht. Im Jahr 2014 wurden Onshore-Windenergieanlagen mit einer Kapazität von 106 MW errichtet und Anlagen mit einer Kapazität von insgesamt 29 MW demontiert. Es gab einen Rückgang beim Ausbau im Vergleich zum Jahr 2013, der unter anderem durch veränderte Tarifbestimmungen seit dem 01.01.2014 begründet werden kann. Anfang 2014 wurde eine Studie über den Zusammenhang zwischen Windrad-Geräuschen und Auswirkungen für die Gesundheit angefangen. Manche Kommunen warten mit der Planung ab, bis das Ergebnis der Studie vorliegt, aber viele Kommunen planen weiterhin den Ausbau von Windkraft. An Hand der existierenden wissenschaftlichen Grundlagen gibt es keinen Beleg dafür, dass Windräder negative Auswirkungen für die Gesundheit haben. Das dänische Ministerium für Klima, Energie und Bau hat deswegen bekanntgegeben, dass die Planung von Windrädern während des Untersuchungszeitraumes fortgesetzt werden kann. Das Kompetenzzentrum für Landwirtschaft und Pelztiere hat 2011 angegeben, dass Berichte über negative Auswirkungen für die Produktion von Nerzen – selbst bei einem Abstand von nur 200 Metern zu Windrädern – nicht vorliegen.“

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Bedenken gegenüber Schattenwurf. Bedenken, dass vor allem die Interessen der Investoren berücksichtigt werden und die Verantwortlichen aus den Planungsbüros, der Stadtverwaltung und der Stadtrat den Schutz der unmittelbar betroffenen Anwohner unverständlicherweise nicht an erster Stelle zu sehen scheinen.*

49.6. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Durch den zeitweiligen Schattenwurf von Windkraftanlagen ist ebenfalls keine Beeinträchtigung abzuleiten. Es wird nicht in Abrede gestellt, dass es zu kurzzeitigem Schlag Schatten kommen kann. Die Rechtsprechung geht hier vom Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme aus, die den Bewohnern 30 Schattenstunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag zumutet. Diese Belastung ist abzuwägen mit den bereits genannten Interessen der Windkraftanlagen-Betreiber, den Zielen des Klimaschutzes und der Energiewende. Es gehört zur immissionsrechtlichen Genehmigung, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Schattenwurf festzulegen. Üblich sind automatisierte „Schattenwächter“, die eine Abschaltung der Windkraftanlagen auslösen, wenn der Schattenwurf einer Windkraftanlage auf eine schützenswerte Nutzung trifft. Neuerdings sind auch individuelle Abstellmöglichkeiten der Betroffenen durch ein per SMS abgesetztes Signal eingeführt worden.

Bei der Anwendung des Planungsvorbehalts (Beschränkung der nutzbaren Flächen für die Windenergienutzung auf Konzentrationszonen) verfolgt die Stadt Coesfeld keine Investoren-Interessen. Denen wäre viel eher damit gedient, wenn die Stadt die freiwillige Steuerung nicht vornehmen würde. Die Stadt wertet den Schutz der Anwohner über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus jedoch höher und schränkt die Windenergienutzung daher bezogen auf das gesamte Stadtgebiet deutlich ein.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Bedenken, dass die Immobilien und Grundstücke der jeweiligen Eigentümer durch die geplanten Anlagen künftig an Wert verlieren wird.*

49.7. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Immobilienwerte sind situationsgebunden und können sich je nach den städtebaulichen Rahmenbedingungen ändern. Das setzt der Bauleitplanung keine Schranke. Einen Anspruch auf Bewahrung vorhandener Rahmenbedingungen kennt die Rechtsordnung nicht. Sollte mit der Errichtung von Windenergieanlagen ein Wertverlust der Nachbargrundstücke verbunden sein, so beruhte er nicht auf Planung, sondern auf der Ausnutzung von Genehmigungen, wäre also nicht planbedingt.

Im Übrigen haben Untersuchungen die Annahme von Wertverlusten nicht belegt. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Steinfurt hat sich die Mühe gemacht, eine Aussage des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Niedersachsen („Ein direkter Einfluss von Windenergieanlagen auf Immobilienwerte ist empirisch nicht nachweisbar“) im Umfeld der Windfelder im Kreis Steinfurt zu prüfen. Insgesamt wurden über 30.000 Kaufverträge aus den Jahren 1985 bis 2013 im Umfeld von Windparks ausgewertet. Maßstab war der amtliche Bodenrichtwert, von dem Schwankungen von +/- 30% noch als „normaler Markt“ gelten. Gab es höhere Abweichungen wurden diese geprüft. Eine Wertminderung durch Windkraftanlagen war tatsächlich nicht nachweisbar.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass trotz Zusage ohne Konsens keine Flächen in den Flächennutzungsplan aufzunehmen kein aktiver Meinungs austausch mit den betroffenen Anwohnern geführt wurde und auf deren Belange und Befürchtungen keine Rücksicht genommen wurde.*

49.8. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

„Konsens“ bedeutet nicht, dass eine Seite ein „Veto-Recht“ beanspruchen kann. Im übrigen gelten für die Flächennutzungsplanung strenge Regeln, wozu insbesondere der Gleichbehandlungsgrundsatz zählt. Im Rahmen der gesamtstädtischen Betrachtung waren Tabukriterien für alle Grundstücke gleich anzuwenden. Die Stadt Coesfeld hat zu einer Bürgerversammlung in das Pädagogische Zentrum eingeladen. Hier wurde die Planung von der Gemeinde gegenüber den Coesfelder Bürgern vorgestellt und im Anschluss bestand die Möglichkeit eines aktiven Meinungs austausches, der auch genutzt wurde.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass die Einwender mit allen zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln gegen den Bau von Windkraftanlagen in Goxel vorgehen werden.*

49.9. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass sich die Einwender den vorgebrachten Argumenten, die vom Sprecherteam der Anwohner des Windkraftgebietes Goxel bereits in der frühzeitigen Beteiligung vorgebracht wurden, anschließen.*

49.10. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im frühzeitigen Beteiligungsverfahren vorgenommenen Abwägungsentscheidungen gelten unverändert.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Anregung, dass der Rat der Stadt Coesfeld von den Festsetzungen eines Windkraftgebietes in Goxel Abstand nimmt.*

49.11. Der Anregung wird nicht gefolgt.

50. Einwender 14, Schreiben vom 06.07.2016

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass sich die Einwender von den geplanten Windrädern in ihren Rechten eingeschränkt fühlen. Bedenken, dass durch Windenergieanlagen eine deutliche Einschränkung der Lebens- und Wohnqualität eintreten. Hinweis, dass das Haus des Einwenders einen Kilometer von einer Konzentrationszone entfernt liegt.*

50.1. Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Die Aufstellung des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie“ hat das Ziel, große Teile des Stadtgebietes von der Nutzung durch Windkraftanlagen auszuschließen. Diese Planung setzt voraus, dass im Stadtgebiet ausreichend große Zonen verbleiben, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen möglich ist. Es ist davon auszugehen, dass in einer Entfernung von 1.000 m zu einer Wohnbebauung eine Windkraftanlage betrieben werden kann, ohne das gesundheitliche Schäden ausgelöst werden. Dies gilt nicht für jede denkbare Windkraftanlage in jeder Position zum Wohnhaus des Einwenders. Die Planung der Stadt Coesfeld ersetzt ausdrücklich nicht die im Zuge der immissionsrechtlichen Genehmigung notwendigen Prüfungen aller Auswirkungen von Windkraftanlagen. Es ist daher auch nicht möglich, innerhalb einer Konzentrationszone an jeder beliebigen Stelle jede Art von Windkraftanlagen zu errichten.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Bedenken gegenüber höherer Lärmbelastigungen.*

50.2. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Bedenken zu einer erheblichen Lärmbelastigung werden zurückgewiesen. Unabhängig davon wird im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigung die Einhaltung der jeweils zu beachtenden Lärm-Grenzwerte geprüft. Aufgrund unterschiedlicher Anlagentechnologien und örtlicher Verhältnisse sind die dazu notwendigen Abstände vom Einzelfall abhängig.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Bedenken aufgrund von entstehendem Infraschall.*

50.3. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Bedenken zur Niederfrequenzbelastung (Infraschall) werden zurückgewiesen. Zum Thema Infraschall führt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) folgendes aus: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit

unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos“ (www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie.htm).

Auch das Bayerische Landesamt für Umwelt und Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bestätigt diese Erkenntnis: „Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen.“ („UmweltWissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, 4. aktualisierte Auflage 2014).

Das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg führt in einem Informationsfaltblatt vom Januar 2013 aus: „Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.“

Aufgrund der im Sachlichen Teil-FNP Windenergie der Stadt Coesfeld gewählten Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen ist daher mit negativen Wirkungen von Infraschall nicht zu rechnen.

Wie in anderen technisch-wissenschaftlichen Bereichen auch (z.B. Mobilfunk) wird an diesen Themen ständig geforscht, insbesondere da Infraschall keineswegs auf Windkraftanlagen, beschränkt ist, sondern z.B. auch bei Dieselmotoren (LKW) auftritt. Hier ist zu unterscheiden zwischen Einzelposition und der herrschenden wissenschaftlichen Meinung. Nur letztere kann Grundlage für die Planungen der Stadt Coesfeld sein, die fachinhaltlich dieses wissenschaftliche Forschungsfeld nicht anders bewerten kann. Die Bewertung erfolgt durch den Gesetzgeber, der zum Thema Windkraft und Infraschall keinen Handlungsbedarf bzw. keine Gefährdung sieht.

Von den in der Bundesrepublik Deutschland zum Teil seit vielen Jahren betriebenen 24.000 Windkraftanlagen sind keine „Spätschäden“ der Gesundheit benachbart wohnender Menschen bekannt bzw. zweifelsfrei auf diese zurückzuführen. In Analogie zu anderen Konfliktsituationen z.B. in der Nachbarschaft ist wahrscheinlich, dass der Ärger über das Vorhandensein einer Windkraftanlage zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen kann, dies ist jedoch keine unmittelbare Wirkung von Immissionen einer Windkraftanlage, sondern mittelbar auf den inneren Widerstand der Betroffenen zurückzuführen.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Bedenken gegenüber Schattenwurf*

50.4. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Durch den zeitweiligen Schattenwurf von Windkraftanlagen ist ebenfalls keine Beeinträchtigung abzuleiten. Es wird nicht in Abrede gestellt, dass es zu kurzzeitigem Schlag Schatten kommen kann. Die Rechtsprechung geht hier vom Prinzip der gegenseitigen

Rücksichtnahme aus, die den Bewohnern 30 Schattenstunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag zumutet. Diese Belastung ist abzuwägen mit den bereits genannten Interessen der Windkraftanlagen-Betreiber, den Zielen des Klimaschutzes und der Energiewende. Es gehört zur immissionsrechtlichen Genehmigung, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Schattenwurf festzulegen. Üblich sind automatisierte „Schattenwächter“, die eine Abschaltung der Windkraftanlagen auslösen, wenn der Schattenwurf einer Windkraftanlage auf eine schützenswerte Nutzung trifft. Neuerdings sind auch individuelle Abstellmöglichkeiten der Betroffenen durch ein per SMS abgesetztes Signal eingeführt worden.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass die Einwender mit den Festsetzungen im Flächennutzungsplan nicht einverstanden sind und dass, sich die Einwender den vorgebrachten Argumenten, die vom Sprecherteam der Anwohner des Windkraftgebietes Goxel bereits in der frühzeitigen Beteiligung vorgebracht wurden, anschließen.*

50.5. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im frühzeitigen Beteiligungsverfahren vorgenommenen Abwägungsentscheidungen gelten unverändert.

51. Einwender 15, Schreiben vom 07.07.2016

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass sich die Einwender von der möglichen Errichtung der Windräder in ihren Rechten unvertretbar eingeschränkt fühlen. Bedenken, dass durch Windenergieanlagen eine deutliche Einschränkung der Lebens- und Wohnqualität bis hin zu gesundheitlichen Schäden eintreten. Hinweis, dass bei den bisherigen Planungen die Belange der Anwohner nicht ausreichend berücksichtigt worden sind. Hinweis, dass das Haus des Einwenders ca. 400 m von einer Konzentrationszone entfernt liegt.*

51.1. Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Die Aufstellung des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie“ hat das Ziel, große Teile des Stadtgebietes von der Nutzung durch Windkraftanlagen auszuschließen. Diese Planung setzt voraus, dass im Stadtgebiet ausreichend große Zonen verbleiben, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen möglich ist. Es ist davon auszugehen, dass in einer Entfernung von 400 m zu einer Wohnbebauung eine Windkraftanlage betrieben werden kann, ohne dass gesundheitliche Schäden ausgelöst werden. Dies gilt nicht für jede denkbare Windkraftanlage in jeder Position zum Wohnhaus des Einwenders. Die Planung der Stadt Coesfeld ersetzt ausdrücklich nicht die im Zuge der immissionsrechtlichen Genehmigung notwendigen Prüfungen aller Auswirkungen von Windkraftanlagen. Es ist daher auch nicht möglich, innerhalb einer Konzentrationszone an jeder beliebigen Stelle jede Art von Windkraftanlagen zu errichten. In einer Entfernung von ca. 400 m wird es u.U. erforderlich, insbesondere in den empfindlichen Nachtstunden die Anlage in einen schallreduzierten Betriebsmodus zu versetzen.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass sich die täglichen Aufenthaltsräume in südwestlicher Richtung zu möglichen Windkraftstandorten hin befinden und auch die Terrasse und der Garten ausschließlich in Richtung der möglichen Standorte von Windenergieanlagen ausgerichtet sind. Ein möglicher Sichtschutz besteht nicht und kann nicht oder nur mit erheblichem Aufwand erstellt werden. Bedenken vor einer erdrückenden Wirkung.*

51.2. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Bedenken werden zurückgewiesen.

Tatsächlich können von Windkraftanlagen bedrängende Wirkungen ausgehen. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat diese „optisch bedrängende“ in einem vergleichsweise aktuellen Beschluss vom 27.07.2015 seine bisherige Rechtsprechung noch einmal bestätigt und festgestellt, dass mit einer „dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlagen“ bei einem Abstand, geringer als das 2-fache der Gesamthöhe der Anlage zu erwarten sei. Im Übrigen erfordere die Prüfung, ob eine optische Bedrängung vorliege, stets eine Würdigung aller Einzelfallumstände. Im zitierten Fall, der 2015 zu verhandeln war, wurde z.B. vorhandene Bepflanzung und auch eine mit getrübbten Scheiben eingefasster Wintergarten in die Frage einbezogen ob überhaupt eine Sichtbarkeit zwischen den zu schützenden Wohnräumen und den Windkraftanlagen gegeben sei. Darüber hinaus hat das OVG nochmals klargestellt, dass es keinen Anspruch auf eine von technischen Bauwerken frei Sicht gäbe. Diese Frage nach einer bedrängenden Wirkung kann auch nicht planungsgegenständlich sein, da – wie beschrieben – die Umstände des Einzelfalls zu prüfen sind. Dies kann auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht geleistet werden, da weder Anlagenstandorte, noch deren technische Ausprägung vorgegeben werden.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Bedenken, dass das Grundstück und die Immobilie des Einwenders durch die geplanten Anlagen künftig an Wert verlieren werden. Ausführungen zu einer bestehenden Wertminderung durch eine Pumpstation des Abwasserwerkes bezüglich Lärm- und Geruchsbelästigung.*

51.3. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Immobilienwerte sind situationsgebunden und können sich je nach den städtebaulichen Rahmenbedingungen ändern. Das setzt der Bauleitplanung keine Schranke. Einen Anspruch auf Bewahrung vorhandener Rahmenbedingungen kennt die Rechtsordnung nicht. Sollte mit der Errichtung von Windenergieanlagen ein Wertverlust der Nachbargrundstücke verbunden sein, so beruhte er nicht auf Planung, sondern auf der Ausnutzung von Genehmigungen, wäre also nicht planbedingt.

Im Übrigen haben Untersuchungen die Annahme von Wertverlusten nicht belegt. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Steinfurt hat sich die Mühe gemacht, eine Aussage des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Niedersachsen („Ein direkter Einfluss von Windenergieanlagen auf Immobilienwerte ist empirisch nicht nachweisbar“) im Umfeld der Windfelder im Kreis Steinfurt zu prüfen. Insgesamt wurden über 30.000 Kaufverträge aus den Jahren 1985 bis 2013 im Umfeld von Windparks ausgewertet. Maßstab war der amtliche Bodenrichtwert, von dem Schwankungen von +/- 30% noch als „normaler Markt“ gelten. Gab es höhere Abweichungen wurden

diese geprüft. Eine Wertminderung durch Windkraftanlagen war tatsächlich nicht nachweisbar.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Bedenken gegenüber höherer Lärmbelästigungen. Frage, warum Betreiber von Windenergieanlagen nicht verpflichtet werden ihrerseits die Einhaltung der Werte nachzuweisen?*

51.4. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Bedenken zu einer erheblichen Lärmbelästigung werden zurückgewiesen. Unabhängig davon wird im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigung die Einhaltung der jeweils zu beachtenden Lärm-Grenzwerte geprüft. Aufgrund unterschiedlicher Anlagentechnologien und örtlicher Verhältnisse sind die dazu notwendigen Abstände vom Einzelfall abhängig. Im übrigen gilt das Verursacherprinzip und die Anlagenbetreiber sind dazu verpflichtet, ständig die Einhaltung der Richtwerte durch den Betrieb ihrer Anlagen zu gewährleisten.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Ausführungen zu den geltenden Immissionsschutzwerten, die veraltet seien*

51.5. Die Ausführungen werden zurückgewiesen.

Mit Beschluss vom 17.06.2016 (Az. 8 B 1018/15) hat das OVG NRW die Anwendbarkeit der TA Lärm (Teil des Bundesimmissionsschutzrechtes) nochmals bestätigt.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Bedenken aufgrund von entstehendem Infraschall.*

51.6. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Bedenken zur Niederfrequenzbelastung (Infraschall) werden zurückgewiesen. Zum Thema Infraschall führt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) folgendes aus: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos“ (www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie.htm).

Auch das Bayerische Landesamt für Umwelt und Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bestätigt diese Erkenntnis: „Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen.“ („UmweltWissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, 4. aktualisierte Auflage 2014).

Das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg führt in einem Informationsfaltblatt vom Januar 2013 aus: „Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche

Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.“

Aufgrund der im Sachlichen Teil-FNP Windenergie der Stadt Coesfeld gewählten Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen ist daher mit negativen Wirkungen von Infraschall nicht zu rechnen.

Wie in anderen technisch-wissenschaftlichen Bereichen auch (z.B. Mobilfunk) wird an diesen Themen ständig geforscht, insbesondere da Infraschall keineswegs auf Windkraftanlagen, beschränkt ist, sondern z.B. auch bei Dieselmotoren (LKW) auftritt. Hier ist zu unterscheiden zwischen Einzelposition und der herrschenden wissenschaftlichen Meinung. Nur letztere kann Grundlage für die Planungen der Stadt Coesfeld sein, die fachinhaltlich dieses wissenschaftliche Forschungsfeld nicht anders bewerten kann. Die Bewertung erfolgt durch den Gesetzgeber, der zum Thema Windkraft und Infraschall keinen Handlungsbedarf bzw. keine Gefährdung sieht.

Von den in der Bundesrepublik Deutschland zum Teil seit vielen Jahren betriebenen 24.000 Windkraftanlagen sind keine „Spätschäden“ der Gesundheit benachbart wohnender Menschen bekannt bzw. zweifelsfrei auf diese zurückzuführen. In Analogie zu anderen Konfliktsituationen z.B. in der Nachbarschaft ist wahrscheinlich, dass der Ärger über das Vorhandensein einer Windkraftanlage zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen kann, dies ist jedoch keine unmittelbare Wirkung von Immissionen einer Windkraftanlage, sondern mittelbar auf den inneren Widerstand der Betroffenen zurückzuführen.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Bedenken gegenüber Schattenwurf*

51.7. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Durch den zeitweiligen Schattenwurf von Windkraftanlagen ist ebenfalls keine Beeinträchtigung abzuleiten. Es wird nicht in Abrede gestellt, dass es zu kurzzeitigem Schlag Schatten kommen kann. Die Rechtsprechung geht hier vom Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme aus, die den Bewohnern 30 Schattenstunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag zumutet. Diese Belastung ist abzuwägen mit den bereits genannten Interessen der Windkraftanlagen-Betreiber, den Zielen des Klimaschutzes und der Energiewende. Es gehört zur immissionsrechtlichen Genehmigung, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Schattenwurf festzulegen. Üblich sind automatisierte „Schattenwächter“, die eine Abschaltung der Windkraftanlagen auslösen, wenn der Schattenwurf einer Windkraftanlage auf eine schützenswerte Nutzung trifft. Neuerdings sind auch individuelle Abstellmöglichkeiten der Betroffenen durch ein per SMS abgesetztes Signal eingeführt worden.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass die Einwender den Verantwortlichen aus den Planungsbüros, der Stadtverwaltung und auch dem entscheidenden Stadtrat vorwerfen, dass die Möglichkeiten des größeren Schutzes von Anwohnern leichtsinnig verworfen wurden und die Betroffenen der Anwohner weggeschlossen wurden. Hinweis, dass bei den Planungen,*

insbesondere in Goxel nicht genügend auf die dort lebenden Menschen Rücksicht genommen wurde.

51.8. Die Hinweise werden als unzutreffend zurückgewiesen.

Die Planungen der Stadt Coesfeld haben im gesamten Stadtgebiet die gleichen Vorsorgekriterien für alle Bewohner und Nutzungen gleich angenommen. Die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung muss auch die Ziele des Klimaschutzes und der Energiewende abwägend berücksichtigen. Ein „mehr“ an Anwohnerschutz wurde daher nicht „leichtsinnig“ verworfen, sondern in Abwägung mit anderen Belangen gewertet.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Bedenken gegenüber der Befeuern von Windenergieanlagen*

51.9. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Zur Störungswirkung von Signalleuchten ist folgendes anzuführen: Tatsächlich „verschwinden“ Windkraftanlagen bei Dämmerung und Dunkelheit nicht aus dem Bewusstsein der betroffenen Anlieger. Durch die Flugsicherungskennzeichnung (tagsüber weiß, nachts rot blinkend) nimmt man die Anlagen auch in der Nachtzeit wahr.

Die Beleuchtung soll sich nähernden Flugzeugen die Position des Windparks kenntlich machen. Die Beleuchtung ist daher nach oben gerichtet. Ein direktes Anstrahlen von Wohngebäuden ist ausgeschlossen. Eine Störung (z.B. durch Blendung) bei einem Abend auf der Terrasse oder wenn man aus (abgedunkelten) Räumen in die dunkle Landschaft schaut, ist objektiv nicht erkennbar. Hier ist das individuelle Befinden mit den Belangen der Energieerzeugung und der Flugsicherheit abzuwägen. Erwähnt sei auch noch die technische Entwicklung, z.B. das System „airspeX“, das über Transponder die nächtliche Beleuchtung nur anschalten, wenn sich ein Flugzeug nähert. Die Nutzung dieser Technologie kann allerdings nicht pauschal vorgeschrieben werden.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Bedenken, dass die Sicherheit des Einwenders im Brandfall einer Anlage nicht gewährleistet ist.*

51.10. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Unabhängig davon, dass bereits die Genehmigung einer Windkraftanlage strenge Auflagen zum Brandschutz beinhaltet, gibt es für den Fall, dass eine Windkraftanlage dennoch brennt, entsprechende Einsatzpläne, die das kontrollierte Abbrennen der Anlage unter Schutz der Umgebung vorsehen.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass nicht verstanden wird, dass erst Zusagen gemacht wurden – ohne Konsens werden keine Flächen im Flächennutzungsplan aufgenommen –dann aber nichts dergleichen eingehalten wird.*

51.11. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

„Konsens“ bedeutet nicht, dass eine Seite ein „Veto-Recht“ beanspruchen kann. Im übrigen gelten für die Flächennutzungsplanung strenge Regeln, wozu insbesondere der

Gleichbehandlungsgrundsatz zählt. Im Rahmen der gesamtstädtischen Betrachtung waren Tabukriterien für alle Grundstücke gleich anzuwenden.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Frage: Warum wurden nur die Interessen der Investoren verfolgt? Hinweis, dass mit den direkt betroffenen Bürgern der Stadt Coesfeld speziell von den Verantwortlichen der Stadtverwaltung kein aktiver Meinungs austausch geführt wurde.*

51.12. Antwort:

Es wurden keineswegs Investoreninteressen verfolgt. Die Ausübung des Planungsvorbehalts (Steuerung der Windenergienutzung durch Konzentrationszonen) schränkt die Freiheiten von potenziellen Investoren zugunsten von politisch abgewogenen Vorsorgeüberlegungen für die Betroffenen erheblich ein.

Im Rahmen einer Bürgerversammlung im Pädagogischen Zentrum wurde die Planung von der Stadt den Coesfelder Bürgern vorgestellt und im Anschluss bestand die Möglichkeit eines aktiven Meinungs austausches, der auch genutzt wurde. Die Anwendung des Planungsvorbehalts an sich stellt bereits eine Einschränkung der Interessen von Investoren dar, so das der Vorwurf, nur die Interessen von Investoren zu verfolgen, nicht nachvollziehbar ist.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Frage: Warum nimmt man die Verschandelung eines bisher weitgehend natürlichen Umfeldes in Kauf? Hinweis, dass gerade auch im Bereich Goxel sind Natur und Naherholung sehr wichtig und diese auch sehr viel und gerne genutzt wird. Hinweis, dass sich diese Nutzung über ein viel größeres Gebiet als nur die Goxeler Heide erstreckt.*

51.13. Antwort:

Zweifellos ist die „Energiewende“ mit einer deutlichen Veränderung der Landschaft verbunden. In der Stadt Coesfeld kann dies bereits abgelesen werden. Statt großer Kraftwerksbauten mit einer stark zentralisierten Stromerzeugung prägen Windparks als Zeichen einer insgesamt dezentralen, regionalen Energieerzeugung das Landschaftsbild. Der „weiche“ Standortfaktor „Orts- und Landschaftsbild“ hat nach der aktuellen Rechtsprechung allerdings nur eine sehr eingeschränkte Bedeutung. Das OVG Münster hat mit Urteil vom 28.02.2008 (Az. 10 A 1060/06) zu diesem Thema folgendes festgestellt: *„Eine Verunstaltung der Landschaft kann aber weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windkraftanlagen, noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden. ...“* (ähnlich auch OVG Lüneburg, Urteil vom 28.02.2010, Az. 12 LB 243/07). In diesem Kontext ist für die Anwohner auch von Bedeutung, dass die unverbaute Aussicht sowieso nur in seltenen Ausnahmefällen - wofür hier nichts ersichtlich ist - zum abwägungserheblichen Material gehört (vgl. BVerwG, Beschl. vom 22.08.2000, Az. 4 BN 38.00).

Im übrigen nimmt man die „Verschandelung“ der Landschaft auch nicht einfach in Kauf sondern verlangt von den Betreibern erhebliche Leistungen (üblicherweise in Geld) zum Ausgleich des Eingriffs in das Landschaftsbild. Dieses Geld wird dann genutzt, um die Landschaft an anderer Stelle aufzuwerten.

Hinzunehmen ist auch, dass die derzeit leistungsstärkste Art der regenerativen Stromerzeugung durch Windenergieanlagen nach Art der Sache nicht „versteckt“ werden kann. Weil Kulturlandschaft immer auch Lebensraum und Lebensqualität bedeutet, ist mit der Kulturlandschaft sorgsam umzugehen. Die Stadt Coesfeld hat mit ihrer Planung von Konzentrationszonen genau diesen Weg eingeschlagen. Statt einer räumlich unkontrollierten Planung von Windkraftanlagen, wie es § 35 Abs. 1 Nr. 5 (grundsätzliche Privilegierung) vorsieht, macht die Gemeinde von der Ausnahmeregelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 Gebrauch und schränkt die Nutzungsmöglichkeiten im Stadtgebiet erheblich ein.

Die tatsächliche Nutzbarkeit einer Landschaft für Freizeitaktivitäten wie Wandern, Joggen, Radfahren wird durch die Errichtung von Windkraftanlagen faktisch nicht eingeschränkt.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Anregung, dass der Rat der Stadt Coesfeld von den Festsetzungen eines Windkraftgebietes in Goxel Abstand nimmt.*

51.14. Der Anregung wird nicht gefolgt.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass die Einwender mit allen zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln gegen den Bau von Windkraftanlagen in Goxel vorgehen werden.*

51.15. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass sich die Einwender den vorgebrachten Argumenten, die vom Sprecherteam der Anwohner des Windkraftgebietes Goxel bereits in der frühzeitigen Beteiligung vorgebracht wurden, anschließen.*

51.16. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im frühzeitigen Beteiligungsverfahren vorgenommenen Abwägungsentscheidungen gelten unverändert.

52. Einwender 16, Schreiben vom 06.07.2016

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass der Einwender als Eigentümer eines Hauses im vorgesehenen Windkraftgebiet 1 „Goxel“ von Strom- und Schall erzeugenden Windkraftanlagen direkt in seinem Grundrecht, verankert im Grundgesetz Art. 2 Abs. 2 „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“ betroffen ist.*

52.1. Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Eine Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit des Einwenders durch die Reduzierung der Windkraftnutzung im Stadtgebiet Coesfeld auf Konzentrationszonen wird nicht erwartet. Derartige Folgen sind bei nunmehr über 24.000 Windkraftanlagen in

Deutschland auch nicht einschlägig. Im Übrigen sind die Immissionen von Windkraftanlagen Gegenstand des entsprechenden Genehmigungsverfahrens, in dem die Einhaltung der Grenzwerte nach dem Bundesimmissionsrecht geprüft werden.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Allgemeine Ausführungen und Bedenken zum Thema Infraschall in Genehmigungsverfahren. Anregung die international geforderten Abstände zu Wohnhäusern bezüglich des Infraschalls zu berücksichtigen.*

52.2. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, die Bedenken werden zurückgewiesen, der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Bedenken zur Niederfrequenzbelastung (Infraschall) werden zurückgewiesen. Zum Thema Infraschall führt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) folgendes aus: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos“ (www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie.htm).

Auch das Bayerische Landesamt für Umwelt und Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bestätigt diese Erkenntnis: „Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen.“ („UmweltWissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, 4. aktualisierte Auflage 2014).

Das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg führt in einem Informationsfaltblatt vom Januar 2013 aus: „Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.“

Aufgrund der im Sachlichen Teil-FNP Windenergie der Stadt Coesfeld gewählten Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen ist daher mit negativen Wirkungen von Infraschall nicht zu rechnen.

Wie in anderen technisch-wissenschaftlichen Bereichen auch (z.B. Mobilfunk) wird an diesen Themen ständig geforscht, insbesondere da Infraschall keineswegs auf Windkraftanlagen, beschränkt ist, sondern z.B. auch bei Dieselmotoren (LKW) auftritt. Hier ist zu unterscheiden zwischen Einzelposition und der herrschenden wissenschaftlichen Meinung. Nur letztere kann Grundlage für die Planungen der Stadt Coesfeld sein, die fachinhaltlich dieses wissenschaftliche Forschungsfeld nicht anders bewerten kann. Die Bewertung erfolgt durch den Gesetzgeber, der zum Thema Windkraft und Infraschall keinen Handlungsbedarf bzw. keine Gefährdung sieht.

Von den in der Bundesrepublik Deutschland zum Teil seit vielen Jahren betriebenen 24.000 Windkraftanlagen sind keine „Spätschäden“ der Gesundheit benachbart wohnender Menschen bekannt bzw. zweifelsfrei auf diese zurückzuführen. In Analogie zu anderen Konfliktsituationen z.B. in der Nachbarschaft ist wahrscheinlich, dass der Ärger über das Vorhandensein einer Windkraftanlage zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen kann, dies ist jedoch keine unmittelbare Wirkung von Immissionen einer Windkraftanlage, sondern mittelbar auf den inneren Widerstand der Betroffenen zurückzuführen. International bindende Vorschriften oder anerkannte Empfehlungen für erforderliche Abstände zwischen Windkraftanlagen und Wohnnutzungen gibt es nicht. Folglich gibt es auch keine Umsetzung in deutsches Immissionsschutzrecht.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass umgehend Klage beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig eingereicht wird, wenn die Windkraftanlagen mit den jetzt vorgesehenen Standorten im Windkraftgebiet 1 genehmigt werden.*

52.3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

53. Einwender 17, Schreiben vom 05.07.2016

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

Hinweis, dass die Einwender durch die Ausweisung des Gebietes für Windkraftanlagen in ihren Rechten beeinträchtigt werden und ihnen gesundheitlichen Schäden zugefügt werden.

53.1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Aufstellung des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie“ hat das Ziel, große Teile des Stadtgebietes von der Nutzung durch Windkraftanlagen auszuschließen. Diese Planung setzt voraus, dass im Stadtgebiet ausreichend große Zonen verbleiben, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen möglich ist. Dies gilt nicht für jede denkbare Windkraftanlage in jeder Position zum Wohnhaus des Einwenders. Die Planung der Stadt Coesfeld ersetzt ausdrücklich nicht die im Zuge der immissionsrechtlichen Genehmigung notwendigen Prüfungen aller Auswirkungen von Windkraftanlagen. Es ist daher auch nicht möglich, innerhalb einer Konzentrationszone an jeder beliebigen Stelle jede Art von Windkraftanlagen zu errichten.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Bedenken gegenüber höherer Lärmbelastigungen vor dem Hintergrund einer Lärmvorbelastung*

53.2. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Bedenken zu einer erheblichen Lärmbelastigung werden zurückgewiesen. Unabhängig davon wird im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigung die Einhaltung der jeweils zu beachtenden Lärm-Grenzwerte geprüft. Aufgrund unterschiedlicher Anlagen-

technologien und örtlicher Verhältnisse sind die dazu notwendigen Abstände vom Einzelfall abhängig. Die Einbeziehung von Lärmvorbelastungen wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen geprüft.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Bedenken aufgrund von entstehendem Infraschall.*

53.3. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Bedenken zur Niederfrequenzbelastung (Infraschall) werden zurückgewiesen. Zum Thema Infraschall führt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) folgendes aus: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos“ (www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie.htm).

Auch das Bayerische Landesamt für Umwelt und Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bestätigt diese Erkenntnis: „Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen.“ („UmweltWissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, 4. aktualisierte Auflage 2014).

Das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg führt in einem Informationsfaltblatt vom Januar 2013 aus: „Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.“

Aufgrund der im Sachlichen Teil-FNP Windenergie der Stadt Coesfeld gewählten Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen ist daher mit negativen Wirkungen von Infraschall nicht zu rechnen.

Wie in anderen technisch-wissenschaftlichen Bereichen auch (z.B. Mobilfunk) wird an diesen Themen ständig geforscht, insbesondere da Infraschall keineswegs auf Windkraftanlagen, beschränkt ist, sondern z.B. auch bei Dieselmotoren (LKW) auftritt. Hier ist zu unterscheiden zwischen Einzelposition und der herrschenden wissenschaftlichen Meinung. Nur letztere kann Grundlage für die Planungen der Stadt Coesfeld sein, die fachinhaltlich dieses wissenschaftliche Forschungsfeld nicht anders bewerten kann. Die Bewertung erfolgt durch den Gesetzgeber, der zum Thema Windkraft und Infraschall keinen Handlungsbedarf bzw. keine Gefährdung sieht.

Von den in der Bundesrepublik Deutschland zum Teil seit vielen Jahren betriebenen 24.000 Windkraftanlagen sind keine „Spätschäden“ der Gesundheit benachbart wohnen-

der Menschen bekannt bzw. zweifelsfrei auf diese zurückzuführen. In Analogie zu anderen Konfliktsituationen z.B. in der Nachbarschaft ist wahrscheinlich, dass der Ärger über das Vorhandensein einer Windkraftanlage zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen kann, dies ist jedoch keine unmittelbare Wirkung von Immissionen einer Windkraftanlage, sondern mittelbar auf den inneren Widerstand der Betroffenen zurückzuführen.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Bedenken gegenüber Schattenwurf*

53.4. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Durch den zeitweiligen Schattenwurf von Windkraftanlagen ist ebenfalls keine Beeinträchtigung abzuleiten. Es wird nicht in Abrede gestellt, dass es zu kurzzeitigem Schlag Schatten kommen kann. Die Rechtsprechung geht hier vom Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme aus, die den Bewohnern 30 Schattenstunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag zumutet. Diese Belastung ist abzuwägen mit den bereits genannten Interessen der Windkraftanlagen-Betreiber, den Zielen des Klimaschutzes und der Energiewende. Es gehört zur immissionsrechtlichen Genehmigung, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Schattenwurf festzulegen. Üblich sind automatisierte „Schattenwächter“, die eine Abschaltung der Windkraftanlagen auslösen, wenn der Schattenwurf einer Windkraftanlage auf eine schützenswerte Nutzung trifft. Neuerdings sind auch individuelle Abstellmöglichkeiten der Betroffenen durch ein per SMS abgesetztes Signal eingeführt worden.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass sich die Lebensgewohnheiten in süd- südwestlicher Richtung zum Windkraftgebiet hin befinden und auch der Wohnbereich, die Terrasse und der Balkon in Richtung der möglichen Standorte von Windenergieanlagen ausgerichtet sind. Hinweis, dass mit zumutbarem Aufwand weder der zu erwartende Schattenschlag zu mindern ist, noch die voraussichtlich erdrückende Wirkung von Windrädern mit rund 200 m Gesamthöhe zu vermeiden sind.*

53.5. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Bedenken werden zurückgewiesen.

Tatsächlich können von Windkraftanlagen bedrängende Wirkungen ausgehen. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat diese „optisch bedrängende“ in einem vergleichsweise aktuellen Beschluss vom 27.07.2015 seine bisherige Rechtsprechung noch einmal bestätigt und festgestellt, dass mit einer „dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlagen“ bei einem Abstand, geringer als das 2-fache der Gesamthöhe der Anlage zu erwarten sei. Im Übrigen erfordere die Prüfung, ob eine optische Bedrängung vorliege, stets eine Würdigung aller Einzelfallumstände. Im zitierten Fall, der 2015 zu verhandeln war, wurde z.B. vorhandene Bepflanzung und auch eine mit getrübbten Scheiben eingefasster Wintergarten in die Frage einbezogen, ob überhaupt eine Sichtbarkeit zwischen den zu schützenden Wohnräumen und den Windkraftanlagen gegeben sei. Darüber hinaus hat das OVG nochmals klargestellt, dass es keinen Anspruch auf eine von technischen Bauwerken frei Sicht gäbe. Diese Frage nach einer bedrängenden Wirkung kann auch nicht planungsgegenständlich sein, da – wie beschrieben – die Um-

stände des Einzelfalls zu prüfen sind. Dies kann auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht geleistet werden, da weder Anlagenstandorte, noch deren technische Ausprägung vorgegeben werden.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass die Stadt Coesfeld durch die bisher getroffenen Entscheidungen einen zunächst angekündigten Konsens zwischen Anliegern und Investoren/Grundstückseigentümern gezielt verhindert hat. Hinweis, dass eine Betroffenheit von nur wenigen hundert Metern vom Windkraftgebiet liegenden Anwohnern durch Beschluss zu verfügen ist, ist aus Sicht des Einwenders auch rechtlich nicht zu haltende einseitige Betrachtung, die offensichtlich nur den Bau von möglichst vielen Windkraftanlagen zum Ziel hat, ohne Rücksicht auf davon negativ betroffene Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen.*

53.6. Die Hinweise werden als unzutreffend zurückgewiesen.

Die Ausführungen der Einwender, die Stadt Coesfeld hätte einen Konsens verhindert, sind nicht nachvollziehbar und entbehren jeglicher Grundlage.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass nun von einem konkreten vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Rede mehr ist.*

53.7. Der Hinweis ist zutreffend, aber nicht zielführend.

Tatsächlich verhindert das mit dem EEG 2017 beschlossene Ausschreibungsmodell einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Zur Sicherung der Interessen der Stadt und der Anwohner wurden aber statt dessen durch den Rat Aufstellungsbeschlüsse für Bebauungspläne nach § 30 BauGB gefasst.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Bedenken, dass das Wohneigentum des Einwenders durch die geplanten Anlagen künftig an Wert verlieren wird.*

53.8. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Immobilienwerte sind situationsgebunden und können sich je nach den städtebaulichen Rahmenbedingungen ändern. Das setzt der Bauleitplanung keine Schranke. Einen Anspruch auf Bewahrung vorhandener Rahmenbedingungen kennt die Rechtsordnung nicht. Sollte mit der Errichtung von Windenergieanlagen ein Wertverlust der Nachbargrundstücke verbunden sein, so beruhte er nicht auf Planung, sondern auf der Ausnutzung von Genehmigungen, wäre also nicht planbedingt.

Im Übrigen haben Untersuchungen die Annahme von Wertverlusten nicht belegt. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Steinfurt hat sich die Mühe gemacht, eine Aussage des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Niedersachsen („Ein direkter Einfluss von Windenergieanlagen auf Immobilienwerte ist empirisch nicht nachweisbar“) im Umfeld der Windfelder im Kreis Steinfurt zu prüfen. Insgesamt wurden über 30.000 Kaufverträge aus den Jahren 1985 bis 2013 im Umfeld von Windparks ausgewertet. Maßstab war der amtliche Bodenrichtwert, von dem Schwankungen von +/- 30% noch als „normaler Markt“ gelten. Gab es höhere Abweichungen wurden

diese geprüft. Eine Wertminderung durch Windkraftanlagen war tatsächlich nicht nachweisbar.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Anregung, dass die Windkraftplanungen für das Gebiet Goxel aufgegeben wird.*

53.9. Der Anregung wird nicht gefolgt.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass die Einwender sich vorbehalten rechtliche Schritte vorbehalten.*

53.10. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

54. Einwender 18, Schreiben vom 05.07.2016

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Ausführungen zur Definition eines Bürgerwindparks. Hinweis, dass die Windkraftanlagen durch auswärtige Investoren gebaut werden und nur wenige Flächeneigentümer, von denen kaum ein Eigentümer dort lebt, einen finanziellen Nutzen haben.*

54.1. Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Frage, von wem ein Windpark projektiert und betrieben wird, ist nicht Regelungsgegenstand dieses Sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes, da die Stadt ansonsten gegen das Diskriminierungsverbot verstoßen würde. Die Fragestellung wurde auf freiwilliger Basis mit den Investoren in städtebaulichen Verträgen behandelt.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass zugesichert wurde, dass ein Konsens zwischen den Flächeneigentümern und den Anliegern erzielt werden sollte, was aber nie erfolgt ist.*

54.2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

„Konsens“ bedeutet nicht, dass eine Seite ein „Veto-Recht“ beanspruchen kann. Im übrigen gelten für die Flächennutzungsplanung strenge Regeln, wozu insbesondere der Gleichbehandlungsgrundsatz zählt. Im Rahmen der gesamtstädtischen Betrachtung waren Tabukriterien für alle Grundstücke gleich anzuwenden.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Bedenken, dass die Abstandsregelungen zu den Anliegerhäusern und auch zum Friedhof so zurechtgelegt wurden, damit auf jeden Fall noch Windkraftanlagen gebaut werden können.*

54.3. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Potenzialflächen wurden in der Potenzialflächenanalyse nach einheitlichen Kriterien gewählt mit dem Ziel substanziiell Raum zu schaffen. Die Vorgehensweise entsprach dabei der Methodik, die durch höchstrichterliche Rechtsprechung seit Jahren zwingend vorgeschrieben ist. Alle Kriterien wurden stadtweit einheitlich angewandt. Somit liegt eine willkürliche Ausweitung einzelner Flächen nicht vor.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Frage: Warum wird sich jeder bietende Quadratmeter für die Windkraft freigeschaufelt, obwohl Coesfeld weit mehr als erforderlich an Fläche für Windkraft anbietet?*

54.4. Antwort:

Zum einen wäre das Spektrum möglicher Flächen für die Windenergie deutlich größer und wird durch den Sachlichen Teilflächennutzungsplan erheblich eingeschränkt. Zum anderen gibt es kein verlässliches Maß, wieviel Windenergie innerhalb einer Kommune erzeugt wird. Sicherlich kein Maß wäre der Eigenstromverbrauch. Die Fragen der „Energiegewende“ und auch Maßnahmen zum Klimaschutz sind nicht in kommunalen Grenzen zu lösen. Der Umbau der Energieversorgung in Deutschland wird dazu führen, dass in bestimmten, geeigneten Regionen mehr Windenergie erzeugt wird und in anderen, z.B. sehr dicht besiedelten Bereichen, deutlich weniger.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass die Bürger im Außenbereich wie Bürger zweiter Klasse behandelt werden und laut einigen Politikern die Belastungen einer Windkraftanlage hinnehmen müssen, da ja freiwillig im Außenbereich gebaut wurde. Bedenken gegenüber höherer Lärmbelastigungen.*

54.5. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Bedenken werden zurückgewiesen.

Der Einwender bezieht sich auf eine Wohnnutzung im Außenbereich, die anders zu werten ist, als Wohnnutzung im Innenbereich: Windkraftanlagen sind aufgrund ihrer Privilegierung im Außenbereich grundsätzlich zulässig und damit für den Außenbereich wesentypisch, allgemeine Wohnnutzungen dagegen nicht. Generell ist der Außenbereich dazu bestimmt, Nutzungen aufzunehmen, die in anderen Gebieten wegen ihrer Eigenart unzulässig sind. Dabei sind die jeweiligen Grenzwerte der TA-Lärm gegenüber verschiedenen Wohngebietskategorien einzuhalten. In der Rechtsprechung hat sich eingebürgert, der Wohnnutzung im Außenbereich die Immissionsgrenzwerte eines Mischgebietes zuzubilligen, da dies noch gesunde Wohnverhältnisse ermöglicht. Die Einhaltung dieser Grenzwerte ist nur Anhand konkreter Vorhaben zu prüfen und daher Gegenstand des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens, nicht jedoch des FNP.

Wie bereits beschrieben, ist der Außenbereich für besonders ruhiges Wohnen kein rechtlich gesicherter Standort. Hier muss der Einwender die von privilegierten Nutzungen ausgehenden Störungen unter Berücksichtigung des Gebots der Rücksichtnahme hinnehmen.

Die Bedenken zu einer erheblichen Lärmbelastigung werden darüber hinaus zurückgewiesen. Unabhängig davon wird im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigung die Einhaltung der jeweils zu beachtenden Lärm-Grenzwerte geprüft. Aufgrund unterschiedlicher Anlagentechnologien und örtlicher Verhältnisse sind die dazu notwendigen Abstände vom Einzelfall abhängig.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Bedenken aufgrund von entstehendem Infraschall.*

54.6. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Bedenken zur Niederfrequenzbelastung (Infraschall) werden zurückgewiesen. Zum Thema Infraschall führt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) folgendes aus: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos“ (www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie.htm).

Auch das Bayerische Landesamt für Umwelt und Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bestätigt diese Erkenntnis: „Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen.“ („UmweltWissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, 4. aktualisierte Auflage 2014).

Das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg führt in einem Informationsfaltblatt vom Januar 2013 aus: „Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.“

Aufgrund der im Sachlichen Teil-FNP Windenergie der Stadt Coesfeld gewählten Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen ist daher mit negativen Wirkungen von Infraschall nicht zu rechnen.

Wie in anderen technisch-wissenschaftlichen Bereichen auch (z.B. Mobilfunk) wird an diesen Themen ständig geforscht, insbesondere da Infraschall keineswegs auf Windkraftanlagen, beschränkt ist, sondern z.B. auch bei Dieselmotoren (LKW) auftritt. Hier ist zu unterscheiden zwischen Einzelposition und der herrschenden wissenschaftlichen Meinung. Nur letztere kann Grundlage für die Planungen der Stadt Coesfeld sein, die fachinhaltlich dieses wissenschaftliche Forschungsfeld nicht anders bewerten kann. Die Bewertung erfolgt durch den Gesetzgeber, der zum Thema Windkraft und Infraschall keinen Handlungsbedarf bzw. keine Gefährdung sieht.

Von den in der Bundesrepublik Deutschland zum Teil seit vielen Jahren betriebenen 24.000 Windkraftanlagen sind keine „Spätschäden“ der Gesundheit benachbart wohnender Menschen bekannt bzw. zweifelsfrei auf diese zurückzuführen. In Analogie zu anderen Konfliktsituationen z.B. in der Nachbarschaft ist wahrscheinlich, dass der Ärger über das Vorhandensein einer Windkraftanlage zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen kann, dies ist jedoch keine unmittelbare Wirkung von Immissionen einer Windkraftanlage, sondern mittelbar auf den inneren Widerstand der Betroffenen zurückzuführen.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Ausführungen zum Naturschutz und den dort lebenden Tieren in Verbindung mit geplanten Windkraftanlagen.*

54.7. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Bereits die Auswahl der Konzentrationszonen hat besonders schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft ausgenommen. Für die Konzentrationszonen wurden artenschutzfachliche Prüfungen vorgenommen, die – soweit eine Gefährdung von Arten nicht ausgeschlossen werden konnte – Maßnahmen zur Vermeidung aufgezeigt haben. Die Folgen für Natur und Landschaft werden darüber hinaus sehr detailliert in den konkreten Baugenehmigungsverfahren geprüft.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Bedenken, dass die Immobilie des Einwenders durch die geplanten Anlagen künftig an Wert verlieren wird. Frage: Kann man die Häuser überhaupt noch zu einem angemessenen Preis verkaufen, falls man dort nicht mehr wohnen möchte?*

54.8. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Immobilienwerte sind situationsgebunden und können sich je nach den städtebaulichen Rahmenbedingungen ändern. Das setzt der Bauleitplanung keine Schranke. Einen Anspruch auf Bewahrung vorhandener Rahmenbedingungen kennt die Rechtsordnung nicht. Sollte mit der Errichtung von Windenergieanlagen ein Wertverlust der Nachbargrundstücke verbunden sein, so beruhte er nicht auf Planung, sondern auf der Ausnutzung von Genehmigungen, wäre also nicht planbedingt.

Im Übrigen haben Untersuchungen die Annahme von Wertverlusten nicht belegt. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Steinfurt hat sich die Mühe gemacht, eine Aussage des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Niedersachsen („Ein direkter Einfluss von Windenergieanlagen auf Immobilienwerte ist empirisch nicht nachweisbar“) im Umfeld der Windfelder im Kreis Steinfurt zu prüfen. Insgesamt wurden über 30.000 Kaufverträge aus den Jahren 1985 bis 2013 im Umfeld von Windparks ausgewertet. Maßstab war der amtliche Bodenrichtwert, von dem Schwankungen von +/- 30% noch als „normaler Markt“ gelten. Gab es höhere Abweichungen wurden diese geprüft. Eine Wertminderung durch Windkraftanlagen war tatsächlich nicht nachweisbar.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Bedenken gegenüber Schattenwurf und einer bedrückenden Wirkung.*

54.9. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Durch den zeitweiligen Schattenwurf von Windkraftanlagen ist ebenfalls keine Beeinträchtigung abzuleiten. Es wird nicht in Abrede gestellt, dass es zu kurzzeitigem Schlag Schatten kommen kann. Die Rechtsprechung geht hier vom Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme aus, die den Bewohnern 30 Schattenstunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag zumutet. Diese Belastung ist abzuwägen mit den bereits genannten Interessen der Windkraftanlagen-Betreiber, den Zielen des Klimaschutzes und der Energiewende. Es gehört zur immissionsrechtlichen Genehmigung, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Schattenwurf festzulegen. Üblich sind automatisierte „Schattenwächter“, die eine Abschaltung der Windkraftanlagen auslösen, wenn der Schattenwurf einer Wind-

kraftanlage auf eine schützenswerte Nutzung trifft. Neuerdings sind auch individuelle Abstellmöglichkeiten der Betroffenen durch ein per SMS abgesetztes Signal eingeführt worden.

Tatsächlich können von Windkraftanlagen bedrängende Wirkungen ausgehen. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat diese „optisch bedrängende“ in einem vergleichsweise aktuellen Beschluss vom 27.07.2015 seine bisherige Rechtsprechung noch einmal bestätigt und festgestellt, dass mit einer „dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlagen“ bei einem Abstand, geringer als das 2-fache der Gesamthöhe der Anlage zu erwarten sei. Im Übrigen erfordere die Prüfung, ob eine optische Bedrängung vorliege, stets eine Würdigung aller Einzelfallumstände. Im zitierten Fall, der 2015 zu verhandeln war, wurde z.B. vorhandene Bepflanzung und auch eine mit getrübbten Scheiben eingefasster Wintergarten in die Frage einbezogen ob überhaupt eine Sichtbarkeit zwischen den zu schützenden Wohnräumen und den Windkraftanlagen gegeben sei. Darüber hinaus hat das OVG nochmals klargestellt, dass es keinen Anspruch auf eine von technischen Bauwerken frei Sicht gäbe. Diese Frage nach einer bedrängenden Wirkung kann auch nicht planungsgegenständlich sein, da – wie beschrieben – die Umstände des Einzelfalls zu prüfen sind. Dies kann auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht geleistet werden, da weder Anlagenstandorte, noch deren technische Ausprägung vorgegeben werden.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Anregung, dass der Rat der Stadt Coesfeld von den Festsetzungen eines Windkraftgebietes in Goxel Abstand nimmt.*

54.10. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass sich die Einwender den vorgebrachten Argumenten, die vom Sprecherteam der Anwohner des Windkraftgebietes Goxel bereits in der frühzeitigen Beteiligung vorgebracht wurden, anschließen.*

54.11. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im frühzeitigen Beteiligungsverfahren vorgenommenen Abwägungsentscheidungen gelten unverändert.

55. Einwender 19, Schreiben vom 04.07.2016

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Bedenken, dass durch Windenergieanlagen eine deutliche Beeinträchtigung der Wohnqualität und Bedenken, dass erhebliche gesundheitliche Schäden eintreten. Hinweis, dass das Haus der Einwender ca. 800 m von einer Konzentrationszone entfernt liegt und mit einer weiteren Lärmbelastung gerechnet wird.*

55.1. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Bedenken zu einer erheblichen Lärmbelästigung werden zurückgewiesen. Unabhängig davon wird im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigung die Einhaltung der

jeweils zu beachtenden Lärm-Grenzwerte geprüft. Aufgrund unterschiedlicher Anlagentechnologien und örtlicher Verhältnisse sind die dazu notwendigen Abstände vom Einzelfall abhängig. Die Aufstellung des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie“ hat das Ziel, große Teile des Stadtgebietes von der Nutzung durch Windkraftanlagen auszuschließen. Diese Planung setzt voraus, dass im Stadtgebiet ausreichend große Zonen verbleiben, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen möglich ist. Es ist davon auszugehen, dass in einer Entfernung von 800 m zu einer Wohnbebauung eine Windkraftanlage betrieben werden kann, ohne dass gesundheitliche Schäden ausgelöst werden. Dies gilt nicht für jede denkbare Windkraftanlage in jeder Position zum Wohnhaus des Einwenders. Die Planung der Stadt Coesfeld ersetzt ausdrücklich nicht die im Zuge der immissionsrechtlichen Genehmigung notwendigen Prüfungen aller Auswirkungen von Windkraftanlagen. Es ist daher auch nicht möglich, innerhalb einer Konzentrationszone an jeder beliebigen Stelle jede Art von Windkraftanlagen zu errichten.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Bedenken aufgrund von entstehendem Infraschall.*

55.2. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Bedenken zur Niederfrequenzbelastung (Infraschall) werden zurückgewiesen. Zum Thema Infraschall führt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) folgendes aus: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos“ (www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie.htm).

Auch das Bayerische Landesamt für Umwelt und Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bestätigt diese Erkenntnis: „Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen.“ („UmweltWissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, 4. aktualisierte Auflage 2014).

Das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg führt in einem Informationsfaltblatt vom Januar 2013 aus: „Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.“

Aufgrund der im Sachlichen Teil-FNP Windenergie der Stadt Coesfeld gewählten Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen ist daher mit negativen Wirkungen von Infraschall nicht zu rechnen.

Wie in anderen technisch-wissenschaftlichen Bereichen auch (z.B. Mobilfunk) wird an diesen Themen ständig geforscht, insbesondere da Infraschall keineswegs auf Windkraftanlagen, beschränkt ist, sondern z.B. auch bei Dieselmotoren (LKW) auftritt. Hier ist zu unterscheiden zwischen Einzelposition und der herrschenden wissenschaftlichen Meinung. Nur letztere kann Grundlage für die Planungen der Stadt Coesfeld sein, die fachinhaltlich dieses wissenschaftliche Forschungsfeld nicht anders bewerten kann. Die Bewertung erfolgt durch den Gesetzgeber, der zum Thema Windkraft und Infraschall keinen Handlungsbedarf bzw. keine Gefährdung sieht.

Von den in der Bundesrepublik Deutschland zum Teil seit vielen Jahren betriebenen 24.000 Windkraftanlagen sind keine „Spätschäden“ der Gesundheit benachbart wohnender Menschen bekannt bzw. zweifelsfrei auf diese zurückzuführen. In Analogie zu anderen Konfliktsituationen z.B. in der Nachbarschaft ist wahrscheinlich, dass der Ärger über das Vorhandensein einer Windkraftanlage zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen kann, dies ist jedoch keine unmittelbare Wirkung von Immissionen einer Windkraftanlage, sondern mittelbar auf den inneren Widerstand der Betroffenen zurückzuführen.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Bedenken gegenüber der Befeuerng von Windenergieanlagen*

55.3. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Zur Störungswirkung von Signalleuchten ist folgendes anzuführen: Tatsächlich „verschwinden“ Windkraftanlagen bei Dämmerung und Dunkelheit nicht aus dem Bewusstsein der betroffenen Anlieger. Durch die Flugsicherungskennzeichnung (tagsüber weiß, nachts rot blinkend) nimmt man die Anlagen auch in der Nachtzeit wahr.

Die Beleuchtung soll sich nähernden Flugzeugen die Position des Windparks kenntlich machen. Die Beleuchtung ist daher nach oben gerichtet. Ein direktes Anstrahlen von Wohngebäuden ist ausgeschlossen. Eine Störung (z.B. durch Blendung) bei einem Abend auf der Terrasse oder wenn man aus (abgedunkelten) Räumen in die dunkle Landschaft schaut, ist objektiv nicht erkennbar. Hier ist das individuelle Befinden mit den Belangen der Energieerzeugung und der Flugsicherheit abzuwägen. Erwähnt sei auch noch die technische Entwicklung, z.B. das System „airspeX“, das über Transponder die nächtliche Beleuchtung nur anschalten, wenn sich ein Flugzeug nähert. Die Nutzung dieser Technologie kann allerdings nicht pauschal vorgeschrieben werden. Zum Thema Befeuerng hat sich die Rechtsprechung bereits mehrfach geäußert. Das OVG NRW (Az. 8 A 2716/10, Urteil vom 14.03.12) hat festgestellt, dass Flugsicherheitsbefeuerng keine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG ist und nicht unzumutbar im Sinne des baurechtlichen Rücksichtnahmegebots.

Das VG Stuttgart (Az. 3 K 2914/11, Urteil vom 23.07.13) führt aus, dass von einer Flugsicherheitsbefeuerng keine optisch bedrängende Wirkung ausgeht, da sie nicht auf das Wohnhaus ausgerichtet ist.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Bedenken, dass die Immobilie des Einwenders durch die geplanten Anlagen künftig an Wert verlieren wird.*

55.4. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Immobilienwerte sind situationsgebunden und können sich je nach den städtebaulichen Rahmenbedingungen ändern. Das setzt der Bauleitplanung keine Schranke. Einen Anspruch auf Bewahrung vorhandener Rahmenbedingungen kennt die Rechtsordnung nicht. Sollte mit der Errichtung von Windenergieanlagen ein Wertverlust der Nachbargrundstücke verbunden sein, so beruhte er nicht auf Planung, sondern auf der Ausnutzung von Genehmigungen, wäre also nicht planbedingt.

Im Übrigen haben Untersuchungen die Annahme von Wertverlusten nicht belegt. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Steinfurt hat sich die Mühe gemacht, eine Aussage des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Niedersachsen („Ein direkter Einfluss von Windenergieanlagen auf Immobilienwerte ist empirisch nicht nachweisbar“) im Umfeld der Windfelder im Kreis Steinfurt zu prüfen. Insgesamt wurden über 30.000 Kaufverträge aus den Jahren 1985 bis 2013 im Umfeld von Windparks ausgewertet. Maßstab war der amtliche Bodenrichtwert, von dem Schwankungen von +/- 30% noch als „normaler Markt“ gelten. Gab es höhere Abweichungen wurden diese geprüft. Eine Wertminderung durch Windkraftanlagen war tatsächlich nicht nachweisbar.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Forderung, dass die Pläne zum sachlichen Teilflächennutzungsplan nicht umgesetzt werden.*

55.5. Der Forderung wird nicht gefolgt.

56. Einwender 20, Schreiben vom 02.07.2016

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass die Einwender durch mögliche Errichtung von Windkraftanlagen in ihren Rechten unvertretbar eingeschränkt werden. Hinweis, dass das Grundstück des Einwenders etwa 400 m von einer Konzentrationszone entfernt liegt.*

56.1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Aufstellung des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie“ hat das Ziel, große Teile des Stadtgebietes von der Nutzung durch Windkraftanlagen auszuschließen. Diese Planung setzt voraus, dass im Stadtgebiet ausreichend große Zonen verbleiben, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen möglich ist. Es ist davon auszugehen, dass in einer Entfernung von 400 m zu einer Wohnbebauung eine Windkraftanlage betrieben werden kann, ohne dass gesundheitliche Schäden ausgelöst werden. Dies gilt nicht für jede denkbare Windkraftanlage in jeder Position zum Wohnhaus des Einwenders. Die Planung der Stadt Coesfeld ersetzt ausdrücklich nicht die im Zuge der immissionsrechtlichen Genehmigung notwendigen Prüfungen aller Auswirkungen von Windkraftanlagen. Es ist daher auch nicht möglich, innerhalb einer Konzentrationszone an jeder beliebigen Stelle jede Art von Windkraftanlagen zu errichten. In einer Entfernung von ca. 400 m wird es u.U. erforderlich, insbesondere in den empfindlichen Nachtstunden die Anlage in einen schallreduzierten Betriebsmodus zu versetzen.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass sich die täglichen Aufenthaltsräume in südwestlicher Richtung zum Windkraftgebiet hin befinden und auch die Terrasse, der Garten und der Balkon fast ausschließlich in Richtung der möglichen Standorte von Windenergieanlagen ausgerichtet sind. Ein natürlicher Sichtschutz und / oder Schallschutz besteht nicht und kann nicht oder nur mit erheblichem Aufwand erstellt werden. Bedenken vor einer erdrückenden Wirkung.*

56.2. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Bedenken werden zurückgewiesen.

Tatsächlich können von Windkraftanlagen bedrängende Wirkungen ausgehen. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat diese „optisch bedrängende“ in einem vergleichsweise aktuellen Beschluss vom 27.07.2015 seine bisherige Rechtsprechung noch einmal bestätigt und festgestellt, dass mit einer „dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlagen“ bei einem Abstand, geringer als das 2-fache der Gesamthöhe der Anlage zu erwarten sei. Im Übrigen erfordere die Prüfung, ob eine optische Bedrängung vorliege, stets eine Würdigung aller Einzelfallumstände. Im zitierten Fall, der 2015 zu verhandeln war, wurde z.B. vorhandene Bepflanzung und auch eine mit getrübbten Scheiben eingefasster Wintergarten in die Frage einbezogen ob überhaupt eine Sichtbarkeit zwischen den zu schützenden Wohnräumen und den Windkraftanlagen gegeben sei. Darüber hinaus hat das OVG nochmals klargestellt, dass es keinen Anspruch auf eine von technischen Bauwerken frei Sicht gäbe. Diese Frage nach einer bedrängenden Wirkung kann auch nicht planungsgegenständlich sein, da – wie beschrieben – die Umstände des Einzelfalls zu prüfen sind. Dies kann auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht geleistet werden, da weder Anlagenstandorte, noch deren technische Ausprägung vorgegeben werden.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Bedenken, dass die Immobilie des Einwenders durch die geplanten Anlagen künftig an Wert verlieren wird.*

56.3. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Immobilienwerte sind situationsgebunden und können sich je nach den städtebaulichen Rahmenbedingungen ändern. Das setzt der Bauleitplanung keine Schranke. Einen Anspruch auf Bewahrung vorhandener Rahmenbedingungen kennt die Rechtsordnung nicht. Sollte mit der Errichtung von Windenergieanlagen ein Wertverlust der Nachbargrundstücke verbunden sein, so beruhte er nicht auf Planung, sondern auf der Ausnutzung von Genehmigungen, wäre also nicht planbedingt.

Im Übrigen haben Untersuchungen die Annahme von Wertverlusten nicht belegt. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Steinfurt hat sich die Mühe gemacht, eine Aussage des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Niedersachsen („Ein direkter Einfluss von Windenergieanlagen auf Immobilienwerte ist empirisch nicht nachweisbar“) im Umfeld der Windfelder im Kreis Steinfurt zu prüfen. Insgesamt wurden über 30.000 Kaufverträge aus den Jahren 1985 bis 2013 im Umfeld von Windparks ausgewertet. Maßstab war der amtliche Bodenrichtwert, von dem Schwankungen von +/- 30% noch als „normaler Markt“ gelten. Gab es höhere Abweichungen wurden

diese geprüft. Eine Wertminderung durch Windkraftanlagen war tatsächlich nicht nachweisbar.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Bedenken gegenüber höherer Lärmbelästigungen. Frage, warum Betreiber von Windenergieanlagen nicht verpflichtet werden ihrerseits die Einhaltung der Werte nachzuweisen?*

56.4. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Bedenken zu einer erheblichen Lärmbelästigung werden zurückgewiesen. Unabhängig davon wird im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigung die Einhaltung der jeweils zu beachtenden Lärm-Grenzwerte geprüft. Aufgrund unterschiedlicher Anlagentechnologien und örtlicher Verhältnisse sind die dazu notwendigen Abstände vom Einzelfall abhängig. Im übrigen gilt das Verursacherprinzip und die Anlagenbetreiber sind dazu verpflichtet, ständig die Einhaltung der Richtwerte durch den Betrieb ihrer Anlagen zu gewährleisten.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Ausführungen zu den geltenden Immissionsschutzwerten, die veraltet seien.*

56.5. Die Ausführungen werden zurückgewiesen.

Mit Beschluss vom 17.06.2016 (Az. 8 B 1018/15) hat das OVG NRW die Anwendbarkeit der TA Lärm (Teil des Bundesimmissionsschutzrechtes) nochmals bestätigt.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Bedenken aufgrund von entstehendem Infraschall.*

56.6. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Bedenken zur Niederfrequenzbelastung (Infraschall) werden zurückgewiesen. Zum Thema Infraschall führt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) folgendes aus: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos“ (www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie.htm).

Auch das Bayerische Landesamt für Umwelt und Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bestätigt diese Erkenntnis: „Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen.“ („UmweltWissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, 4. aktualisierte Auflage 2014).

Das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg führt in einem Informationsfaltblatt vom Januar 2013 aus: „Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche

Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.“

Aufgrund der im Sachlichen Teil-FNP Windenergie der Stadt Coesfeld gewählten Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen ist daher mit negativen Wirkungen von Infraschall nicht zu rechnen.

Wie in anderen technisch-wissenschaftlichen Bereichen auch (z.B. Mobilfunk) wird an diesen Themen ständig geforscht, insbesondere da Infraschall keineswegs auf Windkraftanlagen, beschränkt ist, sondern z.B. auch bei Dieselmotoren (LKW) auftritt. Hier ist zu unterscheiden zwischen Einzelposition und der herrschenden wissenschaftlichen Meinung. Nur letztere kann Grundlage für die Planungen der Stadt Coesfeld sein, die fachinhaltlich dieses wissenschaftliche Forschungsfeld nicht anders bewerten kann. Die Bewertung erfolgt durch den Gesetzgeber, der zum Thema Windkraft und Infraschall keinen Handlungsbedarf bzw. keine Gefährdung sieht.

Von den in der Bundesrepublik Deutschland zum Teil seit vielen Jahren betriebenen 24.000 Windkraftanlagen sind keine „Spätschäden“ der Gesundheit benachbart wohnender Menschen bekannt bzw. zweifelsfrei auf diese zurückzuführen. In Analogie zu anderen Konfliktsituationen z.B. in der Nachbarschaft ist wahrscheinlich, dass der Ärger über das Vorhandensein einer Windkraftanlage zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen kann, dies ist jedoch keine unmittelbare Wirkung von Immissionen einer Windkraftanlage, sondern mittelbar auf den inneren Widerstand der Betroffenen zurückzuführen.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Bedenken gegenüber Schattenwurf*

56.7. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Durch den zeitweiligen Schattenwurf von Windkraftanlagen ist ebenfalls keine Beeinträchtigung abzuleiten. Es wird nicht in Abrede gestellt, dass es zu kurzzeitigem Schlag Schatten kommen kann. Die Rechtsprechung geht hier vom Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme aus, die den Bewohnern 30 Schattenstunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag zumutet. Diese Belastung ist abzuwägen mit den bereits genannten Interessen der Windkraftanlagen-Betreiber, den Zielen des Klimaschutzes und der Energiewende. Es gehört zur immissionsrechtlichen Genehmigung, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Schattenwurf festzulegen. Üblich sind automatisierte „Schattenwächter“, die eine Abschaltung der Windkraftanlagen auslösen, wenn der Schattenwurf einer Windkraftanlage auf eine schützenswerte Nutzung trifft. Neuerdings sind auch individuelle Abstellmöglichkeiten der Betroffenen durch ein per SMS abgesetztes Signal eingeführt worden.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass die Einwender den Verantwortlichen aus den Planungsbüros, der Stadtverwaltung und auch dem entscheidenden Stadtrat vorwerfen, dass die Möglichkeiten des größeren Schutzes von Anwohnern leichtsinnig verworfen wurden und die Betroffenen der Anwohner weggeschlossen wurden. Hinweis, dass bei den Planungen,*

insbesondere in Goxel nicht genügend auf die dort lebenden Menschen Rücksicht genommen wurde.

56.8. Die Hinweise werden als unzutreffend zurückgewiesen.

Die Planungen der Stadt Coesfeld haben im gesamten Stadtgebiet die gleichen Vorsorgekriterien für alle Bewohner und Nutzungen gleich angenommen. Die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung muss auch die Ziele des Klimaschutzes und der Energiewende abwägend berücksichtigen. Ein „mehr“ an Anwohnerschutz wurde daher nicht „leichtsinnig“ verworfen, sondern in Abwägung mit anderen Belangen gewertet.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Bedenken gegenüber der Befeuern von Windenergieanlagen*

56.9. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Zur Störungswirkung von Signalleuchten ist folgendes anzuführen: Tatsächlich „verschwinden“ Windkraftanlagen bei Dämmerung und Dunkelheit nicht aus dem Bewusstsein der betroffenen Anlieger. Durch die Flugsicherungskennzeichnung (tagsüber weiß, nachts rot blinkend) nimmt man die Anlagen auch in der Nachtzeit wahr.

Die Beleuchtung soll sich nähernden Flugzeugen die Position des Windparks kenntlich machen. Die Beleuchtung ist daher nach oben gerichtet. Ein direktes Anstrahlen von Wohngebäuden ist ausgeschlossen. Eine Störung (z.B. durch Blendung) bei einem Abend auf der Terrasse oder wenn man aus (abgedunkelten) Räumen in die dunkle Landschaft schaut, ist objektiv nicht erkennbar. Hier ist das individuelle Befinden mit den Belangen der Energieerzeugung und der Flugsicherheit abzuwägen. Erwähnt sei auch noch die technische Entwicklung, z.B. das System „airspeX“, das über Transponder die nächtliche Beleuchtung nur anschalten, wenn sich ein Flugzeug nähert. Die Nutzung dieser Technologie kann allerdings nicht pauschal vorgeschrieben werden. Zum Thema Befeuern hat sich die Rechtsprechung bereits mehrfach geäußert. Das OVG NRW (Az. 8 A 2716/10, Urteil vom 14.03.12) hat festgestellt, dass Flugsicherheitsbefeuern keine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG ist und nicht unzumutbar im Sinne des baurechtlichen Rücksichtnahmegebots.

Das VG Stuttgart (Az. 3 K 2914/11, Urteil vom 23.07.13) führt aus, dass von einer Flugsicherheitsbefeuern keine optisch bedrängende Wirkung ausgeht, da sie nicht auf das Wohnhaus ausgerichtet ist.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass bei den Planungen insbesondere im Gebiet Goxel nicht genügend auf die dort lebenden Menschen Rücksicht genommen wurde.*

56.10. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass die Einwander sich vorbehalten rechtliche Schritte vorbehalten.*

56.11. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass sich die Einwender den vorgebrachten Argumenten, die vom Sprecherteam der Anwohner des Windkraftgebietes Goxel bereits in der frühzeitigen Beteiligung vorgebracht wurden, anschließen.*

56.12. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im frühzeitigen Beteiligungsverfahren vorgenommenen Abwägungsentscheidungen gelten unverändert.

57. Einwender 21, Schreiben vom 07.07.2016 (Posteingang)

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass sich der Einwender durch Windräder in seinen Rechten unmittelbar eingeschränkt fühlt. Bedenken, dass durch Windenergieanlagen eine deutliche Einschränkung der Lebens- und Wohnqualität und erhebliche gesundheitliche Schäden eintreten. Bedenken vor deutlichen Einbußen in den Miet- und Pachteinahmen des Einwenders. Hinweis, dass das Haus des Einwenders ca. 800 m von einer Konzentrationszone entfernt liegt. Hinweis, dass der Einwender in ungefähr dem gleichen Abstand eine Gaststätte mit Festsaal verpachtet, welche berechtigt ist im Außenbereich ein Gastgewerbe zu betreiben. Ein weiteres Grundstück des Einwenders liegt ca. 400 m von der geplanten Konzentrationszone entfernt.*

57.1. Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Die Bedenken zu einer erheblichen Lärmbelästigung werden zurückgewiesen. Unabhängig davon wird im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigung die Einhaltung der jeweils zu beachtenden Lärm-Grenzwerte geprüft. Aufgrund unterschiedlicher Anlagentechnologien und örtlicher Verhältnisse sind die dazu notwendigen Abstände vom Einzelfall abhängig. Die Aufstellung des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie“ hat das Ziel, große Teile des Stadtgebietes von der Nutzung durch Windkraftanlagen auszuschließen. Diese Planung setzt voraus, dass im Stadtgebiet ausreichend große Zonen verbleiben, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen möglich ist. Es ist davon auszugehen, dass in einer Entfernung von 800 m zu einer Wohnbebauung eine Windkraftanlage betrieben werden kann, ohne dass gesundheitliche Schäden ausgelöst werden. Dies gilt nicht für jede denkbare Windkraftanlage in jeder Position zum Wohnhaus des Einwenders. Die Planung der Stadt Coesfeld ersetzt ausdrücklich nicht die im Zuge der immissionsrechtlichen Genehmigung notwendigen Prüfungen aller Auswirkungen von Windkraftanlagen. Es ist daher auch nicht möglich, innerhalb einer Konzentrationszone an jeder beliebigen Stelle jede Art von Windkraftanlagen zu errichten.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass die für das tägliche Geschäft der Gaststätte relevanten Bereiche und die des Hauses des Einwenders zum großen Teil in südwestlicher Richtung zum Windkraftgebiet hin befinden. Ein möglicher Sichtschutz und / oder Schallschutz besteht nicht und kann nicht erstellt werden. Bedenken vor einer erdrückenden Wirkung.*

57.2. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Bedenken werden zurückgewiesen.

Tatsächlich können von Windkraftanlagen bedrängende Wirkungen ausgehen. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat diese „optisch bedrängende“ in einem vergleichsweise aktuellen Beschluss vom 27.07.2015 seine bisherige Rechtsprechung noch einmal bestätigt und festgestellt, dass mit einer „dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlagen“ bei einem Abstand, geringer als das 2-fache der Gesamthöhe der Anlage zu erwarten sei. Im Übrigen erfordere die Prüfung, ob eine optische Bedrängung vorliege, stets eine Würdigung aller Einzelfallumstände. Im zitierten Fall, der 2015 zu verhandeln war, wurde z.B. vorhandene Bepflanzung und auch eine mit getrübbten Scheiben eingefasster Wintergarten in die Frage einbezogen ob überhaupt eine Sichtbarkeit zwischen den zu schützenden Wohnräumen und den Windkraftanlagen gegeben sei. Darüber hinaus hat das OVG nochmals klargestellt, dass es keinen Anspruch auf eine von technischen Bauwerken frei Sicht gäbe. Diese Frage nach einer bedrängenden Wirkung kann auch nicht planungsgegenständlich sein, da – wie beschrieben – die Umstände des Einzelfalls zu prüfen sind. Dies kann auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht geleistet werden, da weder Anlagenstandorte, noch deren technische Ausprägung vorgegeben werden.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Bedenken, dass die Immobilie des Einwenders durch die geplanten Anlagen künftig an Wert verlieren wird. Hinweis, dass der Einwender als Vermieter künftig damit rechnen muss, dass künftig das Objekt zu deutlich verschlechterten Konditionen vermittelt werden kann.*

57.3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Bedenken werden zurückgewiesen.

Immobilienwerte sind situationsgebunden und können sich je nach den städtebaulichen Rahmenbedingungen ändern. Das setzt der Bauleitplanung keine Schranke. Einen Anspruch auf Bewahrung vorhandener Rahmenbedingungen kennt die Rechtsordnung nicht. Sollte mit der Errichtung von Windenergieanlagen ein Wertverlust der Nachbargrundstücke verbunden sein, so beruhte er nicht auf Planung, sondern auf der Ausnutzung von Genehmigungen, wäre also nicht planbedingt.

Im Übrigen haben Untersuchungen die Annahme von Wertverlusten nicht belegt. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Steinfurt hat sich die Mühe gemacht, eine Aussage des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Niedersachsen („Ein direkter Einfluss von Windenergieanlagen auf Immobilienwerte ist empirisch nicht nachweisbar“) im Umfeld der Windfelder im Kreis Steinfurt zu prüfen. Insgesamt wurden über 30.000 Kaufverträge aus den Jahren 1985 bis 2013 im Umfeld von Windparks ausgewertet. Maßstab war der amtliche Bodenrichtwert, von dem Schwankungen von +/- 30% noch als „normaler Markt“ gelten. Gab es höhere Abweichungen wurden diese geprüft. Eine Wertminderung durch Windkraftanlagen war tatsächlich nicht nachweisbar.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Bedenken gegenüber höherer Lärmbelastigungen. Frage, warum Betreiber von Windenergieanlagen nicht verpflichtet werden ihrerseits die Einhaltung der Werte nachzuweisen?*

57.4. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Bedenken zu einer erheblichen Lärmbelästigung werden zurückgewiesen. Unabhängig davon wird im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigung die Einhaltung der jeweils zu beachtenden Lärm-Grenzwerte geprüft. Aufgrund unterschiedlicher Anlagentechnologien und örtlicher Verhältnisse sind die dazu notwendigen Abstände vom Einzelfall abhängig. Im übrigen gilt das Verursacherprinzip und die Anlagenbetreiber sind dazu verpflichtet, ständig die Einhaltung der Richtwerte durch den Betrieb ihrer Anlagen zu gewährleisten.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Ausführungen zu den geltenden Immissionsschutzwerten, die veraltet seien.*

57.5. Die Ausführungen werden zurückgewiesen.

Mit Beschluss vom 17.06.2016 (Az. 8 B 1018/15) hat das OVG NRW die Anwendbarkeit der TA Lärm (Teil des Bundesimmissionsschutzrechtes) nochmals bestätigt.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Bedenken, dass ein Abstand zur Wohnbebauung von 850 m völlig unzureichend ist und viele negative Auswirkungen auf den Menschen noch nicht abschließend geklärt sind. Hinweis, dass viele Ärzte deshalb deutlich größere Abstandsflächen fordern.*

57.6. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Bedenken werden zurückgewiesen.

Der gewählte Abstand zur Wohnbebauung geht bereits deutlich über das, was immissionsrechtlich erforderlich wäre, hinaus. Es steht außer Frage, dass größere Abstände wünschenswert wären, um die Auswirkungen auch unabhängig von möglichen Gesundheitsgefahren weiter zu minimieren. Dem steht jedoch das Ziel, der Windenergienutzung substanziell Raum zu geben und die Ziele, den Klimaschutz und die Energiewende durch den Ausbau effizienter Windkraftanlagen voranzutreiben entgegen.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Bedenken aufgrund von entstehendem Infraschall.*

57.7. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Bedenken zur Niederfrequenzbelastung (Infraschall) werden zurückgewiesen. Zum Thema Infraschall führt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) folgendes aus: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos“ (www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie.htm).

Auch das Bayerische Landesamt für Umwelt und Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bestätigt diese Erkenntnis: „Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen.“ („UmweltWissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, 4. aktualisierte Auflage 2014).

Das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg führt in einem Informationsfaltblatt vom Januar 2013 aus: „Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.“

Aufgrund der im Sachlichen Teil-FNP Windenergie der Stadt Coesfeld gewählten Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen ist daher mit negativen Wirkungen von Infraschall nicht zu rechnen.

Wie in anderen technisch-wissenschaftlichen Bereichen auch (z.B. Mobilfunk) wird an diesen Themen ständig geforscht, insbesondere da Infraschall keineswegs auf Windkraftanlagen, beschränkt ist, sondern z.B. auch bei Dieselmotoren (LKW) auftritt. Hier ist zu unterscheiden zwischen Einzelposition und der herrschenden wissenschaftlichen Meinung. Nur letztere kann Grundlage für die Planungen der Stadt Coesfeld sein, die fachinhaltlich dieses wissenschaftliche Forschungsfeld nicht anders bewerten kann. Die Bewertung erfolgt durch den Gesetzgeber, der zum Thema Windkraft und Infraschall keinen Handlungsbedarf bzw. keine Gefährdung sieht.

Von den in der Bundesrepublik Deutschland zum Teil seit vielen Jahren betriebenen 24.000 Windkraftanlagen sind keine „Spätschäden“ der Gesundheit benachbart wohnender Menschen bekannt bzw. zweifelsfrei auf diese zurückzuführen. In Analogie zu anderen Konfliktsituationen z.B. in der Nachbarschaft ist wahrscheinlich, dass der Ärger über das Vorhandensein einer Windkraftanlage zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen kann, dies ist jedoch keine unmittelbare Wirkung von Immissionen einer Windkraftanlage, sondern mittelbar auf den inneren Widerstand der Betroffenen zurückzuführen.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass in Goxel Trinkwasser gewonnen wird und diese Quellen durch Bau und Betrieb der technischen Anlagen gefährdet werden.*

57.8. Der Hinweis zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.

Üblicherweise reicht die Fundamentierung von Windkraftanlagen nicht sehr tief (3 m) und betrifft daher keine tiefliegenden grundwasserführenden Schichten. Diese Detailfragen sind jedoch nicht Gegenstand der Flächenplanung, sondern werden Gegenstand der immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren, in denen die exakten Standorte, die Gründungstechnik und die Nutzung grundwassergefährdender Substanzen Berücksichtigung finden.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Bedenken gegenüber Schattenwurf. Frage: Was ist mit meiner Gaststätte? Frage: Wie kann ich den Schattenwurf zum Gastraum / Aussenterrasse schützen?*

57.9. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Durch den zeitweiligen Schattenwurf von Windkraftanlagen ist ebenfalls keine Beeinträchtigung abzuleiten. Es wird nicht in Abrede gestellt, dass es zu kurzzeitigem Schlag Schatten kommen kann. Die Rechtsprechung geht hier vom Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme aus, die den Bewohnern 30 Schattenstunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag zumutet. Diese Belastung ist abzuwägen mit den bereits genannten Interessen der Windkraftanlagen-Betreiber, den Zielen des Klimaschutzes und der Energiewende. Es gehört zur immissionsrechtlichen Genehmigung, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Schattenwurf festzulegen. Üblich sind automatisierte „Schattenwächter“, die eine Abschaltung der Windkraftanlagen auslösen, wenn der Schattenwurf einer Windkraftanlage auf eine schützenswerte Nutzung trifft. Neuerdings sind auch individuelle Abstellmöglichkeiten der Betroffenen durch ein per SMS abgesetztes Signal eingeführt worden. Diese Möglichkeiten stehen auch dem Betreiber einer Gaststätte offen.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass die Einwander den Verantwortlichen aus den Planungsbüros, der Stadtverwaltung und auch dem entscheidenden Stadtrat vorwerfen, dass die Möglichkeiten des größeren Schutzes von Anwohnern leichtsinnig verworfen wurden und die Betroffenheiten der Anwohner wegbeschlossen wurden. Hinweis, dass bei den Planungen, insbesondere in Goxel nicht genügend auf die dort lebenden Menschen Rücksicht genommen wurde.*

57.10. Die Hinweise werden als unzutreffend zurückgewiesen.

Die Planungen der Stadt Coesfeld haben im gesamten Stadtgebiet die gleichen Vorsorgekriterien für alle Bewohner und Nutzungen gleich angenommen. Die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung muss auch die Ziele des Klimaschutzes und der Energiewende abwägend berücksichtigen. Ein „mehr“ an Anwohnerschutz wurde daher nicht „leichtsinnig“ verworfen, sondern in Abwägung mit anderen Belangen gewertet.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Bedenken gegenüber der Befeuern von Windenergieanlagen*

57.11. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Zur Störungswirkung von Signalleuchten ist folgendes anzuführen: Tatsächlich „verschwinden“ Windkraftanlagen bei Dämmerung und Dunkelheit nicht aus dem Bewusstsein der betroffenen Anlieger. Durch die Flugsicherungskennzeichnung (tagsüber weiß, nachts rot blinkend) nimmt man die Anlagen auch in der Nachtzeit wahr.

Die Beleuchtung soll sich nähernden Flugzeugen die Position des Windparks kenntlich machen. Die Beleuchtung ist daher nach oben gerichtet. Ein direktes Anstrahlen von Wohngebäuden ist ausgeschlossen. Eine Störung (z.B. durch Blendung) bei einem Abend auf der Terrasse oder wenn man aus (abgedunkelten) Räumen in die dunkle Landschaft schaut, ist objektiv nicht erkennbar. Hier ist das individuelle Befinden mit den Belangen der Energieerzeugung und der Flugsicherheit abzuwägen. Erwähnt sei auch noch die technische Entwicklung, z.B. das System „airspeX“, das über Transponder die nächtliche Beleuchtung nur anschalten, wenn sich ein Flugzeug nähert. Die Nutzung dieser Technologie kann allerdings nicht pauschal vorgeschrieben werden. Zum Thema Befeuern hat sich die Rechtsprechung bereits mehrfach geäußert. Das OVG NRW

(Az. 8 A 2716/10, Urteil vom 14.03.12) hat festgestellt, dass Flugsicherheitsbefeuerung keine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG ist und nicht unzumutbar im Sinne des baurechtlichen Rücksichtnahmegebots.

Das VG Stuttgart (Az. 3 K 2914/11, Urteil vom 23.07.13) führt aus, dass von einer Flugsicherheitsbefeuerung keine optisch bedrängende Wirkung ausgeht, da sie nicht auf das Wohnhaus ausgerichtet ist.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Frage: Warum wurde Zusage, ohne Konsens keine Flächen in Flächennutzungsplan aufzunehmen, nicht eingehalten?*

57.12. Antwort:

„Konsens“ bedeutet nicht, dass eine Seite ein „Veto-Recht“ beanspruchen kann. Im übrigen gelten für die Flächennutzungsplanung strenge Regeln, wozu insbesondere der Gleichbehandlungsgrundsatz zählt. Im Rahmen der gesamtstädtischen Betrachtung waren Tabukriterien für alle Grundstücke gleich anzuwenden.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Frage: Warum wurden nur die Interessen der Investoren verfolgt?*

57.13. Antwort:

Es wurden keineswegs Investoreninteressen verfolgt. Die Ausübung des Planungsvorbehalts (Steuerung der Windenergienutzung durch Konzentrationszonen) schränkt die Freiheiten von potenziellen Investoren zugunsten von politisch abgewogenen Vorsorgeüberlegungen für die Betroffenen erheblich ein.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Frage: Warum ist speziell von den Verantwortlichen der Stadtverwaltung kein aktiver Meinungs Austausch mit Anwohnern geführt worden?*

57.14. Antwort:

Die Stadt Coesfeld hat zu einer Bürgerversammlung in das Pädagogische Zentrum eingeladen. Hier wurde die Planung von der Gemeinde gegenüber den Coesfelder Bürgern vorgestellt und im Anschluss bestand die Möglichkeit eines aktiven Meinungs Austausches, der auch genutzt wurde.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Frage: Warum wird sich jeder bietende Quadratmeter für die Windkraft freigeschaufelt, obwohl Coesfeld weit mehr als erforderlich an Fläche für Windkraft anbietet?*

57.15. Antwort:

Zum einen wäre das Spektrum möglicher Flächen für die Windenergie deutlich größer und wird durch den Sachlichen Teilflächennutzungsplan erheblich eingeschränkt. Zum anderen gibt es kein verlässliches Maß, wieviel Windenergie innerhalb einer Kommune erzeugt wird. Sicherlich kein Maß wäre der Eigenstromverbrauch. Die Fragen der „Energiewende“ und auch Maßnahmen zum Klimaschutz sind nicht in kommunalen Grenzen zu lösen. Der Umbau der Energieversorgung in Deutschland wird dazu führen, dass in

bestimmten, geeigneten Regionen mehr Windenergie erzeugt wird und in anderen, z.B. sehr dicht besiedelten Bereichen, deutlich weniger.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Frage: Warum nimmt man dieerspargelung / Verschandelung eines bisher weitgehend natürlichen Umfeldes in Kauf?*

57.16. Antwort:

Zweifellos ist die „Energiewende“ mit einer deutlichen Veränderung der Landschaft verbunden. In der Stadt Coesfeld kann dies bereits abgelesen werden. Statt großer Kraftwerksbauten mit einer stark zentralisierten Stromerzeugung prägen Windparks als Zeichen einer insgesamt dezentralen, regionalen Energieerzeugung das Landschaftsbild. Der „weiche“ Standortfaktor „Orts- und Landschaftsbild“ hat nach der aktuellen Rechtsprechung allerdings nur eine sehr eingeschränkte Bedeutung. Das OVG Münster hat mit Urteil vom 28.02.2008 (Az. 10 A 1060/06) zu diesem Thema folgendes festgestellt: *„Eine Verunstaltung der Landschaft kann aber weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windkraftanlagen, noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden. ...“* (ähnlich auch OVG Lüneburg, Urteil vom 28.02.2010, Az. 12 LB 243/07). In diesem Kontext ist für die Anwohner auch von Bedeutung, dass die unverbaute Aussicht sowieso nur in seltenen Ausnahmefällen - wofür hier nichts ersichtlich ist - zum abwägungserheblichen Material gehört (vgl. BVerwG, Beschl. vom 22.08.2000, Az. 4 BN 38.00).

Im übrigen nimmt man die „Verschandelung“ der Landschaft auch nicht einfach in Kauf sondern verlangt von den Betreibern erhebliche Leistungen (üblicherweise in Geld) zum Ausgleich des Eingriffs in das Landschaftsbild. Dieses Geld wird dann genutzt, um die Landschaft an anderer Stelle aufzuwerten.

Hinzunehmen ist auch, dass die derzeit leistungsstärkste Art der regenerativen Stromerzeugung durch Windenergieanlagen nach Art der Sache nicht „versteckt“ werden kann. Weil Kulturlandschaft immer auch Lebensraum und Lebensqualität bedeutet, ist mit der Kulturlandschaft sorgsam umzugehen. Die Stadt Coesfeld hat mit ihrer Planung von Konzentrationszonen genau diesen Weg eingeschlagen. Statt einer räumlich unkontrollierten Planung von Windkraftanlagen, wie es § 35 Abs. 1 Nr. 5 (grundsätzliche Privilegierung) vorsieht, macht die Gemeinde von der Ausnahmeregelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 Gebrauch und schränkt die Nutzungsmöglichkeiten im Stadtgebiet erheblich ein.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Frage: Warum sind diejenigen, die sonst mit aller Vehemenz für den Naturschutz sind, nun für das weitere Verschwinden von über 2000 m² Fläche, die jedes Windrad erfordert?*

57.17. Antwort:

Naturschutz und Windenergie sind keine Gegensätze.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Allgemeine Ausführungen zum Naturschutz und zum Ökosystem und Bedenken gegenüber der Landschaftszerstörung durch Erdbewegungen für die Anfahrtswege und Stellflächen*

57.18. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Der Schutz von Natur und Landschaft wurde bereits bei der Flächenauswahl beachtet. Vertiefende Artenschutzgutachten zu den tabufreien Flächen haben darüber hinaus – soweit Eingriffe nicht vollständig von vornherein auszuschließen waren – Maßnahmen für die Vermeidung und Verminderung von Eingriffen in Natur und Landschaft aufgezeigt. Die Baubedingten Auswirkungen werden detailliert im Rahmen der Genehmigungsverfahren abgearbeitet.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass es keine Möglichkeit zur Brandbekämpfung an Windrädern gibt und bei starkem Wind großflächige Waldbrände ausgelöst werden können.*

57.19. Der Hinweis wird zurückgewiesen.

Unabhängig davon, dass bereits die Genehmigung einer Windkraftanlage strenge Auflagen zum Brandschutz beinhaltet, gibt es für den Fall, dass eine Windkraftanlage dennoch brennt, entsprechende Einsatzpläne, die das kontrollierte Abbrennen der Anlage unter Schutz der Umgebung vorsehen. Auch wenn es in der Vergangenheit in seltenen Fällen zu Bränden an Windkraftanlagen gekommen ist, hat dies noch zu keinem Waldbrand geführt. Hier sind die Gefahren durch achtlos weggeworfene Zigaretten oder Funkenflug von anderen technischen Einrichtungen vermutlich deutlich gewichtiger.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Frage: Warum wird in der Ratssitzung vom 25.06.2015 die Erste Beigeordnete aus der öffentlichen Sitzung herausgebeten für ein „nicht öffentliches Gespräch“? Ist das rechtlich einwandfrei? Hinweis, dass im Abschluss ein anderer geringerer Abstand beschlossen wurde.*

57.20. Antwort:

Der gesamte Planungs- und Entscheidungsprozess wurde transparent und hinsichtlich der Beteiligung der Öffentlichkeit nach den gesetzlichen Vorschriften durchgeführt. Interne Arbeitsgespräche und Beratungen gehören zur Vorbereitung von Planungsentscheidungen, ersetzen diese aber nicht.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass bei den Planungen insbesondere im Gebiet Goxel nicht genügend auf die dort lebenden Menschen Rücksicht genommen wird.*

57.21. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Siehe unter Punkt 21.10

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Anregung, dass der Rat der Stadt Coesfeld von den Festsetzungen eines Windkraftgebietes in Goxel Abstand nimmt.*

57.22. Der Anregung wird nicht gefolgt.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass der Einwender mit allen rechtlichen Mitteln gegen den Bau von Windrädern in Goxel vorgehen wird.*

57.23. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass sich die Einwender den vorgebrachten Argumenten, die vom Sprecherteam der Anwohner des Windkraftgebietes Goxel bereits in der frühzeitigen Beteiligung vorgebracht wurden, anschließen.*

57.24. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im frühzeitigen Beteiligungsverfahren vorgenommenen Abwägungsentscheidungen gelten unverändert.

58. Einwender 22, Schreiben vom 08.07.2016

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Bedenken gegenüber höherer Lärmbelastungen.*

58.1. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Bedenken zu einer erheblichen Lärmbelastung werden zurückgewiesen. Unabhängig davon wird im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigung die Einhaltung der jeweils zu beachtenden Lärm-Grenzwerte geprüft. Aufgrund unterschiedlicher Anlagentechnologien und örtlicher Verhältnisse sind die dazu notwendigen Abstände vom Einzelfall abhängig.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Bedenken aufgrund von entstehendem Infraschall.*

58.2. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Bedenken zur Niederfrequenzbelastung (Infraschall) werden zurückgewiesen. Zum Thema Infraschall führt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) folgendes aus: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos“ (www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie.htm).

Auch das Bayerische Landesamt für Umwelt und Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bestätigt diese Erkenntnis: „Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben

nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen.“ („UmweltWissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, 4. aktualisierte Auflage 2014).

Das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg führt in einem Informationsfaltblatt vom Januar 2013 aus: „Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.“

Aufgrund der im Sachlichen Teil-FNP Windenergie der Stadt Coesfeld gewählten Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen ist daher mit negativen Wirkungen von Infraschall nicht zu rechnen.

Wie in anderen technisch-wissenschaftlichen Bereichen auch (z.B. Mobilfunk) wird an diesen Themen ständig geforscht, insbesondere da Infraschall keineswegs auf Windkraftanlagen, beschränkt ist, sondern z.B. auch bei Dieselmotoren (LKW) auftritt. Hier ist zu unterscheiden zwischen Einzelposition und der herrschenden wissenschaftlichen Meinung. Nur letztere kann Grundlage für die Planungen der Stadt Coesfeld sein, die fachinhaltlich dieses wissenschaftliche Forschungsfeld nicht anders bewerten kann. Die Bewertung erfolgt durch den Gesetzgeber, der zum Thema Windkraft und Infraschall keinen Handlungsbedarf bzw. keine Gefährdung sieht.

Von den in der Bundesrepublik Deutschland zum Teil seit vielen Jahren betriebenen 24.000 Windkraftanlagen sind keine „Spätschäden“ der Gesundheit benachbart wohnender Menschen bekannt bzw. zweifelsfrei auf diese zurückzuführen. In Analogie zu anderen Konfliktsituationen z.B. in der Nachbarschaft ist wahrscheinlich, dass der Ärger über das Vorhandensein einer Windkraftanlage zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen kann, dies ist jedoch keine unmittelbare Wirkung von Immissionen einer Windkraftanlage, sondern mittelbar auf den inneren Widerstand der Betroffenen zurückzuführen.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Bedenken, dass die Immobilie des Einwenders durch die geplanten Anlagen künftig an Wert verlieren wird.*

58.3. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Immobilienwerte sind situationsgebunden und können sich je nach den städtebaulichen Rahmenbedingungen ändern. Das setzt der Bauleitplanung keine Schranke. Einen Anspruch auf Bewahrung vorhandener Rahmenbedingungen kennt die Rechtsordnung nicht. Sollte mit der Errichtung von Windenergieanlagen ein Wertverlust der Nachbargrundstücke verbunden sein, so beruhte er nicht auf Planung, sondern auf der Ausnutzung von Genehmigungen, wäre also nicht planbedingt.

Im Übrigen haben Untersuchungen die Annahme von Wertverlusten nicht belegt. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Steinfurt hat sich die Mühe gemacht,

eine Aussage des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Niedersachsen („Ein direkter Einfluss von Windenergieanlagen auf Immobilienwerte ist empirisch nicht nachweisbar“) im Umfeld der Windfelder im Kreis Steinfurt zu prüfen. Insgesamt wurden über 30.000 Kaufverträge aus den Jahren 1985 bis 2013 im Umfeld von Windparks ausgewertet. Maßstab war der amtliche Bodenrichtwert, von dem Schwankungen von +/- 30% noch als „normaler Markt“ gelten. Gab es höhere Abweichungen wurden diese geprüft. Eine Wertminderung durch Windkraftanlagen war tatsächlich nicht nachweisbar.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Ausführungen zu den geltenden Immissionsschutzwerten, die veraltet seien.*

58.4. Die Ausführungen werden zurückgewiesen.

Mit Beschluss vom 17.06.2016 (Az. 8 B 1018/15) hat das OVG NRW die Anwendbarkeit der TA Lärm (Teil des Bundesimmissionsschutzrechtes) nochmals bestätigt.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Bedenken aufgrund von entstehendem Infraschall.*

58.5. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Bedenken zur Niederfrequenzbelastung (Infraschall) werden zurückgewiesen. Zum Thema Infraschall führt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) folgendes aus: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos“ (www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie.htm).

Auch das Bayerische Landesamt für Umwelt und Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bestätigt diese Erkenntnis: „Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen.“ („UmweltWissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, 4. aktualisierte Auflage 2014).

Das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg führt in einem Informationsfaltblatt vom Januar 2013 aus: „Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.“

Aufgrund der im Sachlichen Teil-FNP Windenergie der Stadt Coesfeld gewählten Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen ist daher mit negativen Wirkungen von Infraschall nicht zu rechnen.

Wie in anderen technisch-wissenschaftlichen Bereichen auch (z.B. Mobilfunk) wird an diesen Themen ständig geforscht, insbesondere da Infraschall keineswegs auf Windkraftanlagen, beschränkt ist, sondern z.B. auch bei Dieselmotoren (LKW) auftritt. Hier ist zu unterscheiden zwischen Einzelposition und der herrschenden wissenschaftlichen Meinung. Nur letztere kann Grundlage für die Planungen der Stadt Coesfeld sein, die fachinhaltlich dieses wissenschaftliche Forschungsfeld nicht anders bewerten kann. Die Bewertung erfolgt durch den Gesetzgeber, der zum Thema Windkraft und Infraschall keinen Handlungsbedarf bzw. keine Gefährdung sieht.

Von den in der Bundesrepublik Deutschland zum Teil seit vielen Jahren betriebenen 24.000 Windkraftanlagen sind keine „Spätschäden“ der Gesundheit benachbart wohnender Menschen bekannt bzw. zweifelsfrei auf diese zurückzuführen. In Analogie zu anderen Konfliktsituationen z.B. in der Nachbarschaft ist wahrscheinlich, dass der Ärger über das Vorhandensein einer Windkraftanlage zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen kann, dies ist jedoch keine unmittelbare Wirkung von Immissionen einer Windkraftanlage, sondern mittelbar auf den inneren Widerstand der Betroffenen zurückzuführen.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Bedenken gegenüber Schattenwurf. Bedenken, dass eine Ertragsminderung der Photovoltaikanlage des Einwenders eintritt.*

58.6. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Durch den zeitweiligen Schattenwurf von Windkraftanlagen ist ebenfalls keine Beeinträchtigung abzuleiten. Es wird nicht in Abrede gestellt, dass es zu kurzzeitigem Schlag Schatten kommen kann. Die Rechtsprechung geht hier vom Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme aus, die den Bewohnern 30 Schattenstunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag zumutet. Diese Belastung ist abzuwägen mit den bereits genannten Interessen der Windkraftanlagen-Betreiber, den Zielen des Klimaschutzes und der Energiewende. Es gehört zur immissionsrechtlichen Genehmigung, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Schattenwurf festzulegen. Üblich sind automatisierte „Schattenwächter“, die eine Abschaltung der Windkraftanlagen auslösen, wenn der Schattenwurf einer Windkraftanlage auf eine schützenswerte Nutzung trifft. Neuerdings sind auch individuelle Abstellmöglichkeiten der Betroffenen durch ein per SMS abgesetztes Signal eingeführt worden.

Ob Schattenschlag von Windkraftanlagen auf eine PV-Anlage wirtschaftlich relevant ist, hat der Einwender nicht ausgeführt. Unabhängig davon gilt hier zum einen das Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme. Auch in diesem Fall können Schattenwächter oder Abstellmöglichkeiten die beschriebene Problematik lösen. Zum anderen ist aber kein Rechtsanspruch erkennbar, da die Errichtung einer PV-Anlage nicht dazu führen kann, dass benachbarte Grundstücke in ihrer gesetzlich möglichen Nutzbarkeit eingeschränkt werden, soweit alle bauordnungsrechtlichen Abstände eingehalten werden. Der Einwender müsste bereits bei der Errichtung seiner PV-Anlage mit den Eigentümern der Nachbargrundstücke vereinbart haben, dass dort keine Nutzungen möglich sind, die negative Wirkungen auf die PV-Anlage des Einwenders hätten. Unabhängig von der öffentlich-

rechtlichen Wirksamkeit einer solchen Vereinbarung liegt diese offenkundig auch nicht vor.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass sich die Terrassen, der Balkon und der Garten in südwestlicher Richtung zum geplanten Windkraftgebiet hin befinden. Bedenken vor einer erdrückenden Wirkung.*

58.7. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Bedenken werden zurückgewiesen.

Tatsächlich können von Windkraftanlagen bedrängende Wirkungen ausgehen. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat diese „optisch bedrängende“ in einem vergleichsweise aktuellen Beschluss vom 27.07.2015 seine bisherige Rechtsprechung noch einmal bestätigt und festgestellt, dass mit einer „dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlagen“ bei einem Abstand, geringer als das 2-fache der Gesamthöhe der Anlage zu erwarten sei. Im Übrigen erfordere die Prüfung, ob eine optische Bedrängung vorliege, stets eine Würdigung aller Einzelfallumstände. Im zitierten Fall, der 2015 zu verhandeln war, wurde z.B. vorhandene Bepflanzung und auch eine mit getrübbten Scheiben eingefasster Wintergarten in die Frage einbezogen ob überhaupt eine Sichtbarkeit zwischen den zu schützenden Wohnräumen und den Windkraftanlagen gegeben sei. Darüber hinaus hat das OVG nochmals klargestellt, dass es keinen Anspruch auf eine von technischen Bauwerken frei Sicht gäbe. Diese Frage nach einer bedrängenden Wirkung kann auch nicht planungsgegenständlich sein, da – wie beschrieben – die Umstände des Einzelfalls zu prüfen sind. Dies kann auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht geleistet werden, da weder Anlagenstandorte, noch deren technische Ausprägung vorgegeben werden.

59. Einwender 23, Schreiben vom 09.07.2016

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass die Einwender wie Bürger zweiter Klasse behandelt werden und laut einigen Politikern die Belastungen einer Windkraftanlage hinnehmen müssen, da ja freiwillig im Außenbereich gebaut wurde. Bedenken gegenüber höherer Lärmbelästigungen.*

59.1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Bedenken werden zurückgewiesen.

Der Einwender bezieht sich auf eine Wohnnutzung im Außenbereich, die anders zu werten ist, als Wohnnutzung im Innenbereich: Windkraftanlagen sind aufgrund ihrer Privilegierung im Außenbereich grundsätzlich zulässig und damit für den Außenbereich wesentypisch, allgemeine Wohnnutzungen dagegen nicht. Generell ist der Außenbereich dazu bestimmt, Nutzungen aufzunehmen, die in anderen Gebieten wegen ihrer Eigenart unzulässig sind. Dabei sind die jeweiligen Grenzwerte der TA-Lärm gegenüber verschiedenen Wohngebietskategorien einzuhalten. In der Rechtsprechung hat sich eingebürgert, der Wohnnutzung im Außenbereich die Immissionsgrenzwerte eines Mischgebietes zuzubilligen, da dies noch gesunde Wohnverhältnisse ermöglicht. Die Einhaltung dieser Grenzwerte ist nur Anhand konkreter Vorhaben zu prüfen und daher Gegenstand des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens, nicht jedoch des FNP.

Wie bereits beschrieben, ist der Außenbereich für besonders ruhiges Wohnen kein rechtlich gesicherter Standort. Hier muss der Einwender die von privilegierten Nutzungen ausgehenden Störungen unter Berücksichtigung des Gebots der Rücksichtnahme hinnehmen.

In der mit der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ vorgenommenen Ausschlussplanung für Windenergie in weiten Teilen des Stadtgebiets ist kein Raum für individuelle Ruhebedürfnisse von Anwohnern.

Die Bedenken zu einer erheblichen Lärmbelästigung werden darüber hinaus zurückgewiesen. Unabhängig davon wird im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigung die Einhaltung der jeweils zu beachtenden Lärm-Grenzwerte geprüft. Aufgrund unterschiedlicher Anlagentechnologien und örtlicher Verhältnisse sind die dazu notwendigen Abstände vom Einzelfall abhängig.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Bedenken aufgrund von entstehendem Infraschall.*

59.2. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Bedenken zur Niederfrequenzbelastung (Infraschall) werden zurückgewiesen. Zum Thema Infraschall führt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) folgendes aus: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos“ (www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie.htm).

Auch das Bayerische Landesamt für Umwelt und Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bestätigt diese Erkenntnis: „Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen.“ („UmweltWissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, 4. aktualisierte Auflage 2014).

Das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg führt in einem Informationsfaltblatt vom Januar 2013 aus: „Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.“

Aufgrund der im Sachlichen Teil-FNP Windenergie der Stadt Coesfeld gewählten Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen ist daher mit negativen Wirkungen von Infraschall nicht zu rechnen.

Wie in anderen technisch-wissenschaftlichen Bereichen auch (z.B. Mobilfunk) wird an diesen Themen ständig geforscht, insbesondere da Infraschall keineswegs auf Windkraftanlagen, beschränkt ist, sondern z.B. auch bei Dieselmotoren (LKW) auftritt. Hier ist

zu unterscheiden zwischen Einzelposition und der herrschenden wissenschaftlichen Meinung. Nur letztere kann Grundlage für die Planungen der Stadt Coesfeld sein, die fachinhaltlich dieses wissenschaftliche Forschungsfeld nicht anders bewerten kann. Die Bewertung erfolgt durch den Gesetzgeber, der zum Thema Windkraft und Infraschall keinen Handlungsbedarf bzw. keine Gefährdung sieht.

Von den in der Bundesrepublik Deutschland zum Teil seit vielen Jahren betriebenen 24.000 Windkraftanlagen sind keine „Spätschäden“ der Gesundheit benachbart wohnender Menschen bekannt bzw. zweifelsfrei auf diese zurückzuführen. In Analogie zu anderen Konfliktsituationen z.B. in der Nachbarschaft ist wahrscheinlich, dass der Ärger über das Vorhandensein einer Windkraftanlage zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen kann, dies ist jedoch keine unmittelbare Wirkung von Immissionen einer Windkraftanlage, sondern mittelbar auf den inneren Widerstand der Betroffenen zurückzuführen.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Bedenken vor einer erdrückenden Wirkung.*

59.3. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Bedenken werden zurückgewiesen.

Tatsächlich können von Windkraftanlagen bedrängende Wirkungen ausgehen. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat diese „optisch bedrängende“ in einem vergleichsweise aktuellen Beschluss vom 27.07.2015 seine bisherige Rechtsprechung noch einmal bestätigt und festgestellt, dass mit einer „dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlagen“ bei einem Abstand, geringer als das 2-fache der Gesamthöhe der Anlage zu erwarten sei. Im Übrigen erfordere die Prüfung, ob eine optische Bedrängung vorliege, stets eine Würdigung aller Einzelfallumstände. Im zitierten Fall, der 2015 zu verhandeln war, wurde z.B. vorhandene Bepflanzung und auch eine mit getrübbten Scheiben eingefasster Wintergarten in die Frage einbezogen ob überhaupt eine Sichtbarkeit zwischen den zu schützenden Wohnräumen und den Windkraftanlagen gegeben sei. Darüber hinaus hat das OVG nochmals klargestellt, dass es keinen Anspruch auf eine von technischen Bauwerken frei Sicht gäbe. Diese Frage nach einer bedrängenden Wirkung kann auch nicht planungsgegenständlich sein, da – wie beschrieben – die Umstände des Einzelfalls zu prüfen sind. Dies kann auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht geleistet werden, da weder Anlagenstandorte, noch deren technische Ausprägung vorgegeben werden.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Bedenken, dass eine unnötige Ausdehnung der Konzentrationszone vorgenommen wurde.*

59.4. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Potenzialflächen wurden in der Potenzialflächenanalyse nach einheitlichen Kriterien gewählt mit dem Ziel substanziiell Raum zu schaffen. Die Vorgehensweise entsprach dabei der höchstrichterlichen Rechtsprechung, die die angewandte Methodik zwingend vorschreibt. Somit liegt eine willkürliche Ausweitung einzelner Flächen nicht vor.

▪

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Bedenken, dass die Landschaft verschandelt wird.*

59.5. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Zweifellos ist die „Energiewende“ mit einer deutlichen Veränderung der Landschaft verbunden. Statt großer Kraftwerksbauten mit einer stark zentralisierten Stromerzeugung prägen Windparks als Zeichen einer insgesamt dezentralen, regionalen Energieerzeugung das Landschaftsbild. Der „weiche“ Standortfaktor „Orts- und Landschaftsbild“ hat nach der aktuellen Rechtsprechung allerdings nur eine sehr eingeschränkte Bedeutung. Das OVG Münster hat mit Urteil vom 28.02.2008 (Az. 10 A 1060/06) zu diesem Thema folgendes festgestellt: *„Eine Verunstaltung der Landschaft kann aber weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windkraftanlagen noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden. ...“* (ähnlich auch OVG Lüneburg, Urteil vom 28.02.2010, Az. 12 LB 243/07). In diesem Kontext ist für die Anwohner auch von Bedeutung, dass die unverbaute Aussicht sowieso nur in seltenen Ausnahmefällen - wofür hier nichts ersichtlich ist - zum abwägungserheblichen Material gehört (vgl. BVerwG, Beschl. vom 22.08.2000, Az. 4 BN 38.00).

Im übrigen nimmt man die „Verschandelung“ der Landschaft auch nicht einfach in Kauf sondern verlangt von den Betreibern erhebliche Leistungen (üblicherweise in Geld) zum Ausgleich des Eingriffs in das Landschaftsbild. Dieses Geld wird dann genutzt, um die Landschaft an anderer Stelle aufzuwerten.

Hinzunehmen ist auch, dass die derzeit leistungsstärkste Art der regenerativen Stromerzeugung durch Windenergieanlagen nach Art der Sache nicht „versteckt“ werden kann.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass kein Konsens erzielt wurde, der den Anwohnern von der Politik zugesichert wurde.*

59.6. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

„Konsens“ bedeutet nicht, dass eine Seite ein „Veto-Recht“ beanspruchen kann. Im übrigen gelten für die Flächennutzungsplanung strenge Regeln, wozu insbesondere der Gleichbehandlungsgrundsatz zählt. Im Rahmen der gesamtstädtischen Betrachtung waren Tabukriterien für alle Grundstücke gleich anzuwenden.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Bedenken, dass die Immobilie des Einwenders durch die geplanten Anlagen künftig an Wert verlieren wird.*

59.7. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Immobilienwerte sind situationsgebunden und können sich je nach den städtebaulichen Rahmenbedingungen ändern. Das setzt der Bauleitplanung keine Schranke. Einen Anspruch auf Bewahrung vorhandener Rahmenbedingungen kennt die Rechtsordnung

nicht. Sollte mit der Errichtung von Windenergieanlagen ein Wertverlust der Nachbargrundstücke verbunden sein, so beruhte er nicht auf Planung, sondern auf der Ausnutzung von Genehmigungen, wäre also nicht planbedingt.

Im Übrigen haben Untersuchungen die Annahme von Wertverlusten nicht belegt. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Steinfurt hat sich die Mühe gemacht, eine Aussage des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Niedersachsen („Ein direkter Einfluss von Windenergieanlagen auf Immobilienwerte ist empirisch nicht nachweisbar“) im Umfeld der Windfelder im Kreis Steinfurt zu prüfen. Insgesamt wurden über 30.000 Kaufverträge aus den Jahren 1985 bis 2013 im Umfeld von Windparks ausgewertet. Maßstab war der amtliche Bodenrichtwert, von dem Schwankungen von +/- 30% noch als „normaler Markt“ gelten. Gab es höhere Abweichungen wurden diese geprüft. Eine Wertminderung durch Windkraftanlagen war tatsächlich nicht nachweisbar.

60. Einwender 24, Schreiben vom 11.07.2016

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Bedenken gegenüber Schattenwurf*

60.1. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Durch den zeitweiligen Schattenwurf von Windkraftanlagen ist ebenfalls keine Beeinträchtigung abzuleiten. Es wird nicht in Abrede gestellt, dass es zu kurzzeitigem Schlag Schatten kommen kann. Die Rechtsprechung geht hier vom Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme aus, die den Bewohnern 30 Schattenstunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag zumutet. Diese Belastung ist abzuwägen mit den bereits genannten Interessen der Windkraftanlagen-Betreiber, den Zielen des Klimaschutzes und der Energiewende. Es gehört zur immissionsrechtlichen Genehmigung, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Schattenwurf festzulegen. Üblich sind automatisierte „Schattenwächter“, die eine Abschaltung der Windkraftanlagen auslösen, wenn der Schattenwurf einer Windkraftanlage auf eine schützenswerte Nutzung trifft. Neuerdings sind auch individuelle Abstellmöglichkeiten der Betroffenen durch ein per SMS abgesetztes Signal eingeführt worden.

In diesem Kontext ist für die Anwohner auch von Bedeutung, dass die unverbaute Aussicht sowieso nur in seltenen Ausnahmefällen - wofür hier nichts ersichtlich ist - zum abwägungserheblichen Material gehört (vgl. BVerwG, Beschl. vom 22.08.2000, Az. 4 BN 38.00).

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Bedenken, dass die Immobilie des Einwenders durch die geplanten Anlagen künftig an Wert verlieren wird. Bedenken gegenüber zusätzliche Lärmbelastigungen durch Lager-schäden.*

60.2. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Immobilienwerte sind situationsgebunden und können sich je nach den städtebaulichen Rahmenbedingungen ändern. Das setzt der Bauleitplanung keine Schranke. Einen Anspruch auf Bewahrung vorhandener Rahmenbedingungen kennt die Rechtsordnung

nicht. Sollte mit der Errichtung von Windenergieanlagen ein Wertverlust der Nachbargrundstücke verbunden sein, so beruhte er nicht auf Planung, sondern auf der Ausnutzung von Genehmigungen, wäre also nicht planbedingt.

Im Übrigen haben Untersuchungen die Annahme von Wertverlusten nicht belegt. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Steinfurt hat sich die Mühe gemacht, eine Aussage des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Niedersachsen („Ein direkter Einfluss von Windenergieanlagen auf Immobilienwerte ist empirisch nicht nachweisbar“) im Umfeld der Windfelder im Kreis Steinfurt zu prüfen. Insgesamt wurden über 30.000 Kaufverträge aus den Jahren 1985 bis 2013 im Umfeld von Windparks ausgewertet. Maßstab war der amtliche Bodenrichtwert, von dem Schwankungen von +/- 30% noch als „normaler Markt“ gelten. Gab es höhere Abweichungen wurden diese geprüft. Eine Wertminderung durch Windkraftanlagen war tatsächlich nicht nachweisbar.

Die Stadt Coesfeld kann bei der Ermittlung von Konzentrationszonen nicht unterstellen, dass künftige Windkraftanlagen schadhafte sind bzw. werden und dann übermäßigen Lärm produzieren. Hier handelt es sich um Ausnahmetatbestände, die nicht verallgemeinerbar sind. In der Vergangenheit haben Störungen an Windkraftanlagen, die zu signifikanten Lärmsteigerungen geführt haben, die Genehmigungsbehörden veranlasst, die Betreiber darüber zu informieren, dass die Genehmigung für eine Windkraftanlage, deren Lärmauswirkungen nicht den in der Baugenehmigung festgelegten Werten entspricht, erlischt.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Ausführungen zur lokalen Politik im Vergleich zur Bundespolitik.*

60.3. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Bedenken, dass die Wünsche der Investoren höher angesiedelt werden als die Meinungen der Anwohner. Bedenken, dass es negative Einflüsse für das Naherholungsgebiet Heide gibt.*

60.4. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Es wurden keineswegs Investoreninteressen verfolgt. Die Ausübung des Planungsvorbehalts (Steuerung der Windenergienutzung durch Konzentrationszonen) schränkt die Freiheiten von potenziellen Investoren zugunsten von politisch abgewogenen Vorsorgeüberlegungen für die Betroffenen erheblich ein.

Die tatsächliche Nutzbarkeit einer Landschaft für Freizeitaktivitäten wie Wandern, Joggen, Radfahren wird durch die Errichtung von Windkraftanlagen faktisch nicht eingeschränkt.

61. Einwender 25, Schreiben vom 10.07.2016

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Bedenken, dass die Immobilie des Einwenders durch die geplanten Anlagen künftig an Wert verlieren wird.*

61.1. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Immobilienwerte sind situationsgebunden und können sich je nach den städtebaulichen Rahmenbedingungen ändern. Das setzt der Bauleitplanung keine Schranke. Einen Anspruch auf Bewahrung vorhandener Rahmenbedingungen kennt die Rechtsordnung nicht. Sollte mit der Errichtung von Windenergieanlagen ein Wertverlust der Nachbargrundstücke verbunden sein, so beruhte er nicht auf Planung, sondern auf der Ausnutzung von Genehmigungen, wäre also nicht planbedingt.

Im Übrigen haben Untersuchungen die Annahme von Wertverlusten nicht belegt. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Steinfurt hat sich die Mühe gemacht, eine Aussage des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Niedersachsen („Ein direkter Einfluss von Windenergieanlagen auf Immobilienwerte ist empirisch nicht nachweisbar“) im Umfeld der Windfelder im Kreis Steinfurt zu prüfen. Insgesamt wurden über 30.000 Kaufverträge aus den Jahren 1985 bis 2013 im Umfeld von Windparks ausgewertet. Maßstab war der amtliche Bodenrichtwert, von dem Schwankungen von +/- 30% noch als „normaler Markt“ gelten. Gab es höhere Abweichungen wurden diese geprüft. Eine Wertminderung durch Windkraftanlagen war tatsächlich nicht nachweisbar.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Bedenken gegenüber Schattenwurf*

61.2. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Durch den zeitweiligen Schattenwurf von Windkraftanlagen ist ebenfalls keine Beeinträchtigung abzuleiten. Es wird nicht in Abrede gestellt, dass es zu kurzzeitigem Schlag Schatten kommen kann. Die Rechtsprechung geht hier vom Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme aus, die den Bewohnern 30 Schattenstunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag zumutet. Diese Belastung ist abzuwägen mit den bereits genannten Interessen der Windkraftanlagen-Betreiber, den Zielen des Klimaschutzes und der Energiewende. Es gehört zur immissionsrechtlichen Genehmigung, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Schattenwurf festzulegen. Üblich sind automatisierte „Schattenwächter“, die eine Abschaltung der Windkraftanlagen auslösen, wenn der Schattenwurf einer Windkraftanlage auf eine schützenswerte Nutzung trifft. Neuerdings sind auch individuelle Abstellmöglichkeiten der Betroffenen durch ein per SMS abgesetztes Signal eingeführt worden.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Bedenken aufgrund von entstehendem Infraschall.*

61.3. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Bedenken zur Niederfrequenzbelastung (Infraschall) werden zurückgewiesen. Zum Thema Infraschall führt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) folgendes aus: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit

unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos“ (www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie.htm).

Auch das Bayerische Landesamt für Umwelt und Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bestätigt diese Erkenntnis: „Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen.“ („UmweltWissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, 4. aktualisierte Auflage 2014).

Das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg führt in einem Informationsfaltblatt vom Januar 2013 aus: „Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.“

Aufgrund der im Sachlichen Teil-FNP Windenergie der Stadt Coesfeld gewählten Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen ist daher mit negativen Wirkungen von Infraschall nicht zu rechnen.

Wie in anderen technisch-wissenschaftlichen Bereichen auch (z.B. Mobilfunk) wird an diesen Themen ständig geforscht, insbesondere da Infraschall keineswegs auf Windkraftanlagen, beschränkt ist, sondern z.B. auch bei Dieselmotoren (LKW) auftritt. Hier ist zu unterscheiden zwischen Einzelposition und der herrschenden wissenschaftlichen Meinung. Nur letztere kann Grundlage für die Planungen der Stadt Coesfeld sein, die fachinhaltlich dieses wissenschaftliche Forschungsfeld nicht anders bewerten kann. Die Bewertung erfolgt durch den Gesetzgeber, der zum Thema Windkraft und Infraschall keinen Handlungsbedarf bzw. keine Gefährdung sieht.

Von den in der Bundesrepublik Deutschland zum Teil seit vielen Jahren betriebenen 24.000 Windkraftanlagen sind keine „Spätschäden“ der Gesundheit benachbart wohnender Menschen bekannt bzw. zweifelsfrei auf diese zurückzuführen. In Analogie zu anderen Konfliktsituationen z.B. in der Nachbarschaft ist wahrscheinlich, dass der Ärger über das Vorhandensein einer Windkraftanlage zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen kann, dies ist jedoch keine unmittelbare Wirkung von Immissionen einer Windkraftanlage, sondern mittelbar auf den inneren Widerstand der Betroffenen zurückzuführen.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Bedenken gegenüber höherer Lärmbelastigungen.*

61.4. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Bedenken zu einer erheblichen Lärmbelastigung werden zurückgewiesen. Unabhängig davon wird im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigung die Einhaltung der

jeweils zu beachtenden Lärm-Grenzwerte geprüft. Aufgrund unterschiedlicher Anlagentechnologien und örtlicher Verhältnisse sind die dazu notwendigen Abstände vom Einzelfall abhängig.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Bedenken gegenüber der Befeuern von Windenergieanlagen*

61.5. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Zur Störungswirkung von Signalleuchten ist folgendes anzuführen: Tatsächlich „verschwinden“ Windkraftanlagen bei Dämmerung und Dunkelheit nicht aus dem Bewusstsein der betroffenen Anlieger. Durch die Flugsicherungskennzeichnung (tagsüber weiß, nachts rot blinkend) nimmt man die Anlagen auch in der Nachtzeit wahr.

Die Beleuchtung soll sich nähernden Flugzeugen die Position des Windparks kenntlich machen. Die Beleuchtung ist daher nach oben gerichtet. Ein direktes Anstrahlen von Wohngebäuden ist ausgeschlossen. Eine Störung (z.B. durch Blendung) bei einem Abend auf der Terrasse oder wenn man aus (abgedunkelten) Räumen in die dunkle Landschaft schaut, ist objektiv nicht erkennbar. Hier ist das individuelle Befinden mit den Belangen der Energieerzeugung und der Flugsicherheit abzuwägen. Erwähnt sei auch noch die technische Entwicklung, z.B. das System „airspeX“, das über Transponder die nächtliche Beleuchtung nur anschalten, wenn sich ein Flugzeug nähert. Die Nutzung dieser Technologie kann allerdings nicht pauschal vorgeschrieben werden. Zum Thema Befeuern hat sich die Rechtsprechung bereits mehrfach geäußert. Das OVG NRW (Az. 8 A 2716/10, Urteil vom 14.03.12) hat festgestellt, dass Flugsicherheitsbefeuern keine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG ist und nicht unzumutbar im Sinne des baurechtlichen Rücksichtnahmegebots.

Das VG Stuttgart (Az. 3 K 2914/11, Urteil vom 23.07.13) führt aus, dass von einer Flugsicherheitsbefeuern keine optisch bedrängende Wirkung ausgeht, da sie nicht auf das Wohnhaus ausgerichtet ist.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Bedenken, dass eine Minderung der Wohnqualität eintritt.*

61.6. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Abgesehen davon, dass auf dieser Planungsebene nicht ersichtlich ist, wie eine Minderung von Wohnqualität eintreten soll, haben die Einwender keinen Anspruch darauf, dass ihre Umgebung von Nutzungen, die dort zulässig wären, freigehalten wird.

62. Einwender 26, Schreiben vom 08.07.2016

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass die Einwender durch den vorgesehenen Bau von Windenergieanlagen unmittelbar betroffen sind. Bedenken, dass durch Windenergieanlagen eine deutliche Einschränkung der Lebens- und Wohnqualität eintritt.*

62.1. Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Die Aufstellung des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie“ hat das Ziel, große Teile des Stadtgebietes von der Nutzung durch Windkraftanlagen auszuschließen. Diese Planung setzt voraus, dass im Stadtgebiet ausreichend große Zonen verbleiben, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen möglich ist. Es ist davon auszugehen, dass unter Einhaltung der Vorsorgeabstände dieser Planung insbesondere zur Wohnbebauung eine Windkraftanlage betrieben werden kann, ohne das gesundheitliche Schäden ausgelöst werden. Dies gilt nicht für jede denkbare Windkraftanlage in jeder Position zum Wohnhaus des Einwenders. Die Planung der Stadt Coesfeld ersetzt ausdrücklich nicht die im Zuge der immissionsrechtlichen Genehmigung notwendigen Prüfungen aller Auswirkungen von Windkraftanlagen. Es ist daher auch nicht möglich, innerhalb einer Konzentrationszone an jeder beliebigen Stelle jede Art von Windkraftanlagen zu errichten.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Bedenken gegenüber höherer Lärmbelastigungen.*

62.2. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Bedenken zu einer erheblichen Lärmbelastigung werden zurückgewiesen. Unabhängig davon wird im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigung die Einhaltung der jeweils zu beachtenden Lärm-Grenzwerte geprüft. Aufgrund unterschiedlicher Anlagentechnologien und örtlicher Verhältnisse sind die dazu notwendigen Abstände vom Einzelfall abhängig.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Bedenken aufgrund von entstehendem Infraschall.*

62.3. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Bedenken zur Niederfrequenzbelastung (Infraschall) werden zurückgewiesen. Zum Thema Infraschall führt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) folgendes aus: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos“ (www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie.htm).

Auch das Bayerische Landesamt für Umwelt und Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bestätigt diese Erkenntnis: „Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen.“ („UmweltWissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, 4. aktualisierte Auflage 2014).

Das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg führt in einem Informationsfaltblatt vom Januar 2013 aus: „Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit

Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.“

Aufgrund der im Sachlichen Teil-FNP Windenergie der Stadt Coesfeld gewählten Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen ist daher mit negativen Wirkungen von Infraschall nicht zu rechnen.

Wie in anderen technisch-wissenschaftlichen Bereichen auch (z.B. Mobilfunk) wird an diesen Themen ständig geforscht, insbesondere da Infraschall keineswegs auf Windkraftanlagen, beschränkt ist, sondern z.B. auch bei Dieselmotoren (LKW) auftritt. Hier ist zu unterscheiden zwischen Einzelposition und der herrschenden wissenschaftlichen Meinung. Nur letztere kann Grundlage für die Planungen der Stadt Coesfeld sein, die fachinhaltlich dieses wissenschaftliche Forschungsfeld nicht anders bewerten kann. Die Bewertung erfolgt durch den Gesetzgeber, der zum Thema Windkraft und Infraschall keinen Handlungsbedarf bzw. keine Gefährdung sieht.

Von den in der Bundesrepublik Deutschland zum Teil seit vielen Jahren betriebenen 24.000 Windkraftanlagen sind keine „Spätschäden“ der Gesundheit benachbart wohnender Menschen bekannt bzw. zweifelsfrei auf diese zurückzuführen. In Analogie zu anderen Konfliktsituationen z.B. in der Nachbarschaft ist wahrscheinlich, dass der Ärger über das Vorhandensein einer Windkraftanlage zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen kann, dies ist jedoch keine unmittelbare Wirkung von Immissionen einer Windkraftanlage, sondern mittelbar auf den inneren Widerstand der Betroffenen zurückzuführen.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Bedenken gegenüber Schattenwurf*

62.4. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Durch den zeitweiligen Schattenwurf von Windkraftanlagen ist ebenfalls keine Beeinträchtigung abzuleiten. Es wird nicht in Abrede gestellt, dass es zu kurzzeitigem Schlag Schatten kommen kann. Die Rechtsprechung geht hier vom Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme aus, die den Bewohnern 30 Schattenstunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag zumutet. Diese Belastung ist abzuwägen mit den bereits genannten Interessen der Windkraftanlagen-Betreiber, den Zielen des Klimaschutzes und der Energiewende. Es gehört zur immissionsrechtlichen Genehmigung, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Schattenwurf festzulegen. Üblich sind automatisierte „Schattenwächter“, die eine Abschaltung der Windkraftanlagen auslösen, wenn der Schattenwurf einer Windkraftanlage auf eine schützenswerte Nutzung trifft. Neuerdings sind auch individuelle Abstellmöglichkeiten der Betroffenen durch ein per SMS abgesetztes Signal eingeführt worden.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Bedenken gegenüber der Befeuern von Windenergieanlagen*

62.5. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Zur Störungswirkung von Signalleuchten ist folgendes anzuführen: Tatsächlich „verschwinden“ Windkraftanlagen bei Dämmerung und Dunkelheit nicht aus dem Bewusstsein der betroffenen Anlieger. Durch die Flugsicherungskennzeichnung (tagsüber weiß, nachts rot blinkend) nimmt man die Anlagen auch in der Nachtzeit wahr.

Die Beleuchtung soll sich nähernden Flugzeugen die Position des Windparks kenntlich machen. Die Beleuchtung ist daher nach oben gerichtet. Ein direktes Anstrahlen von Wohngebäuden ist ausgeschlossen. Eine Störung (z.B. durch Blendung) bei einem Abend auf der Terrasse oder wenn man aus (abgedunkelten) Räumen in die dunkle Landschaft schaut, ist objektiv nicht erkennbar. Hier ist das individuelle Befinden mit den Belangen der Energieerzeugung und der Flugsicherheit abzuwägen. Erwähnt sei auch noch die technische Entwicklung, z.B. das System „airspeX“, das über Transponder die nächtliche Beleuchtung nur anschalten, wenn sich ein Flugzeug nähert. Die Nutzung dieser Technologie kann allerdings nicht pauschal vorgeschrieben werden. Zum Thema Befehrsbeleuchtung hat sich die Rechtsprechung bereits mehrfach geäußert. Das OVG NRW (Az. 8 A 2716/10, Urteil vom 14.03.12) hat festgestellt, dass Flugsicherheitsbefehrsbeleuchtung keine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG ist und nicht unzumutbar im Sinne des baurechtlichen Rücksichtnahmegebots.

Das VG Stuttgart (Az. 3 K 2914/11, Urteil vom 23.07.13) führt aus, dass von einer Flugsicherheitsbefehrsbeleuchtung keine optisch bedrängende Wirkung ausgeht, da sie nicht auf das Wohnhaus ausgerichtet ist.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass sich die Einwender auf die Zusagen von Stadtverwaltung und Rat in der Vergangenheit berufen, wonach ein Konsens zwischen Flächeneigentümern und Anwohnern erreicht werden sollte.*

62.6. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

„Konsens“ bedeutet nicht, dass eine Seite ein „Veto-Recht“ beanspruchen kann. Im übrigen gelten für die Flächennutzungsplanung strenge Regeln, wozu insbesondere der Gleichbehandlungsgrundsatz zählt. Im Rahmen der gesamtstädtischen Betrachtung waren Tabukriterien für alle Grundstücke gleich anzuwenden.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass in Anbetracht der Tatsache der Tatsache, dass Coesfeld bereits weit mehr Flächen für Windkraftanlagen zur Verfügung stellt, als politisch gewollt und gesetzlich vorgeschrieben hat, dürfte eine Herausnahme des Windsuchgebietes Goxel/Klye und damit die gebotene Rücksichtnahme auf die dort lebenden Anwohner sehr gut möglich sein*

62.7. Der Hinweis wird als unzutreffend zurückgewiesen.

Zum einen wäre das Spektrum möglicher Flächen für die Windenergie ohne die Planung der Stadt Coesfeld deutlich größer. Zum anderen gibt es kein verlässliches Maß, wieviel Windenergie innerhalb einer Kommune erzeugt wird. Sicherlich kein Maß wäre der Eigenstromverbrauch. Die Fragen der „Energiewende“ und auch Maßnahmen zum Klimaschutz sind nicht in kommunalen Grenzen zu lösen. Der Umbau der Energieversorgung in Deutschland wird dazu führen, dass in bestimmten, geeigneten Regionen mehr Wind-

energie erzeugt wird und in anderen, z.B. sehr dicht besiedelten Bereichen, deutlich weniger. Es wäre vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung auch nicht schlüssig zu begründen, warum ansonsten gleich bewertete Flächen von der Windenergienutzung ausgeschlossen werden, weil eine – nicht existierende – Kontingentierung erreicht wäre.

▪

63. Einwender 27, Schreiben vom 04.07.2016

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass die Konzentrationszone für Windenergienutzung im südlichen Teil der geplanten Konzentrationszone Letter Görd abgelehnt wird. Bedenken, dass durch die Planung eine Erweiterungsmöglichkeit des Betriebes langfristig blockiert wird und zudem die Möglichkeiten der nach Naturschutzrecht notwendigen Eingriffskompensation für ein Tagebauvorhaben in dem Bereich stark eingeschränkt wird, der in dem Regionalplan als Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) ausgewiesen ist. Hinweis, dass die Stellungnahmen vom 18.09.2015 und 27.01.2016 weiterhin ihre volle Gültigkeit behalten.*

63.1. Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die bisherigen Abwägungsentscheidungen zu den bislang vorgelegten Stellungnahmen behalten ihre Gültigkeit.

Der Nutzungskonflikt lässt sich nicht zugunsten des Einwenders auflösen, da es für seine Nutzung keine landesplanerische Absicherung gibt. Im Gegenteil: da die Darstellung von Bereichen für Abgrabungen im Regionalplan eine Ausschlusswirkung haben, würde die Berücksichtigung nicht abgesicherter Flächen zu einem Zielkonflikt mit der Landesplanung führen. Die Seitens der Stadt empfohlenen Abstimmungen zwischen dem Einwender und den künftigen Windkraft-Investoren wurde zwischenzeitlich eingeleitet. Der Interessenskonflikt konnte so auf einen einzelnen geplanten Standort einer Windkraftanlage reduziert werden.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass die Einschränkung der Rohstoffbasis des Einwenders nicht mit dem Argument gerechtfertigt werden kann, dass dem Einwender östlich und westlich der Bahnlinie nach Dorsten noch regionalplanerisch ausgewiesene BSAB zur Verfügung stehen und eine Kompensation (westlich der Bahnlinie) auch an anderer Stelle als in der Konzentrationszone erfolgen kann. Hinweis, dass die hochwertigen Industrierohstoffe erhebliche Investitionen in Anlagen sowie Grund und Boden erfordert, die sich nur über einen langen Zeitraum amortisieren. Hinweis, dass es sich bei einer Rohstoffgewinnung in dem westlich der Bahnlinie nach Dorsten ausgewiesenen BSAB um einen separaten Tagebau handelt, dessen Aufschluss mit erheblichen Kosten verbunden ist und dieser Tagebauaufschluss nur dann wirtschaftliche in Angriff genommen werden kann, wenn dessen Ausdehnung in erkundete hochwertige Lagerstättenbereiche über die Grenzen des ausgewiesenen BSAB hinaus möglich erscheint. Bedenken, dass diese Möglichkeit allerdings durch die Planung befindliche Konzentrationszone für Windenergie versperrt wird. Bedenken, dass das Werk Lette weit vor vollständiger Ausnutzung der erkundeten Rohstoffreserven geschlossen werden muss.*

63.2. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Bedenken werden zurückgewiesen.

Siehe Punkt 27.1

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Anregung, dass die geplante Konzentrationszone Letter Görd im südlichen Bereich um den in der obigen Abbildung dargestellten Teil verringert wird.*

63.3. Der Anregung wird nicht gefolgt.

64. Einwender 28, Schreiben vom 05.07.2016

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Ausführungen zu den Eigentumsverhältnissen der Einwender und zum Planverfahren.*

64.1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Bedenken, dass unter Berücksichtigung weiterer Restriktionen innerhalb der Konzentrationszone Letter Görd erhebliche Zweifel bestehen, ob der mit dieser Grenzziehung verfolgte Zweck, nämlich Schutzabstände zu den Wohngebäuden (Hofanlagen) zu bilden, noch tatsächlich gewährleistet werden kann, da die äußeren nördlichen Abgrenzungen dieser Konzentrationszone derart an das Anwesen der Mandantschaft heranrücken. Bedenken, dass nur dann noch nachhaltig bzw. substantiell Raum gegeben werden kann, wenn Standorte gewählt werden, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Anwesens der Mandantschaft führen. Es wird für fraglich gehalten, ob entsprechende Beeinträchtigungen noch hinreichend im Rahmen zukünftiger Planungs- und Genehmigungsverfahren, in welchen die Standorte der Anlagen dann abschließend festgelegt werden sollen, Rechnung getragen werden kann.*

64.2. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Ausweislich erster Planungsüberlegungen der örtlich tätigen Investoren ist eine Nutzbarkeit der Konzentrationszone Letter Görd für mehrere Windkraftanlagen sehr wahrscheinlich. Dabei werden die gesetzlichen Grenzwerte für Immission eingehalten.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass die bisherige Planung auch verfahrensrechtlich für bedenklich gehalten wird. Hinweis, dass sich die bisherigen Beschlüsse der politischen Gremien der Stadt Coesfeld im Zusammenhang mit dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ mit Blick auf die Vorgaben des § 31 GO NRW als rechtsfehlerhaft erweisen könnten.*

64.3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Frage der Befangenheit stellt sich erst bei einer abschließenden Abwägungsentscheidung, die zu einer Unmittelbarkeit zwischen Entscheidung und Vor- bzw. Nachteil für das Ratsmitglied führt. Die Ratsmitglieder sind sich dessen bewusst.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass aufgrund der Darstellung des Flächennutzungsplanes voraussichtlich nur wenige Anlagenstandorte im Bereich Letter Görd in Betracht kommen werden, sodass bereits die Erforderlichkeit dieser Konzentrationszone in Frage gestellt wird. Hinweis, dass weitere denkbare Standorte aufgrund derer der Windenergie in dieser Zone erst nachhaltig bzw. substantiell Raum gegeben würde, die erforderlichen Abstandsflächen zum Anwesen der Mandantschaft mit dem Blick auf die für einen wirtschaftlichen Betrieb notwendigen Anlagenhöhen voraussichtlich nicht eingehalten werden können. Anregung, dass dieses Konfliktpotenzial bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung unter Beachtung des Grundsatzes der planerischen Konfliktbewältigung abwägungsfehlerfrei abzuarbeiten ist. Hinweis, dass entsprechendes für weitere Beeinträchtigungen aufgrund der mit den Anlagen verbundenen Lärmimmissionen sowie weiterer Beeinträchtigungen durch Schattenwurf, namentlich im Hinblick auf den wirtschaftlichen Betrieb der Photovoltaikanlage der Mandantschaft gilt.*

64.4. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt.

Wie bereits unter 28.2 ausgeführt, ist zu erwarten, dass in der Zone Letter Görd der Betrieb mehrerer Windkraftanlagen unter Einhaltung der notwendigen Immissionswerte wirtschaftlich möglich ist. Den Beeinträchtigungen durch Schattenwurf kann durch technische Maßnahmen (Schattenwächter, SMS-Abschaltung) begegnet werden. Die Beeinträchtigung einer Photovoltaik-Anlage ist spekulativ und nicht von Relevanz für die Flächennutzungsplanung. Ob Schattenschlag von Windkraftanlagen auf eine PV-Anlage wirtschaftlich relevant ist, hat der Einwender nicht ausgeführt. Unabhängig davon gilt hier zum einen das Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme. Auch in diesem Fall können Schattenwächter oder Abstellmöglichkeiten die beschriebene Problematik lösen. Zum anderen ist aber kein Rechtsanspruch erkennbar, da die Errichtung einer PV-Anlage nicht dazu führen kann, dass benachbarte Grundstücke in ihrer gesetzlich möglichen Nutzbarkeit eingeschränkt werden, soweit alle bauordnungsrechtlichen Abstände eingehalten werden. Der Einwender müsste bereits bei der Errichtung seiner PV-Anlage mit den Eigentümern der Nachbargrundstücke vereinbart haben, dass dort keine Nutzungen möglich sind, die negative Wirkungen auf die PV-Anlage des Einwenders hätten. Unabhängig von der öffentlich-rechtlichen Wirksamkeit einer solchen Vereinbarung liegt diese offenkundig auch nicht vor.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Bedenken, ob die Planung den arten- und naturschutzrechtlichen Vorgaben abwägungsfehlerfrei Rechnung trägt.*

64.5. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung wurden die naturschutzrechtlichen Vorgaben durch Ausschluss entsprechender Schutzflächen beachtet. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen sind auf dieser Planungsebene darauf beschränkt, eine grundsätzliche Vermeidungsmöglichkeit potenzieller artenschutzfachlicher Konflikte zu prüfen. Dies ist erfolgt.

65. Einwender 29, Schreiben vom 08.07.2016

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- Ausführungen zu den Eigentumsverhältnissen der Einwender und zum Planverfahren.

65.1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Bedenken, dass unter Berücksichtigung weiterer Restriktionen innerhalb der Konzentrationszone Letter Görd erhebliche Zweifel bestehen, ob der mit dieser Grenzziehung verfolgte Zweck, nämlich Schutzabstände zu den Wohngebäuden (Hofanlagen) zu bilden, noch tatsächlich gewährleistet werden kann, da die äußeren westlichen / südwestlichen Abgrenzungen dieser Konzentrationszone derart an das Anwesen der Mandantschaft heranrücken. Bedenken, dass nur dann noch nachhaltig bzw. substanziell Raum gegeben werden kann, wenn Standorte gewählt werden, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Anwesens der Mandantschaft führen. Es wird für fraglich gehalten, ob entsprechende Beeinträchtigungen noch hinreichend im Rahmen zukünftiger Planungs- und Genehmigungsverfahren, in welchen die Standorte der Anlagen dann abschließend festgelegt werden sollen, Rechnung getragen werden kann.*

65.2. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Ausweislich erster Planungsüberlegungen der örtlich tätigen Investoren ist eine Nutzbarkeit der Konzentrationszone Letter Görd für mehrere Windkraftanlagen sehr wahrscheinlich. Dabei werden die gesetzlichen Grenzwerte für Immission eingehalten.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass die bisherige Planung auch verfahrensrechtlich für bedenklich gehalten wird. Hinweis, dass sich die bisherigen Beschlüsse der politischen Gremien der Stadt Coesfeld im Zusammenhang mit dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ mit Blick auf die Vorgaben des § 31 GO NRW als rechtsfehlerhaft erweisen könnten.*

65.3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Frage der Befangenheit stellt sich erst bei einer abschließenden Abwägungsentscheidung, die zu einer Unmittelbarkeit zwischen Entscheidung und Vor- bzw. Nachteil für das Ratsmitglied führt. Die Ratsmitglieder sind sich dessen bewusst.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass aufgrund der Darstellung des Flächennutzungsplanes voraussichtlich nur wenige Anlagenstandorte im Bereich Letter Görd in Betracht kommen werden, sodass bereits die Erforderlichkeit dieser Konzentrationszone in Frage gestellt wird. Hinweis, dass weitere denkbare Standorte aufgrund derer der Windenergie in dieser Zone erst nachhaltig bzw. substanziell Raum gegeben würde, die erforderlichen Abstandsflächen zum Anwesen der Mandantschaft mit dem Blick auf die für einen wirtschaftlichen Betrieb notwendigen Anlagenhöhen voraussichtlich nicht eingehalten werden können. Anregung, dass dieses Konfliktpotenzial bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung unter Beachtung des Grundsatzes der planerischen Konfliktbewältigung abwägungsfehlerfrei abzuarbeiten ist. Hinweis, dass entsprechendes für weitere Beeinträchtigungen aufgrund der mit den Anlagen verbundenen Lärmimmissionen sowie weiterer Beeinträchtigungen durch Schattenwurf, namentlich im Hinblick auf den wirtschaftlichen Betrieb der Photovoltaikanlage der Mandantschaft gilt.*

65.4. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt.

Wie bereits unter 28.2 ausgeführt, ist zu erwarten, dass in der Zone Letter Görd der Betrieb mehrerer Windkraftanlagen unter Einhaltung der notwendigen Immissionswerte wirtschaftlich möglich ist. Den Beeinträchtigungen durch Schattenwurf kann durch technische Maßnahmen (Schattenwächter, SMS-Abschaltung) begegnet werden. Die Beeinträchtigung einer Photovoltaik-Anlage ist spekulativ und nicht von Relevanz für die Flächennutzungsplanung. Ob Schattenschlag von Windkraftanlagen auf eine PV-Anlage wirtschaftlich relevant ist, hat der Einwender nicht ausgeführt. Unabhängig davon gilt hier zum einen das Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme. Auch in diesem Fall können Schattenwächter oder Abstellmöglichkeiten die beschriebene Problematik lösen. Zum anderen ist aber kein Rechtsanspruch erkennbar, da die Errichtung einer PV-Anlage nicht dazu führen kann, dass benachbarte Grundstücke in ihrer gesetzlich möglichen Nutzbarkeit eingeschränkt werden, soweit alle bauordnungsrechtlichen Abstände eingehalten werden. Der Einwender müsste bereits bei der Errichtung seiner PV-Anlage mit den Eigentümern der Nachbargrundstücke vereinbart haben, dass dort keine Nutzungen möglich sind, die negative Wirkungen auf die PV-Anlage des Einwenders hätten. Unabhängig von der öffentlich-rechtlichen Wirksamkeit einer solchen Vereinbarung liegt diese offenkundig auch nicht vor.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Bedenken, ob die Planung den arten- und naturschutzrechtlichen Vorgaben abwägungsfehlerfrei Rechnung trägt.*

65.5. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung wurden die naturschutzrechtlichen Vorgaben durch Ausschluss entsprechender Schutzflächen beachtet. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen sind auf dieser Planungsebene darauf beschränkt, eine grundsätzliche Vermeidungsmöglichkeit potenzieller artenschutzfachlicher Konflikte zu prüfen. Dies ist erfolgt.

66. Einwender 30, Schreiben vom 09.07.2016

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Anregung an einer im Eigentum der Einwenderin befindlichen Fläche vorgesehenen Darstellung als Konzentrationszone für die Windenergienutzung weiterhin festzuhalten.*

66.1. Der Anregung wird gefolgt.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Ausführungen zur grundsätzlichen Eignung der Fläche der Einwenderin sowohl in artenschutzrechtlicher, als auch in immissionsrechtlicher Hinsicht..*

66.2. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

67. Einwender 31, Schreiben vom 30.06.2016

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Anregung, dass in den zusätzlichen Konzentrationszonen nur dann Windenergieanlagen errichtet werden dürfen, wenn diese als Bürgerwindpark betrieben werden. Ausführungen zu den Grundzügen eines Bürgerwindparks.*

67.1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, der Anregung wird im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten gefolgt.

Innerhalb der Flächennutzungsplanung ist es der Stadt aus Gründen des Diskriminierungsverbotes nicht möglich, dezidiert das Betreibermodell „Bürgerwindpark“ als Voraussetzung für die Planung zu fordern. Die Stadt wirkt allerdings durch Beratung und auf dem Vertragswege darauf hin, dass die Beteiligung insbesondere der unmittelbar betroffenen Bürger Grundlage künftiger Investitionen wird.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Forderung, dass in der Begründung die Ziele der Planung um folgendes Ziel ergänzt werden soll: „Erhöhung der gesellschaftlichen Akzeptanz der Windenergie durch die Beteiligung der ortsansässigen Bevölkerung.“*

67.2. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht in den Plan übernommen.

Siehe Punkt 31.1

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Forderung, dass die Kosten für städtebauliche Leistungen und sonstige Aufwendungen zur Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans von den begünstigten Grundstückseigentümern zu tragen sind.*

67.3. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen, ist aber nicht Regelungsgegenstand des Bauleitplanverfahrens.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Forderung, dass zur Sicherung der v. g. Bedingungen der abschließende Beschluss über den Sachlichen Teilflächennutzungsplan bis zum Vorliegen der notwendigen Verträge ausgesetzt werden soll.*

67.4. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen, ist aber nicht Regelungsgegenstand des Bauleitplanverfahrens.

Aufgestellt im Auftrag
der Stadt Coesfeld

Coesfeld, den 08.11.2016
Dipl.-Ing. Michael Ahn
WoltersPartner GmbH